

**Biosphärenreservatsamt
Südost-Rügen**



Managementplan

**für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
(GGB) DE 1647-303**

Granitz

Stand: 20.09.2017



**Mecklenburg
Vorpommern**



MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



**Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:

Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen

Circus 1, 18581 Putbus

Tel. 038301-8829-0; Fax 038301-8829-50

<http://www.biosphaerenreservat-suedostruegen.de>

E-Mail: poststelle@suedostruegen.mvnet.de

Auftragnehmer:

UmweltPlan GmbH Stralsund



Tribseer Damm 2

18437 Stralsund

Tel. 03831/6108-0 • Fax 03831/6108-49

<http://www.umweltplan.de>

E-Mail: up@umweltplan.de

Bearbeitung:

UmweltPlan GmbH Stralsund

Projektleitung: Dipl.-Ing. agr. André Beyer

Planerstellung: Dipl.-Ing. agr. André Beyer

Erfassung und Bewertung Kammolch: Dipl.-Biol. Steffen Biele

Kartografie: Eveline Gröschel

MariLim – Gesellschaft für Gewässeruntersuchung mbH

Heinrich-Wöhlk-Str. 14, 24232 Schönkirchen

Tel. 04348-9132290, Fax 04348-9132291

E-Mail: tmeyer@marilim.de

Erfassung und Bewertung LRT 1170 „Riffe“: Tanja Kuhlmann,
Dr. Kerstin Maczassek, Thomas Meyer

Gesellschaft für Naturschutz und Landschaftsökologie (GNL) e.V.

Dorfstr. 31, 17237 Kratzeburg

Tel. 039822-20474, Fax 039822-29866

E-Mail: info@gnl-kratzeburg.de

Erfassung und Bewertung Fischotter: Markus Tschakert

ILN Greifswald – Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz GmbH

Am St. Georgsfeld 12, 17489 Greifswald

Tel. 03834-89190, Fax 03834-503908

E-Mail: post@iln-greifswald.de

Erfassung und Bewertung Schmale Windelschnecke: Holger Ringel,
Dr. Stefan Meng

Putbus, im 2017

Inhaltsverzeichnis

0.	Zusammenfassung	5
I.	TEIL – GRUNDLAGEN	7
I.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung	7
I.1.1	Grundlagen.....	7
I.1.2	Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen.....	9
I.1.3	Geschützte Teile von Natur und Landschaft	17
I.2	Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	21
I.2.1	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000.....	21
I.3	Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile	24
I.3.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	24
I.3.2	Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	44
I.4	Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	57
I.5	Zusammenfassende Bewertung des Gebietes / Konflikte und Betroffenheiten	58
I.5.1	Defizitanalyse/ Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele	58
I.5.2	Funktionsbezogene Erhaltungsziele	67
II.	TEIL – Maßnahmenplanung	71
II.1	Beschreibung der Maßnahmen	71
II.1.1	Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen	71
II.1.2	Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL.....	91
II.2	Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen.....	95
II.2.1	Vertragliche Regelungen	98
II.2.2	Administrative Regelungen.....	98

II.2.3	Regelungen zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation	99
II.3	Kosten und Finanzierung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen	100
	Quellenverzeichnis.....	103
III.	Zusammenstellung der Anlagen zum Managementplan.....	107
III.1	Zusammenfassung der Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und der Habitate sowie ggf. der Artnachweise	107
III.2	Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens.....	107
III.3	Getroffene und vorgeschlagene vertragliche Regelungen und freiwillige Vereinbarungen	108
III.4	Getroffene Verträge zur Gebietsbetreuung im Rahmen der Laufzeit der Managementplanung sowie Vorschläge zur Fortführung	108
III.5	Hinweise zu Schutzgebietsausweisungen oder zur Anpassung bestehender Schutzgebiets-VO.....	108
	Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1:	Übernachtungen von Touristen und deren Aufenthaltsdauer in Binz, Sellin und Lancken-Granitz im Jahr 2012 (www.statistik-mv.de)	16
Tabelle 2:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000.....	22
Tabelle 3:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000.....	23
Tabelle 4:	Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen	24
Tabelle 5:	Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL.....	44
Tabelle 6:	Übersicht über potenzielle Habitatflächen des Kammmolchs im GGB „Granitz“ und Anzahl eingesetzter Reusen bei der Kartierung 2016.....	53
Tabelle 7:	Vorkommen von Arten des Anhangs IV	57
Tabelle 8:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT	59
Tabelle 9:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL.....	64
Tabelle 10:	Funktionsbezogene Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-RL.....	67

Tabelle 11:	Zusammenstellung der Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im GGB DE 1647-303.....	72
Tabelle 12:	Zusammenstellung der Maßnahmen.....	83
Tabelle 13:	Vogelarten, die in dem EU-Vogelschutzgebiet DE 1647-401 „Granitz“ geschützt sind.....	92
Tabelle 14:	Dokumentation der Beteiligung.....	107

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über das GGB DE 1647-303 „Granitz“.....	7
Abbildung 2:	Wander- und Radwanderkarte der Kurverwaltung Binz für die Granitz ab 2015.....	14
Abbildung 3:	Sedimentverteilung im marinen Untersuchungsgebiet des GGB „Granitz“ – Bedeckungsgrad in % an den Stationen 1 bis 12 (MARILIM 2016).....	28
Abbildung 4:	Verbreitung der Kegelrobbe in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Kegelrobbensichtungen 2006 bis 08/2016 (Quelle: LUNG M-V, 2016).....	46
Abbildung 5:	Kegelrobbensichtungen (orange Punkte) im 10 km-Umfeld des GGB „Granitz“ im Zeitraum von 2000 bis 2016 (Quelle: LUNG M-V, Monitoring-Datenbank Meeressäuger, Stand 2016).....	47
Abbildung 6:	Blick auf das „Seehundsriff“ vor Granitzer Ort.....	48
Abbildung 7:	Untersuchungsflächen und potentielle Habitate der Schmalen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) im GGB „Granitz“, 2016.....	56

IV. Karten

Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1a	Aktueller Zustand, Planungen	1 : 25.000
1b	Schutzgebiete	1 : 25.000
2 a	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	1 : 10.000
2 b	Habitate der Anhang II Arten	1 : 10.000
3	Maßnahmen	1 : 10.000

0. Zusammenfassung

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1647-303 „Granitz“ umfasst eine Fläche von 1.227 ha und liegt im Landkreis Vorpommern-Rügen zwischen den Orten Binz und Sellin direkt an der Ostsee.

Das GGB wird wesentlich von den großflächigen Wäldern der Granitz mit eingestreuten kleineren Seen und Mooren sowie seeseitig von der Steilküste und den vorgelagerten Riffen geprägt. Es ist nahezu deckungsgleich mit dem NSG 188 „Granitz“.

Das GGB ist mit seiner gesamten Fläche Bestandteil des Biosphärenreservates „Südost-Rügen“. Das Gebiet wird auf seiner überwiegenden Fläche (ca. 1.100 ha) von dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1647-401 „Granitz“ überlagert. Kleinere Flächenanteile werden von den Europäischen Vogelschutzgebieten DE 1649-401 „Westliche Pommerische Bucht“ und DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ überdeckt.

Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission (2004) wurden im Standarddatenbogen (SDB) für das GGB ein mariner Lebensraumtyp (LRT 1170), zwei Küsten-Lebensraumtypen (LRT 1210, 1230), zwei Gewässer-Lebensraumtypen (LRT 3150, 3160), ein Moor-Lebensraumtyp (LRT 7140) und vier Wald-Lebensraumtypen (LRT 9110, 9130, 9190, 91D0*) als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie die Kegelrobbe, der Kammmolch und die Schmale Windelschnecke als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Zuge der durch das LUNG M-V durchgeführten Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope, der FFH-Lebensraumtypen und der Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern wurde ein weiterer Küsten-LRT (LRT 1330) nachgewiesen. In den aktualisierten Standard-Datenbogen (Stand 05/2013) wurde der Fischotter als weitere Anhang II-Art aufgenommen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Bearbeitung des Managementplanes ein mariner LRT (LRT 1170) und sechs „Offenland-LRT“ (LRT 1210, 1230, 1330, 3150, 3160, 7140) erfasst und fachgutachterlich bewertet. Die Wald-LRT sind Bestandteil eines separaten Fachbeitrags, welcher durch die Landesforstverwaltung M-V im Jahr 2008 erarbeitet wurde. Im Wald kommen aktuell drei Lebensraumtypen vor (LRT 9110, 9130, 91D0*), die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Das Vorkommen des LRT 9190 konnte im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrages Wald nicht bestätigt werden. Der Anteil der LRT an der Gebietsfläche beträgt etwa 69 %, der marine LRT und die Offenland-LRT nehmen etwa 8,5 % der Gebietsfläche ein.

Von den sieben bearbeiteten marinen bzw. Offenland-LRT befinden sich drei LRT in einem „hervorragenden“ Erhaltungszustand („A“ – LRT 1230, 3160, 7140), zwei LRT in einem „guten“ Erhaltungszustand („B“ – LRT 1170, 3150), mithin also fünf LRT in einem „günstigen“ Erhaltungszustand und zwei LRT in einem „durchschnittlichen oder beschränkten“ und damit „ungünstigen“ Erhaltungszustand („C“ – LRT 1210, 1330 mit einem Anteil an der Fläche der marinen/Offenland-LRT von ca. 2 %).

Für zwei LRT hat sich der Erhaltungszustand im Vergleich zum Referenzzeitpunkt 2004 (scheinbar) um eine Stufe verschlechtert (LRT 1170 A => B, LRT 1210 B => C), für drei LRT um ein bis zwei Stufen verbessert (LRT 3150 C => B, LRT 3160 C => A, LRT 7140 B => A), ein LRT ist neu gelistet (LRT 1330 = C).

Im Zuge der Managementplanung sind drei Arten des Anhangs II der FFH-RL (Fischotter, Kammolch, Schmale Windelschnecke) erfasst und bewertet worden. Für die Kegelrobbe als vierte Anhang II-Art, die für das Gebiet im Standard-Datenbogen aufgeführt ist, wurden aufgrund der geringen Anzahl von Sichtungen der Art im Gebiet keine Habitate abgegrenzt, keine Bewertung vorgenommen und keine Maßnahmen ausgewiesen. Für die Habitate von Fischotter und Schmalen Windelschnecke wurde ein hervorragender Erhaltungszustand ermittelt, für beide Arten hat sich der Erhaltungszustand im Vergleich zum Referenzzeitpunkt 2004 zudem um eine Stufe verbessert (B => A), für den Kammolch wurde der gute Erhaltungszustand bestätigt (B = B).

Im GGB sind für alle LRT-Flächen und Art-Habitate Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen, die im Wesentlichen mittels Überwachung bzw. Durchsetzung des Verschlechterungsverbotes nach § 33 BNatSchG im Zusammenhang mit dem behördlichen Monitoring umgesetzt werden können. Darüber hinaus sind für jeweils zwei LRT (1210, 1330) bzw. Anhang II-Arten (Fischotter, Schmale Windelschnecke) wünschenswerte Maßnahmen sinnvoll, um einen Flächenverlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu verhindern bzw. die Verbesserung des Erhaltungszustandes anzustreben.

Die vorliegende Maßnahmenplanung ist mit den Schutzzielen der drei überlagernden EU-Vogelschutzgebiete verträglich und führt nicht zu einer signifikanten Störung oder Beeinträchtigung der maßgeblichen Lebensraumelemente.

I. TEIL – GRUNDLAGEN

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Name, Größe und Lage des Schutzgebiets

Das GGB DE 1647-303 „Granitz“ umfasst eine Fläche von 1.227 ha und liegt im Landkreis Vorpommern-Rügen zwischen den Orten Binz und Sellin direkt an der Ostsee.

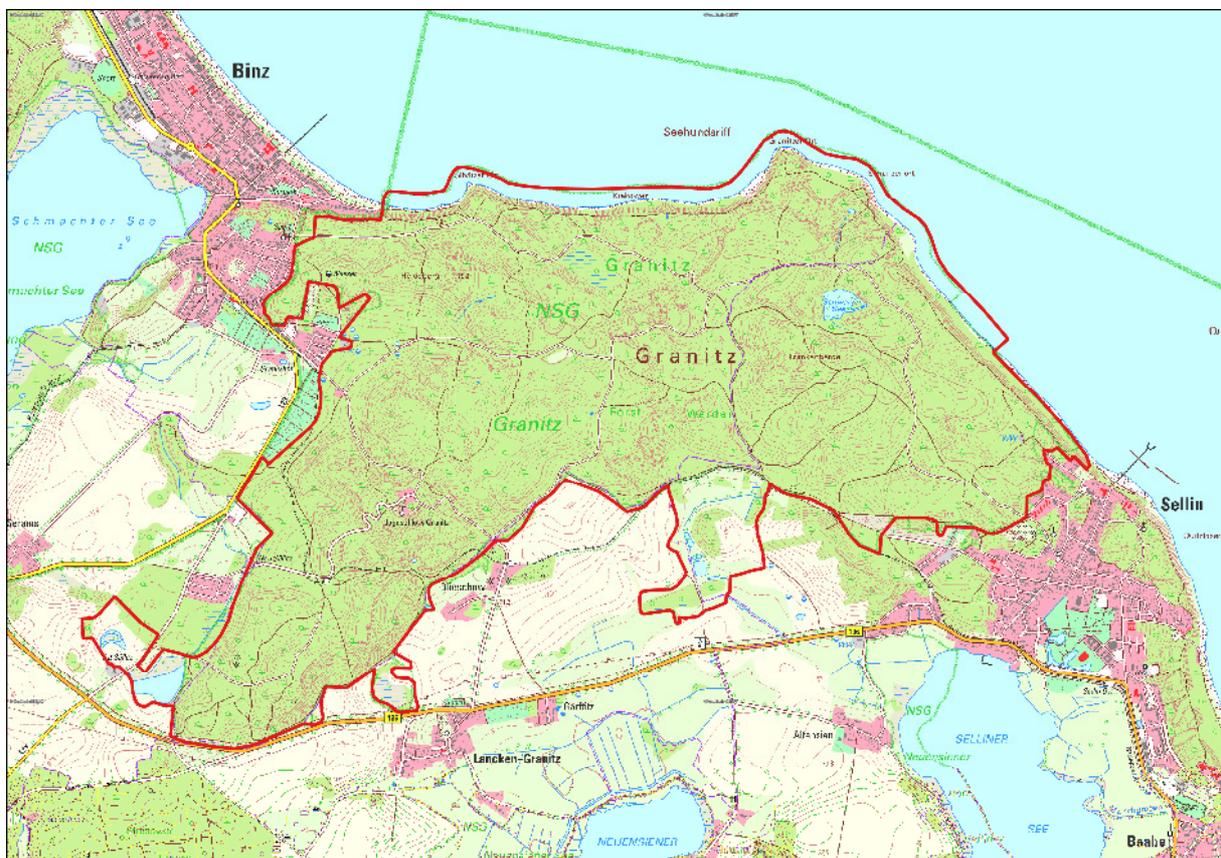


Abbildung 1: Übersicht über das GGB DE 1647-303 „Granitz“

Das GGB umfasst anteilig Flächen von vier Gemeinden. Den größten Flächenanteil hat die Gemeinde Binz mit etwa zwei Dritteln am Gebiet, wobei gleichzeitig ca. ein Drittel der Gemeindefläche innerhalb des GGB liegt. Die Gemeinde Sellin hat jeweils etwa ein Viertel Anteil am GGB und Gemeindeflächenanteil innerhalb des GGB. Die Gemeinde Zirkow überdeckt den Gebietsausläufer bei Alt Süllitz, zur Gemeinde Lancken-Granitz gehört der Gebietsausläufer nordwestlich des Ortes und kleine Teile des Gebietsausläufers im Bereich Forthbruch.

Die Gebietsbegrenzung kann im Detail der Karte 2 entnommen werden.

Kurzbeschreibung des Gebietes

Im Norden und Nordosten schließt das GGB „Granitz“ die Ostseeküste zwischen Binz im Nordwesten und Sellin im Osten ein. Auf einer Länge von etwa 5 km ist ein ca. 100 m breiter Ostsee-Streifen Bestandteil des GGB. Das GGB erstreckt sich nach Südwesten bis an die B 196 bei Lancken-Granitz heran und erreicht damit eine maximale Ausdehnung zwischen der Bundesstraße und Schanzenort im Nordosten von knapp 6 km.

Gemäß naturräumlicher Gliederung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns ist das GGB folgendermaßen einzuordnen:

- Landschaftszone Ostseeküstenland
- Großlandschaft Nördliches Insel- und Boddenland
- Landschaftseinheit Nord- und ostrügenschel Hugel- und Boddenland

Das GGB wird wesentlich von den großflachigen Waldern der Granitz mit eingestreuten kleineren Seen und Mooren sowie seeseitig von der Steilkuste und den vorgelagerten Riffen gepragt. Es ist nahezu deckungsgleich mit dem NSG 188 „Granitz“ und umfasst daruber hinaus Wald-, Grunland-, Acker- und Kleingewasserflachen bei Forthbruch zwischen Blieschow und Sellin im Suden sowie Wald-, Acker- und Gewasserflachen bei Alt Sullitz im Sudwesten.

Die grote Erhebung von 106 m stellt der Tempelberg dar, auf dem das Jagdschloss Granitz steht. Durch das Gebiet fuhren mehrere Wander- sowie Radwege und es gibt zwei Haltepunkte unweit des Jagdschlusses fur die Kleinbahn „Rasender Roland“ in dem Gebiet.

Das GGB ist mit seiner gesamten Flache Bestandteil des Biospharenreservates Sudost-Rugen. Das GGB wird auf seiner uberwiegenden Flache (ca. 1.100 ha) von dem Europaischen Vogelschutzgebiet DE 1647-401 „Granitz“ uberlagert. Der Ostsee-Streifen ist Bestandteil des Europaischen Vogelschutzgebietes DE 1649-401 Westliche Pommersche Bucht. Schlielich werden die sudlichen Gebietsauslauffer um das Forthbruch und nordwestlich von Lancken-Granitz von dem Europaischen Vogelschutzgebiet DE 1747-402 Greifswalder Bodden und sudlicher Strelasund uberdeckt.

Geologie und Wasserhaushalt

Die Granitz ist eines der markantesten Hochgebiete der Insel Rugen. Die mittleren Hohen liegen bei 40 bis 60 m NN, das Relief ist sehr bewegt, Hangneigungen erreichen 40 Grad, Ebenen fehlen. Neuere Erkenntnisse sprechen fur die Deutung als Schmelzwasserbildung im Spaltensystem des abschmelzenden Gletschers des Pommerschen Eisvorstoes, der noch einmal vom Gletscher des Mecklenburger Vorstoes uberfahren wurde.

Die Granitz wird uberwiegend aus bis zu 70 m machtigen feinen Beckensanden aufgebaut, darunter liegt Geschiebemergel mit Kalkschollen, der z. T. in die Beckensande hineinragt. Geschiebemergelabschnitte am Strand sind sehr blockreich. uber den Sanden liegt, z. T. bevorzugt in Senken, oberer Geschiebemergel. Die Durchlassigkeit der Sande bedingt ein

völliges Fehlen von Fließgewässern, kleinste Hangquellen versickern in nächster Umgebung. In Kessellagen haben sich soligene Kesselmoore entwickelt, die bis 8 m mächtige Wollgras-Torfmoostorfe aufweisen. Der Schwarze See ist ein Moorkolk (JESCHKE et al. 2003).

Nutzungsgeschichte

Eine Pollenanalyse im Kesselmoor „Große Wiese“ weist nach, dass das Umfeld immer bewaldet war; die Granitz ist neben der Stubnitz das größte rügensche Altwald-Gebiet. Während der Slawenzeit erlangte die Buche die Vorherrschaft. Die SCHWEDISCHE MATRIKELKARTE vom Ende des 17. Jh. weist die Kliffhänge als „mit wildem“ Wald bewachsen aus und charakterisiert die Granitz im Übrigen als „allerhand Laubwald wie Eiche, Buche, Esche, Hasel, Birke“, für den Ostteil sind „Haseln und Hagebuchen“ erwähnt. Ebenso sprechen auch Flurnamen wie „Heideberge“, „Heidetor“ und „Ochsenberg“ für eine Waldweidenutzung ab dem Spätmittelalter bis ins 19. Jh. In den 70–80er Jahren des 20. Jahrhunderts entstanden große Kahlschläge und Aufforstungen mit Fichte, Lärche und Douglasie. Vor- und Zwischenwaldarten wurden forstlich unterdrückt. Die Granitz war über Generationen fürstliches Jagdgebiet, zeitweilig existierte auch ein Wildgatter. 1836 wurde auf dem Tempelberg das Jagdschloss erbaut, heute eines der beliebtesten Ausflugsziele Rügens (PULKENAT 1999).

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen

Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung spielt im GGB „Granitz“ nur eine untergeordnete Rolle und findet nur außerhalb der NSG-Grenzen in den Gebietsausläufern bei Alt Süllitz und im Bereich Forthbruch statt.

Für den Gebietsbereich nördlich von Alt Süllitz bzw. westlich der Straße von Alt Süllitz nach Binz weist das Feldblockkataster Ackerflächen von etwa 6,6 ha Größe aus. Im Juni 2016 wurde ein Teil der Flächen als Acker, der verbleibende Teil als Grünland bewirtschaftet. Dabei wurde das Grünland bis unmittelbar an die Ufer eines in diesem Bereich gelegenen Stillgewässers heran intensiv bewirtschaftet.

Für den Gebietsbereich Forthbruch sind im Feldblockkataster etwa 20,4 ha Grünland und ca. 6,4 ha Ackerflächen verzeichnet. Im Juni 2016 befanden sich die Flächen in entsprechender Nutzung.

Im Rahmen der „Maßnahme 12 – Forthbruch Staue“ des Großschutzprojektes „Ostrügensche Boddenlandschaft“ wurden 2006 in die Entwässerungsgräben in der Niederung des Forthbruchs und südlich davon Staue eingebaut, um das Moorgrünland wiederzuvernässen und extensiv zu bewirtschaften. Das Grünland wird von einem Landwirt bewirtschaftet. Die Einhaltung der Stauhöhen wird von der UNB (Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen) kontrolliert (LPV 2009).

In der Summe sind im GGB ca. 33,4 ha Fläche in landwirtschaftlicher Nutzung, mithin weniger als 3 % der Gebietsfläche.

Forstwirtschaft

Forstliche Nutzungsgeschichte bis 1990

Die Granitz ist auch im frühen Mittelalter bewaldet gewesen. Das Waldgebiet der Granitz, dessen Name auf die slawische Bedeutung von Grenze/Grenzland zurückgeht, ist als ein zusammenhängendes „Restwaldgebiet“ vermutlich wegen der hohen Reliefenergie nicht den mittelalterlichen Rodungsperioden zum Opfer gefallen. Als Grenzgebiet zwischen dem Mönchgut und den nördlich der Granitz liegenden Niederungsgebieten blieb dieses Waldgebiet weitgehend frei von Siedlungsstätten (PULKENAT 1999).

Eine bedeutende Zäsur in der Nutzungsgeschichte stellen grundsätzliche Bestrebungen zur Veränderung der Baumartenzusammensetzung der Granitz in den 1960er Jahren durch die Forsteinrichtung (Forstplanung) dar. So wurde die Nährstoffausstattung der Standorte der Granitz als zu schwach für die vorherrschende Baumart Buche angesehen und eine Umwandlung in Bestände schnell wachsender Nadelbaumarten (Lärche, Fichte, Douglasie) vorgesehen. Aus dieser Periode rühren die Nadelholzreinbestände, die mittlerweile starkes Stangenholzalter erreicht haben. Die Nutzung durch sogenannte Technikkomplexe sah zu jener Zeit die reine Holznutzung unter Vernachlässigung von Schutzaspekten und ohne Rücksicht auf die räumliche Ordnung vor. So entstanden in den 1970er und 1980er Jahren ausgedehnte Kahlschlagsflächen, aufgerissene Waldränder und in der Folge gleichaltrige Jungbestände. Während vom Fichtenanbau schon bald wieder abgerückt wurde, sind Lärchen- und besonders in den 1980er Jahren Douglasienkulturen weiterhin angelegt worden. Allerdings wurde die Rotbuche doch nicht durch Nadelgehölze – wie zunächst geplant – als Hauptbaumarten ersetzt, sondern bei aussichtsreicher Naturverjüngung im sogenannten Großschirmschlagsverfahren verjüngt (PULKENAT 1999).

In den 1970er und 1980er Jahren erfolgte ein gezielter Aushieb der Baumarten Eiche und Birke aus Naturverjüngungen und Nadelholzkulturen entsprechend den Vorgaben der Betriebsregelungsanweisung. So wurden Vorwald- und Zwischenwaldbaumarten im forstlichen Verjüngungsverfahren von den Förstern auf Anweisung unterdrückt (PULKENAT 1999).

Aktuelle forstliche Bewirtschaftung

Die aktuelle forstliche Nutzung findet entsprechend der „Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen“ vom 12. September 1990 statt.

In den ausgewiesenen Kernzonen (Schutzzone I) des Biosphärenreservates Südostrügen findet keine wirtschaftliche Nutzung mehr statt. Folgende Gebiete im NSG „Granitz“ haben Totalreservatstatus:

- die Küstenrandzone zwischen östlichem Ortsrand von Binz und ehemaligem Standort der Waldhalle bei Sellin landseitig begrenzt durch eine Linie 100 m von der oberen Kliffkante und seewärts begrenzt durch eine Linie 100 m von der Mittelwasserlinie entfernt
- der Schwarze See unter Einschluss der vermoorten Randbereiche und eines 100 m breiten umgebenden Waldstreifens
- das Kesselmoor Große Wiese unter Einschluss eines 100 m breiten umgebenden Waldstreifens.

Im übrigen Gebiet des NSG „Granitz“ als Schutzzone II des Biosphärenreservates ist forstlich geboten:

- eine ausschließlich plenterartige Bewirtschaftung der Laubwälder auf dem Wege natürlicher Verjüngung (Die einzelstammweise bzw. femelartige Entnahme von Buchen auch unter 180 Jahren widerspricht nicht den Festlegungen der NSG-VO, § 5 Absatz 3a, die ältesten Buchen sollen jedoch über 180 Jahre alt werden können und der natürlichen Entwicklung überlassen werden.)
- mit Nadelbäumen bestockte Flächen in naturgemäße Waldformen zu überführen.

Im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes „Ostrügensche Boddenlandschaft“ wurden die Flächen des NSG „Granitz“ bis zum Jahre 2004 fast vollständig an den Landschaftspflegeverband Rügen e.V. (LPV) übertragen bzw. vom LPV erworben. Damit wurden optimale Voraussetzungen für eine naturnahe Waldentwicklung im Kerngebiet Granitz geschaffen, die u.a. im Rahmen der „Maßnahme 44 – Waldumbau / natürliche Waldentwicklung“ umgesetzt wurde bzw. wird. Neben der Ausweisung einer Naturwaldzone ohne jegliche Bewirtschaftung werden auch alle Maßnahmen im Wirtschaftswald auf dieses Ziel ausgerichtet.

Im NSG „Granitz“ sind 234 ha als Naturwald- und 43 ha als Naturwaldentwicklungszone ausgewiesen. In der Naturwaldentwicklungszone erfolgt übergangsweise noch der Umbau von Nadel- in Laubholzbestände. In die Naturwaldzone wird nicht mehr eingegriffen. Entwicklungsziel für den Wirtschaftsteil der Granitz ist ein plenterartiger buchendominierter Laubmischwald mit hohem Totholzanteil. Dabei handelt es sich um ein naturnahes Waldpflege- und -nutzungskonzept. Bäume unterschiedlichster Entwicklungsstadien teilen sich eine Fläche. Durch gezielte Einzelstammentnahme wird der Lichteinfall auf der Fläche reguliert und so die Naturverjüngung gesteuert. Auf diese Art und Weise entstehen sehr strukturreiche Bestände, in denen keine Pflanz- oder Pflegemaßnahmen erforderlich sind. Auch die noch vorhandenen Nadelholzbestände in der Granitz sollen letztlich wie beschrieben entwickelt werden. Dazu ist zunächst eine mehrmalige starke Durchforstung erforderlich, um eine Laubholzeinwanderung zu ermöglichen.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurde mit der Landesforstanstalt M-V ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, der die Beförderung der Waldflächen in der Granitz durch das Forstamt Rügen nach den o.g. Maßgaben beinhaltet (LPV 2009).

Im Jahr 2008 wurde der Fachbeitrag Wald für das GGB „Granitz“ erarbeitet (MLUV 2008).

Fischerei

Der marine Bereich des GGB „Granitz“ gehört zum Fischereibezirk „Außenstrand“, in dem prinzipiell alle Fischereibetriebe mit Fangerlaubnis für den betreffenden Fischereibezirk fischen dürfen. Generelle Fangmethoden in den Küstengewässern sind Reusen, Stellnetze, Langleinen und Aalkörbe. Innerhalb des GGB gibt es keine Reusen.

Vom 15.9. bis zum 15.3. herrscht ein Schleppangelverbot im Bereich bis 1000 m von der Küstenlinie. (LALLF 2016).

Der steinige Grund, die geringe Tiefe (< 3 m) und die starke Windexposition erschweren das Fahren mit Fischereifahrzeugen und das Ausbringen von Fanggeräten im Küstenbereich innerhalb des GGB.

Der Schwarze See gehört zur Schutzzone I des Biosphärenreservates, in der eine wirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen ist. Der See unterliegt dementsprechend keinerlei fischereilicher Nutzung.

Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Wasserwirtschaft

Die in der Granitz anstehenden Gesteine sind großflächig sehr durchlässig, so dass Wasserstauerscheinungen und oberflächennaher Abfluss selten sind. Eine oberflächennahe Gebietsentwässerung durch Bäche oder kleinere Wassergerinne gibt es nicht. Lediglich das Postmoor besitzt eine langgestreckte, nach Südwesten geneigte Versumpfungszone, die nach weniger als 100 m versickert. Eine vergleichbare, nach Norden verlaufende Versumpfungszone existiert an dem kleinen Kesselmoor nördlich des Schwarzen Sees.

Im GGB gibt es lediglich im Gebietsausläufer Forthbruch klassifizierte Gewässer II. Ordnung, die der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ unterliegen. Dabei handelt es sich um die Gräben „L55 Oberlauf“, „42/28“ und „42/29“ (WBV 2015).

Im Rahmen der „Maßnahme 12 – Forthbruch Staue“ des Großschutzprojektes „Ostrügensche Boddenlandschaft“ wurden 2006 in die o.g. Gräben an 3 Stellen Staue eingebaut, um das Moorgrünland wiederzuvernässen und extensiv zu bewirtschaften. Seitdem erfolgten durch den WBV keine Unterhaltungsmaßnahmen an den o.g. Gräben mehr.

In der Granitz existieren Grundwasserbrunnen für die Trinkwasserversorgung von Binz. Auf etwa 40% der Fläche sind Trinkwasserschutzgebiete der Kategorien II und III für die Wasserfassungen von Binz und Sellin ausgewiesen.

Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollen sich die Gewässer Mecklenburg-Vorpommerns bis 2027 in einem Zustand befinden, der nur gering von einem natürlichen Zustand abweicht. Die Ostsee vor der Granitz gehört zum Küstengebiet Ost in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene. Die Ostsee vor der Granitz wird innerhalb der 1-Seemeilen-Zone dem WRRL-Wasserkörper „Nord- und Ostrügensche Gewässer“ zugeordnet, der wiederum den Wasserkörper-Typ „B3 – mesohaline äußere Küstengewässer (ohne saisonale

Sprungschicht)“ repräsentiert. Der ökologische Zustand der „Nord- und Ostrügensch Gewässer“ war 2014 „unbefriedigend“.

Generell ist der Zustand der Ostsee-Wasserkörper in M-V überwiegend abhängig von den landseitigen Nährstoffeinträgen, deshalb beschränken sich im Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene die Maßnahmen auf die folgenden Maßnahmenschwerpunkte:

- Beratungsmaßnahmen für die Landwirtschaft
- Forschung und Verbesserung des Wissensstandes, um Unklarheiten zu beseitigen (LUNG 2015).

Im terrestrischen Bereich des GGB befinden sich keine WRRL-Gewässer.

Küstenschutz

An der Küstenlinie der Granitz sind innerhalb des GGB keine Küsten- oder Hochwasserschutzbauwerke vorhanden bzw. geplant (MBLU 1995).

Tourismus und Erholung

Die Badeorte Binz und Sellin grenzen im Nordwesten bzw. im Südosten an die Granitz an. Ausgehend von diesen bekannten Seebädern wird die Granitz von erholungssuchenden und naturverbundenen Touristen besucht.

Die wesentlichen touristischen Aktivitäten werden im Folgenden zusammengestellt:

Baden

In Binz und Sellin ist ein breiter feinsandiger Strand mit offiziell ausgeschriebenen Badestellen zu finden. Der Strand der Granitz eignet sich aufgrund der weniger bequemen Erreichbarkeit, der Blöcke und Steine sowohl am Strand als auch im ufernahen Wasser und der Exposition in Bezug auf die Besonnung eher weniger zum Baden. Schon am Fischerstrand in Binz sind nur wenige Badegäste anzutreffen, zwischen Silvitzer und Granitzer Ort hingegen eher keine. Zwischen dem Standort der ehemaligen Waldhalle und Sellin eignet sich der Strand stellenweise zum Baden.

Wandern/ Radwandern

Die Granitz bietet vielfältige Möglichkeiten zum Wandern bzw. Radwandern. Es gibt gekennzeichnete Wanderwege durch die Granitz, bevorzugter Ausgangs- bzw. Zielpunkt sind Binz und Sellin. Mehrere auch mit Fahrrädern gut befahrbare Hauptwege erschließen das Waldgebiet der Granitz. Diese Wege verfügen über eine gute Infrastruktur aus Wanderwegschildern, Schutzhütten und Abfallbehältern. Kleinere Wege verbinden die Hauptwege zu einem Netz, das viele Waldbereiche der Granitz erlebbar werden lässt (vgl. Abbildung 2). Das Wander- und Radwegekonzept der Granitz ist Bestandteil des Wegekonzepts des Landkreises Vorpommern-Rügen. Die Hauptwege sind teilweise Bestandteil des Rügenrundweges (Ostseeküstenroute D 2).

bereich innerhalb des GGB nahezu unmöglich, entsprechende Nutzungen finden hier nicht statt.

Der nächstgelegene Sportboothafen an der Außenküste befindet sich in Sassnitz. Sportboote passieren die Granitz auch aufgrund der steinreichen Riffe in großem Abstand.

Ausgehend von den Seebrücken in Binz und Sellin starten Ausflugschiffe zu verschiedenen Zielen auf Rügen oder zur Nachbarinsel Usedom. Die Fahrgastschiffe passieren das „Seehundsriff“ und die übrigen Uferabschnitte der Granitz aufgrund der Tiefenverhältnisse in einem Abstand von mehr als 300 m.

Angeln

An der Ostseeküste ist das Angeln grundsätzlich zulässig (Hierfür ist neben dem Fischereischein eine Angelerlaubnis erforderlich). Die Seebrücken in Binz und Sellin sind beliebte Angelstellen. Geangelt werden vor allem im Mai/Juni Hornhecht, Flunder und Aal.

Im Naturschutzgebiet „Granitz“ ist für das Fischen mittels Handangel eine Befreiung vom Verbot nach der Biosphärenreservatsverordnung notwendig. Für die Außenküste der Granitz, welche zum größten Teil zur Kernzone gehört, gibt es eine Sonderregelung. Hier werden auf der Grundlage der "Härtefallregelung" personengebundene Befreiungen vom Verbot ausgereicht. In aller Regel wird hier wegen der unmittelbar vorgelagerten Riffe die "Watangelei" praktiziert. Im Schwarzen See, der in der Kernzone des Biosphärenreservates liegt, ist das Angeln verboten.

Reiten

In Binz befindet sich ein Reiterhof, der u.a. Wanderreittouren durch die Granitz, insbesondere zum Jagdschloss Granitz, anbietet.

Beherbergung

Die Seebäder Binz und Sellin werden von zahlreichen Hotels und Ferienanlagen dominiert. Darüber hinaus gibt es bei Binz den Campingplatz Prora und einen Caravanplatz. Südlich von Sellin liegen z. B. in Baabe weitere Campingplätze. Diese werden nur saisonal betrieben.

In der folgenden Übersicht sind Daten zu Übernachtungen von Touristen in den an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Ortschaften/Gemeinden dargestellt. Dabei wird die große touristische Bedeutung des Badeortes Binz deutlich.

Tabelle 1: Übernachtungen von Touristen und deren Aufenthaltsdauer in Binz, Sellin und Lancken-Granitz im Jahr 2012 (www.statistik-mv.de)

Gemeinde/ Ort	Januar bis Dezember 2012		
	Übernachtungen		durchschnittliche Aufenthaltsdauer
	insgesamt	Veränderung zum Vorjahreszeitraum	
	Anzahl	%	Tage
Binz	1.764.278	-1,5	4,6
Sellin	678.215	-2,7	5,8
Lancken-Granitz	16.208	-24,4	5,5

Sonstige touristische Attraktionen

Jagdschloss Granitz, Granitzhaus

Im südwestlichen Teil der Granitz befindet sich auf dem 106 m hohen Tempelberg das Jagdschloss Granitz, von welchem man eine großartige Aussicht über weite Teile Rügens bis nach Stralsund und Greifswald hat. Mit etwa 130.000 Besuchern im Jahr gehört es zu einer der beliebtesten touristischen Sehenswürdigkeiten Rügens. Erreichbar ist das Jagdschloss über Rad- und Wanderwege oder mit dem „Jagdschlossexpress“ von Binz aus. Außerdem liegen zwei Haltepunkte des "Rasenden Roland" in südöstlicher bzw. südwestlicher Richtung jeweils etwa 800 Meter vom Jagdschloss entfernt.

Unweit des Jagdschlusses steht das Granitzhaus, das seit 2004 das Informationszentrum des Biosphärenreservates beherbergt. Die Ausstellung vermittelt Wissenswertes über das Schutzgebiet, über die regionalen Besonderheiten Südost-Rügens und über die Geschichte des Granitzhauses selbst.

Rasender Roland

Der Rasende Roland ist eine dampfbetriebene Schmalspurbahn, die zwischen 1894 und 1898 gebaut wurde und Putbus über Binz, Sellin und Baabe mit Göhren verbindet. Zwischen Binz und Sellin führt die Strecke unterhalb des Jagdschlusses durch die Granitz und gehört zu einer der touristischen Hauptattraktionen.

Siedlung, Industrie und Gewerbe

Innerhalb des GGB liegen das Jagdschloss Granitz und das Granitzhaus mit z.T. parkartigen Nebenanlagen. Weiterhin befinden sich ein einzelnes Gehöft mit Wohnhaus und Nebengebäuden an der Granitzer Straße südöstlich von Binz, das Gehöft von Neu Süllitz und z.T. das ehemalige Forsthaus Blieschow innerhalb des GGB.

Innerhalb des GGB bestehen keine Industrie- und/oder Gewerbeansiedlungen.

Gegebenenfalls bereits nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie genehmigte Projekte berühren nicht das GGB.

Verkehrsinfrastruktur

Nach Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wird das GGB „Granitz“ durch folgende wichtige Trassen der Infrastruktur berührt bzw. gequert:

- die überregional bedeutsame Straßenverbindung Bergen a. Rügen – Göhren (B 196),
- die regional bedeutsame Bahnstrecke Putbus – Göhren,
- einen regional bedeutsamen Radweg zwischen Binz und Sellin (AFRL 2015).

Die B 196 verläuft dabei zwischen Serams und Lancken-Granitz südlich an der südöstlichen Gebietsgrenze außerhalb des Gebietes entlang. Die Bahnstrecke des Rasenden Roland führt auf insgesamt etwa 3,8 km Strecke durch den südwestlichen, den südlichen und am Rande des südöstlichen Teils durch das GGB. Der regional bedeutsame Radweg als Bestandteil der „Ostseeküstenroute D 2“ verläuft auf einer Länge von ca. 6,4 km von Binz nach Sellin durch das GGB.

Im GGB gibt es drei befestigte Straßen, deren gemeinsamer Zielpunkt das Jagdschloss ist: die „Granitzer Straße“ von Binz, die Straße von Neu Süllitz und die Straße von Lancken-Granitz. Alle Straßen sind für den öffentlichen PKW-Verkehr gesperrt und dienen Zubringerfunktionen zum Jagdschloss.

Neben dem o.g. Fernwanderweg der „Ostseeküstenroute D 2“ verlaufen weitere teilbefestigte Hauptwege durch die Granitz, die neben touristischen Funktionen auch der Bewirtschaftung des Waldgebietes der Granitz dienen. Daneben gibt es weitere unbefestigte Nebenwege (vgl. Abbildung 2).

Rohstoffgewinnung

Innerhalb des GGB „Granitz“ erfolgt keinerlei Rohstoffgewinnung.

Der aktuelle Zustand kann der Karte 1a entnommen werden.

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Biosphärenreservat (BR)

Das GGB „Granitz“ ist vollständig Bestandteil des Biosphärenreservates „Südost-Rügen“, das per Verordnung vom 12.09.1990 festgesetzt wurde.

Das Gebiet des Biosphärenreservates ist in die Schutzzonen I, II und III gegliedert. Das GGB „Granitz“ umfasst die folgenden Flächen der o.g. Schutzzonen:

Schutzzone I (Kernzone – Naturschutzgebiet von zentraler Bedeutung ohne wirtschaftliche Nutzung)

- die Küstenrandzone des NSG „Granitz“ zwischen östlichem Ortsrand von Binz und ehemaligem Standort der Waldhalle bei Sellin landseitig begrenzt durch eine Linie 100 m von der oberen Kliffkante und seewärts begrenzt durch eine Linie 100 m von der Mittelwasserlinie entfernt,
- den Schwarzen See im NSG „Granitz“ unter Einschluss der vermoorten Randbereiche und eines 100 m breiten umgebenden Waldstreifens,
- das Kesselmoor Große Wiese im NSG „Granitz“ unter Einschluss eines 100 m breiten umgebenden Waldstreifens.

Schutzzone II (Entwicklungs- und Pflegezone – Naturschutzgebiet von zentraler Bedeutung)

- NSG „Granitz“ (außerhalb der o. g. Flächen der Schutzzone I – annähernd deckungsgleich mit dem GGB)

Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft – Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung)

- die übrigen Flächen innerhalb des GGB (Gebietsausläufer bei Alt Süllitz und im Bereich Forthbruch)

Der Schutzzweck des Biosphärenreservates ist in der Verordnung vom 12.09.1990 wie folgt angegeben:

Die Unterschutzstellung bezweckt für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes von zentraler Bedeutung:

1. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung dieser in Mitteleuropa einzigartigen Kulturlandschaft,
2. den Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
3. die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Entwicklung von praktischen Modellen ökologischer Landnutzung in Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Fischerei, Erholungs- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung landschaftstypischer historischer Siedlungs- und Landnutzungsformen,
4. die Erforschung der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Landschaft mit dem Ziel der Erarbeitung von Konzepten nachhaltiger Nutzung der Biosphäre,
5. die Nutzung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes für die Entwicklung eines breiten Umweltbewußtseins durch Öffentlichkeitsarbeit und Angebot von Möglichkeiten zu ökologischer Bildung.

Die Unterschutzstellung für den Bereich der Naturschutzgebiete von zentraler Bedeutung bezweckt darüber hinaus:

1. den Schutz und die Pflege der Seltenheit, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit von Natur und Landschaft dieser Gebiete,
2. die Erhaltung und Entwicklung des vielfältigen Mosaiks von Lebensgemeinschaften und Biotopen mit hoher Artenvielfalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten (Niederwälder, Heiden, Weiderasen, Feuchtwiesen, Salzwiesen, Äcker),
3. die Erhaltung und Entwicklung als Nahrungs-, Rast- und Brutgebiet für gefährdete Tierarten,
4. die Sicherung der Eigendynamik der Naturprozesse in der Kernzone des Biosphärenreservates (Küstendynamik einschließlich submariner Prozesse, Waldentwicklung und Moorgenese).

Naturschutzgebiet (NSG)

Der flächenmäßig bei weitem überwiegende Anteil des GGB (ca. 93 %) ist deckungsgleich mit dem NSG „Granitz“, das wiederum Bestandteil des Biosphärenreservates „Südost-Rügen“ ist (vgl. vorhergehender Abschnitt).

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Die Gebietsausläufer bei Alt Süllitz und im Bereich Forthbruch, die über die Grenzen des NSG hinausgehen, sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Biosphärenreservates „Südost-Rügen“, mithin etwa 7 % der Gebietsfläche (vgl. vorhergehender Abschnitt).

EU-Vogelschutzgebiet

Das GGB „Granitz“ ist weitgehend deckungsgleich mit dem gleichnamigen EU-Vogelschutzgebiet DE 1647-401, d.h. etwa 90 % der GGB-Fläche werden von dem o. g. EU-Vogelschutzgebiet überdeckt. In diesem Gebiet sind 10 Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Der marine Bereich, d.h. der Küstenstreifen des GGB wird auf einer Fläche von ca. 40 ha (ca. 3 % der GGB-Fläche) von dem EU-Vogelschutzgebiet DE 1649-401 „Westliche Pommersche Bucht“ überdeckt. In diesem Gebiet sind 12 Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Die Gebietsausläufer nordwestlich von Lancken-Granitz und im Bereich Forthbruch sind auf einer Fläche von ca. 57 ha (ca. 5 % der GGB-Fläche) deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“. In diesem Gebiet sind 86 Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Lediglich der Gebietsausläufer bei Alt Süllitz (ca. 23 ha bzw. 2 % der GGB-Fläche) ist nicht Bestandteil eines EU-Vogelschutzgebietes.

Das Bearbeitungsgebiet mit den Schutzgebieten ist in Karte 1b dargestellt.

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

In diesem Abschnitt erfolgt eine Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die zu berücksichtigenden Kriterien dienen als Grundlage zur Bestimmung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele von LRT und Arten (vgl. Kap. I.5.1) sowie zur Begründung der Notwendigkeit von Maßnahmen und der entsprechenden Prioritätenbestimmung.

Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps (in Folgendem LRT) oder der Art auf Gebietsebene
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden LRT und Arten für das Netz Natura 2000
- des Erhaltungszustands des LRT oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL

In den folgenden Tabellen werden die LRT und Arten dargestellt, die aktuell im Rahmen der Managementplanung ermittelt wurden.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von GGB gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i. d. R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Maßnahmen.

Tabelle 2: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT (EU-Code und deutsche Bezeichnung)	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Fläche=A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
1170 – Riffe	-	-	k.A.
1210 – Einjährige Spülsäume	-	-	U1
1230 – Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	-	-	FV
1330 – Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia maritimae)	-	-	U2
3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magno-potamions oder Hydrocharitions	-	-	U1
3160 – Dystrophe Seen und Teiche	-	-	U1
7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore	-	-	U1
9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	-	-	U1
9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	-	-	U2
91D0* – Moorwälder	X	-	U1

Europaweiter Erhaltungszustand: FV = Favourable (Günstig), U1 = Unfavourable-Inadequate (Ungünstig-Unzureichend), U2 = Unfavourable-Bad (Ungünstig-Schlecht); k.A. – keine Angabe

Quelle: <http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/habitat/progress/>

Arten nach Anhang II FFH-RL

Für Arten des Anhanges II sind Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten:

- ein „günstiger“ insbesondere hervorragender Erhaltungszustand der Habitate auf Gebietsebene (vgl. Tabelle 5) im Kapitel I.2.1)
- die Priorität im Sinne der FFH-RL

- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktvorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im jeweiligen Gebiet
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von GGB gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Tabelle 3: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000

Art (EU-Code und deutscher Name)	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (Population=A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
1364 – Kegelrobbe	-	X	k.A.
1355 – Fischotter	-	k.A.	U1
1166 – Kammolch	-	-	U1
1014 – Schmale Windelschnecke	-	-	U1

Europaweiter Erhaltungszustand: FV = Favourable (Günstig), U1 = Unfavourable-Inadequate (Ungünstig-Unzureichend), U2 = Unfavourable-Bad (Ungünstig-Schlecht); k.A. – keine Angabe

Quelle: <http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/>

I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile

I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands sowie die aktuell ermittelten Größen und Bewertungen dargestellt. Die aktuellen Flächengrößen und Erhaltungszustände der terrestrischen LRT sind Ergebnis der Bestandsaufnahme im Jahr 2014. Die Kartierung erfolgte im Rahmen der landesweiten Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope, FFH-LRT und des Grünlandes im Auftrag des LUNG M-V. Der marine LRT 1170 Riffe wurde aktuell (2016) für die vorliegende Managementplanung kartiert (MARILIM 2016).

Bestimmend bei der Aggregation der Teilbewertungen zum Erhaltungszustand auf Gebiets-ebene ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen, es sei denn die Kategorie C umfasst Flächenanteile von > 25%. In diesem Fall ist die Kategorie C bestimmend. Für die weitere Bearbeitung sind die aktuell ermittelten Lebensraumtypen maßgeblich.

Tabelle 4: Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen

EU-Code	Lebensraumtyp	Verbreitung im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen aktuell	Flächengröße aktuell in ha	Flächengröße lt. SDB in ha	Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in %)	Erhaltungszustand lt. SDB
1170	Riffe	- gesamte marine Wasserfläche/Schorre innerhalb des GGB	Gesamt: 1 A: 0 B: 1 C: 0	Gesamt: 47,42 A: 0,00 B: 47,42 C: 0,00	50,00	Gesamt: B A: 0,0 B: 100,0 C: 0,0	A
1210	Einjährige Spülsäume	- vom Fischerstrand Binz bis nahe Kieköwer	Gesamt: 1 A: 0 B: 0 C: 1	Gesamt: 2,06 A: 0,00 B: 0,00 C: 2,06	2,00	Gesamt: C A: 0,0 B: 0,0 C: 100,0	B
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	- Steilküste zwischen Binz und Sellin innerhalb des GGB	Gesamt: 1 A: 1 B: 0 C: 0	Gesamt: 30,94 A: 30,94 B: 0,00 C: 0,00	30,00	Gesamt: A A: 100,0 B: 0,0 C: 0,0	A
1330	Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia maritimae)	- vor Silvitzer Ort - vor Granitzer Ort	Gesamt: 2 A: 0 B: 0 C: 2	Gesamt: 0,18 A: 0,00 B: 0,00 C: 0,18	-	Gesamt: C A: 0,0 B: 0,0 C: 100,0	-

EU-Code	Lebensraumtyp	Verbreitung im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen aktuell	Flächengröße aktuell in ha	Flächengröße lt. SDB in ha	Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in %)	Erhaltungszustand lt. SDB
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magno-potamions oder Hydrocharitons	- 2 Gewässer bei Alt Süllitz - 4 Kleingewässer im Forthbruch - 1 Kleingewässer südl. Schanzenort	Gesamt: 7 A: 0 B: 5 C: 2	Gesamt: 12,28 A: 0,00 B: 12,03 C: 0,25	2,00	Gesamt: B A: 0,0 B: 98,0 C: 2,0	C
3160	Dystrophe Seen und Teiche	- Schwarzer See in der nordöstlichen Granitz	Gesamt: 1 A: 1 B: 0 C: 0	Gesamt: 3,34 A: 3,34 B: 0,00 C: 0,00	3,00	Gesamt: A A: 100,0 B: 0,0 C: 0,0	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	- Große Wiese, Postmoor und Dolge in der nördl. Granitz - 3 Teilflächen am/ im bzw. nördlich Schwarzer See	Gesamt: 6 A: 4 B: 2 C: 0	Gesamt: 7,60 A: 7,03 B: 0,57 C: 0,00	4,00	Gesamt: A A: 92,5 B: 7,5 C: 0,0	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	- im gesamten Waldgebiet der Granitz außer zentraler und südwestlicher Teil	Gesamt: 47 A: 47 B: 0 C: 0	Gesamt: 517,71 A: 517,71 B: 0,00 C: 0,00	511,00	Gesamt: A A: 100,0 B: 0,0 C: 0,0	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	- im zentralen und südwestlichen Teil der Granitz	Gesamt: 23 A: 0 B: 23 C: 0	Gesamt: 223,16 A: 0,00 B: 223,16 C: 0,00	212,00	Gesamt: B A: 0,0 B: 100,0 C: 0,0	B
9190	Alte bodensaurere Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	-	0	0,00	37,00	-	B
91D0*	Moorwälder	- am Südufer Schwarzer See	Gesamt: 1 A: 1 B: 0 C: 0	Gesamt: 0,85 A: 0,85 B: 0,00 C: 0,00	6,00	Gesamt: A A: 100,0 B: 0,0 C: 0,0	B

Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt

Im GGB wurden im Zuge der Managementplanung 10 LRT nach Anhang I mit signifikanten Vorkommen ermittelt. Sie umfassen eine Fläche von ca. 845 ha und nehmen damit einen Anteil von etwa 69 % des GGB ein.

Von den 10 im Jahre 2004 an die EU gemeldeten LRT konnten 9 LRT aktuell bestätigt werden. Das Vorkommen von alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen (LRT 9190) konnte im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrages Wald nicht bestätigt werden (Stiel- und Trauben-Eiche treten im Gebiet überwiegend als Mischbaumarten in von Buchen dominierten Beständen [LRT 9110, LRT 9130] auf. Die wenigen Eichenbestände im Gebiet sind forstlich geprägt und wachsen ausschließlich auf Standorten, deren potenziell natürliche Vegetation Buchenwäldern [LRT 9110, LRT 9130] entsprechen würde – MLUV 2008).

Demgegenüber wurde der LRT 1330 Atlantische Salzwiesen auf 2 Teilflächen neu im Gebiet nachgewiesen.

Im Rahmen der Abstimmung über die Zuordnung von Wald- und „Offenland“-LRT auf Überschneidungsflächen wurden die Vorkommen der LRT 9110 und 9130 im Bereich der Steilküste zwischen Binz und Sellin aktuell dem LRT 1230 zugeordnet. Darüber hinaus wurde die im Fachbeitrag Wald als LRT 91D0* kartierte Große Wiese aktuell dem LRT 7140 zugewiesen, während hingegen eine am Südufer des Schwarzen Sees als LRT 7140 ausgewiesene Teilfläche dem LRT 91D0* zugeordnet wurde.

Den größten Flächenanteil weist der Wald-LRT 9110 mit ca. 518 ha auf, der großflächig im Waldgebiet der Granitz verbreitet ist. Von den 10 erfassten LRT befinden sich 5 LRT in einem „hervorragenden“ Erhaltungszustand („A“), 3 LRT in einem „guten“ Erhaltungszustand („B“), mithin also 8 LRT in einem „günstigen“ Erhaltungszustand und 2 LRT in einem „durchschnittlichen oder beschränkten“ und damit „ungünstigen“ Erhaltungszustand („C“).

In den nachfolgenden Abschnitten wird eine zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der marinen, Küsten-, Gewässer- und Moor- LRT im GGB DE 1647-303 vorgenommen. Die allgemeine Kurzbeschreibung des jeweiligen LRT richtet sich nach den Steckbriefen für LRT in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2016A). Die Angaben zur Ausprägung der einzelnen Teilflächen, zu Beeinträchtigungen und zur Bewertung im GGB sind dem Kartierbericht für den LRT 1170 (MARILIM 2016) bzw. für die anderen LRT den Grund- und Bewertungsbögen aus der Biotop- und LRT-Kartierung 2013-2015 für den Bereich des GGB entnommen.

Marine LRT

LRT 1170 Riffe

Allgemeine Beschreibung

Riffe können entweder biogene Verwachsungen oder geogenen Ursprungs sein. Es handelt sich um Hartsubstrate auf festem und weichem Untergrund, die in der sublitoralen und litora-

len Zone vom Meeresboden aufragen. Riffe bieten Lebensräume für epibiotische Großalgen und wirbellose Tiere („Aufwuchs“).

Riffe geogenen Ursprungs können im Bereich der äußeren Küstengewässer Mecklenburg-Vorpommerns aus unterschiedlichen Sedimenten (Geröll, Blöcke, Mergel) bestehen und kommen in Tiefen bis zu 15 - 20 m vor. Die o.g. Substrate werden je nach Tiefe von charakteristischen Makroalgen bewachsen. Kennzeichnende Tierarten sind vor allem Schwämme, Nesseltiere und Moostierchen. Neben diesen typischen Aufwuchsorganismen vervollständigen vor allem Krebse das Artenspektrum.

Riffe aus biogenen Verwachsungen sind in den äußeren Küstengewässer Mecklenburg-Vorpommerns in der Regel aus mehrschichtigen Miesmuschellagen auf Sandböden und Geröllgründen aufgebaut, die eine zusammenhängende Bank bilden. Miesmuschelbänke sind ortsstabil und ausdauernd. Auf den Miesmuscheln siedeln fädige Braun- und Rotalgen. Miesmuscheln bilden Aufwuchsflächen (Hartsubstrat) für Polypenkolonien, Seepocken und Moostierchen. Im Lückensystem der Miesmuschelbank kommen Flohkrebse, Meeresasseln und Polychaeten vor.

Vorkommen und Ausprägung im Gebiet DE 1647-303

Untersuchungsgebiet

Das zu untersuchende Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 50 ha bei einer Breite von ca. 100 m (Entfernung von der Küste) und einer Länge von ca. 5.000 m. Nach Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie gehört das Untersuchungsgebiet „Granitz“ zu den Nord- und Ostrügenschen Gewässern, die dem Küstengewässertyp B3 der deutschen Ostsee zugeordnet werden. Gewässer des Typs B3 sind mesohaline, mäßig geschützte äußere Küstengewässer mit einer Tiefe von weniger als 15 m, deren Sediment aus Sand, Mischsedimenten und organischen Sedimenten besteht (MARILIM 2016).

Untersuchungsmethodik

Für die Bestandsaufnahme im GGB „Granitz“ wurden insgesamt zwölf Stationen untersucht. Für die Festlegung der Stationen sowie für die vorliegende Kartierung wurden vorhandene Luftbilder herangezogen. An jeder Station wurden durch Taucher eine visuelle Sedimentansprache sowie Makrozo- und Makrophytenprobenahmen durchgeführt. Zusätzlich erfolgten Hydrografiemessungen und die Ermittlung der Sichttiefe. Auf Grund des vorhandenen Hartsubstrates und der geringen Tiefe (< 3 m), sind im UG weder eine Kartierung mit einem Seitensichtsonar oder einem Unterwasser-Videosystem noch eine Beprobung mit einem Van Veen-Greifer möglich (MARILIM 2016).

Untersuchungsergebnisse

Der gesamte Untersuchungsbereich ist durch Blöcke und Steine geprägt. Sandflächen kommen nur vereinzelt vor. Die Hartsubstrate sind zum Teil von Sand bedeckt. Die Sedimentverteilung an den einzelnen Stationen ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

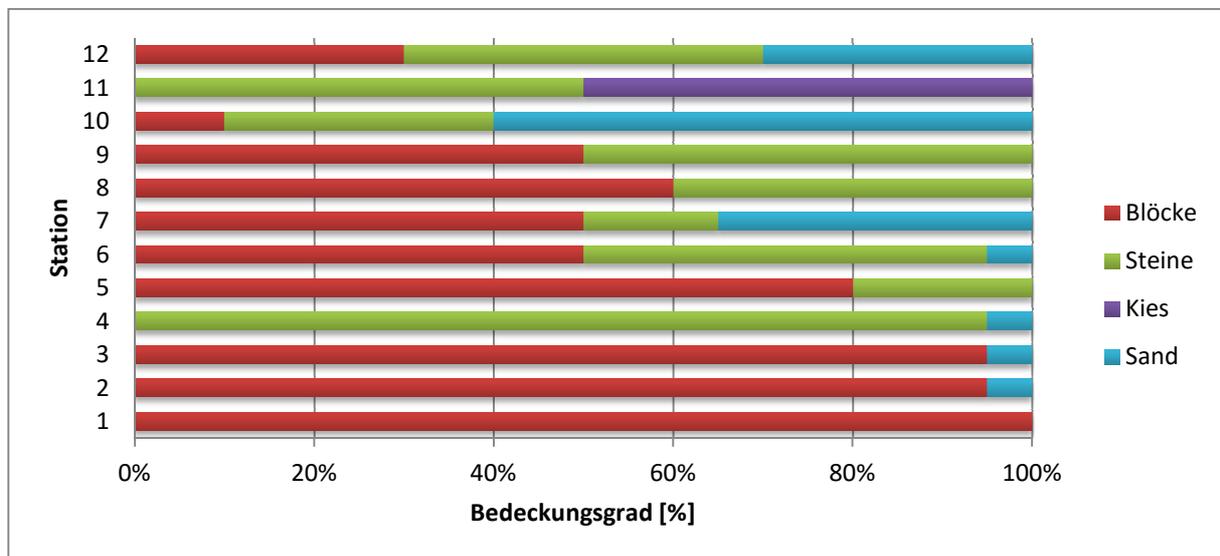


Abbildung 3: Sedimentverteilung im marinen Untersuchungsgebiet des GGB „Granitz“ – Bedeckungsgrad in % an den Stationen 1 bis 12 (MARILIM 2016)

Das Artenspektrum des Makrozoobenthos wird durch typische Vertreter charakterisiert, wie sie auf Geröll- und Blockgründen der äußeren Küstengewässer in der östlichen Ostsee zu finden sind. Zu den häufigen und charakteristischen Taxa auf Hartsubstrat in dieser Untersuchung gehörten die Miesmuschel *Mytilus edulis*, die Seepocke *Balanus improvisus*, die Amphipoden *Calliopius laeviusculus*, Individuen der Gattung *Gammarus* sp. und die Meerassel *Jaera albifrons*. Diese Arten wurden an neun bis zwölf Stationen erfasst. Zu der Weichbodengemeinschaft des Riffes gehörten u. a. die Wattschnecke *Peringia ulvae*, die Baltische Plattmuschel *Macoma balthica*, die Miesmuschel *Mytilus edulis* und der Amphipode *Bathyporeia pilosa*. Diese Arten waren an fünf bis sechs Stationen präsent.

Auch das Artenspektrum der Makrophyten wird durch typische Vertreter charakterisiert, wie sie auf Geröll- und Blockgründen der äußeren Küstengewässer in der östlichen Ostsee zu finden sind. Den größten Anteil mit sieben Taxa machte die Gruppe der Rotalgen (Rhodophyceae) aus. Zu den typischen Charakterarten in dieser Untersuchung gehörten mehrjährige Algen, wie der Blasentang *Fucus vesiculosus* und die Rotalge *Furcellaria lumbricalis*. Diese Arten wurden an fünf bzw. sechs Stationen mittels Sammelproben erfasst. Die Gesamtbedeckung der Makrophyten im Untersuchungsgebiet war an den Stationen 01 - 03 und 05 - 09 mit 60 - 90 % sehr hoch. Die Station 04 wies dagegen mit 30 % eine geringere Gesamtbedeckung auf. An den Stationen 10 und 12 konnten Makrophyten nur vereinzelt festgestellt werden. An der Station 11 wurde kein Bewuchs ermittelt.

In der Untersuchung zur Bestandserfassung und Bewertung des Lebensraumtyps 1170 (Riffe) im GGB „Granitz“ wurde nur ein kleiner Teil des Riffes betrachtet (Wassertiefe < 3 m), dessen Ausmaß über die Grenze des GGB „Granitz“ hinausgeht. Somit würde eine Kartierung des Riffes in Wassertiefen > 3 m vermutlich die gesamte Zonierung mehrjähriger ökolo-

gisch relevanter Makroalgen im Küstenbereich vor der Granitz erfassen. Bereits im Flachwasserbereich weist dieses Riff eine hohe Bedeckung mit mehrjährigen Makroalgen auf. Darunter sind z. B. auch der Blasentang *Fucus vesiculosus* und der Sägerentang *Fucus serratus*, welche beide Rote Liste-Arten und daher besonders schützenswert sind. Die Makroalgengemeinschaft vor der Granitz bietet Habitate für viele Faunaarten, wie z. B. die Rote Liste-Arten *Ecrobia ventrosa* und *Palaemon aspersus* (MARILIM 2016).

Beeinträchtigungen

Im Untersuchungsgebiet sowie in naher Umgebung erfolgt keine Sedimentgewinnung. Im Gewässerbereich sind weder künstliche Installationen wie Windkraft- und Aquakulturanlagen zu finden noch eine künstlich vertiefte Fahrrinne.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgt kein (unmittelbarer) Nährstoffeintrag aus Flüssen, Klärwerken und/oder Industrieanlagen. Der Schmachter See entwässert über die verrohrte Ahlbeek ca. 150 m westlich der seeseitigen Gebietsgrenze in die Ostsee. Hiermit ist ein Nährstoffeintrag verbunden, der sich mittelbar auf das Gebiet auswirkt. Insgesamt werden die Orientierungswerte für die Nährstoffe in den mesohalinen offenen Küstengewässern nur noch geringfügig überschritten.

Da das Untersuchungsgebiet fern von industriebedingten Einleitungsquellen, Häfen oder stark befahrenen Schifffahrtsrouten liegt, wird ein direkter Schadstoffeintrag in den marinen Bereich des GGB „Granitz“ ausgeschlossen. Dennoch wird die gesamte Ostsee in Bezug auf Schadstoffe als stark belastet eingestuft.

Der steinige Grund, die geringe Tiefe (< 3 m) und die starke Exposition erschweren das Ausbringen von Fischernetzen sowie das Fahren mit dem Boot im Untersuchungsgebiet. Aus diesem Grund treten nur vergleichsweise geringfügige jedoch keinesfalls nachhaltige Störungen durch Berufs- und Sportfischerei im Gebiet auf (MARILIM 2016).

Bewertung

Die Strukturen und Sedimentverteilung der Riffe sind im Untersuchungsgebiet weitgehend typisch ausgeprägt. Ein natürlicher Wasseraustausch mit der Ostsee ist gegeben (Bewertung Unterkriterium „Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen“ mit „B“).

Es wurden > 70 % aller bewertungsrelevanten Makrozoobenthos-Arten für den Biotoptyp „Riffe“ erfasst (Bewertung Unterkriterium „Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars“ mit „B“). Es sind keine oder nur unwesentliche Beeinträchtigungen zu konstatieren (vgl. vorheriger Abschnitt, Bewertung Unterkriterium „Beeinträchtigungen“ mit „B“).

Zusammenfassend wird der Erhaltungszustand des **LRT 1170 (Riffe)** im GGB „Granitz“ mit **„B“ (guter Erhaltungszustand)** bewertet (MARILIM 2016).

Die Bewertung im Standard-Datenbogen ist mit „A“ (hervorragender Erhaltungszustand) angegeben.

Küsten-LRT

LRT 1210 Einjährige Spülsäume

Allgemeine Beschreibung

Der Lebensraumtyp 1210 wird definiert durch Gesellschaften aus überwiegend einjährigen salztoleranten und nitrophilen Pionierpflanzen, die sich auf Spülsäumen mit angeschwemmtem organischem Material (Tang, Seegras, Holz etc.) einfinden. Diese Spülsäume treten sowohl an Sandstränden als auch an Stränden mit Kies-, Geröll- oder Blocks substrat auf und sind i. d. R. schmal und linear ausgeprägt. Sie werden im Zuge von Flutereignissen am flach geneigten Strand oberhalb der Mittelwasserlinie abgelagert.

Der Lebensraumtyp befindet sich innerhalb der typischen Küstenzonierung am Übergang von aquatisch geprägten Lebensräumen des Meeres (Flachwasserzonen, Watt etc.) zu terrestrisch geprägten Lebensräumen wie z. B. Dünen oder Kliffen. Ausschlaggebend für das Vorkommen des LRT ist das regelmäßige Vorhandensein von Arten der Spülsaumgesellschaften (*Cakiletea maritima*) wie z. B. Europäischem Meersenf (*Cakile maritima*), Strand-Melde (*Atriplex littoralis*) oder Kali-Salzkraut (*Salsola kali*), nicht aber deren Deckung.

Die Standorte sind dem Wind, der Gischt und bei Sturmfluten direkt dem Brackwasser ausgesetzt. Daher ist der Lebensraumtyp in Abhängigkeit von der Witterung ausgesprochen dynamisch, veränderlich, verschiebbar und kurzlebig. Natürlicherweise kommt es zum Verlust bzw. zur Neuentstehung von Spülsäumen, zur Verschiebung, Substratdurchmischung, Übersandung (bis 30 cm Höhe) und Sukzession zu Dünen.

Vorkommen und Ausprägung im Gebiet DE 1647-303

Im GGB ist der LRT 1210 auf einer Teilfläche kartiert worden, die sich vom Fischerstrand Binz über Silvitzer Ort bis nahe Kieköwer über eine Strecke von ca. 1,3 km erstreckt und dabei mehr oder weniger den gesamten Strand von der Kliffunterkante bis zur Küstenlinie auf einer Fläche von etwa 2 ha einnimmt.

Der sandig-kiesige Strand ist besonders nach Osten natürlicherweise spärlich und sehr lückig bewachsen. Der LRT wird durch Strandmellen-Tangwall-Fluren und Kratzbeeren-Landreitgras-Fluren geprägt und ist teilweise mit dauerhaft bewachsenen höher gelegenen Strandwällen verwoben. Westlich Silvitzer Ort ist ein schmales Röhricht (bis etwa 3 m Breite) vorgelagert. Abschnittsweise führen ein bis zwei Wege durch den Saum. Hervorhebenswert ist das mehr oder weniger zahlreiche Vorkommen der Kahlen Melde (*Atriplex glabriuscula*).

Beeinträchtigungen

Die LRT-Fläche unterliegt Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung (Spaziergänger) und Ablagerungen (Müll, sonstige Ablagerungen)

Bewertung

Die Unterkriterien „Habitatstrukturen“, „Lebensraumtypische Arten“ und „Beeinträchtigungen“ wurden jeweils mit „C“ bewertet, sodass sich eine Gesamtbewertung für den **LRT 1210 Einjährige Spülsäume** von „C“ (**durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand**) ergibt.

Die Bewertung im Standard-Datenbogen ist mit „B“ (guter Erhaltungszustand) angegeben.

LRT 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation

Allgemeine Beschreibung

Steilküsten sind gekennzeichnet durch einen meist lockeren Bewuchs von Pionierrasen, Steilhanggebüsch und Hangwäldern. Aufgrund der natürlichen Abbruchdynamik treten aber auch zeitweise größere vegetationsfreie Abschnitte auf, die für den Lebensraumtyp charakteristisch sind. Unter dem direkten Einfluss des Seegangs kommt es bei aktiven Kliffen zu mehr oder weniger regelmäßigen Abbrüchen, die im Mittel 30-40 cm pro Jahr betragen können. Inaktive Kliffe sind flächig bewachsen und durch vorgelagerte Dünen, Strandwälle oder Verlandungszonen festgelegt. Die Vielfalt an Substraten, unterschiedliche Feuchtestufen, Exposition, Sonneneinstrahlung und die Abbruchdynamik führen zu einer großen Anzahl von lebensraumtypischen Vegetationseinheiten und zu mosaikartig angeordneten Sukzessionsstadien.

Die möglichen Vegetationsausprägungen umfassen am Klifffuß auftretende salztolerante Vegetation, Pioniervegetation, kalkreiche Sandrasen (6120), Kalk-Trockenrasen (6210), Sandmagerrasen, Staudenfluren, kleinflächig Quellfluren und Riede bzw. Röhrichte der Quellmoore, Kalktuffquellen (7220), Saumgesellschaften, Gebüsche, Vorwaldstadien, Bergahorn- Eschen-Hangwald (9180), Wälder kalkreicher oder kalkarmer, trockener oder frischer Standorte (9110, 9130, 9150, 9160, 9190) oder meist in Kerbtälchen auftretende Fließgewässer (3260).

Kliffe als charakteristische Bestandteile von Abtragungsküsten unterliegen einer hohen natürlichen Dynamik. Durch den Abrasionsprozess wird die Abbruchkante allmählich landseitig verschoben. Dabei entstehen die vielfältigen klifftypischen Ausprägungen immer wieder neu.

Vorkommen und Ausprägung im Gebiet DE 1647-303

Die gesamte Steilküste der Granitz zwischen Binz und Sellin ist innerhalb der GGB-Grenze als LRT 1230 ausgewiesen worden. Das Kliff erstreckt sich östlich von Binz zunächst von West nach Ost um hinter Granitzer Ort nach Südost in Richtung Sellin abzufallen. Die Steilküste hat innerhalb des GGB eine Länge von ca. 5,8 km und nimmt dabei eine (projizierte) Fläche von etwa 31 ha ein.

Die Steilküste erhebt sich zwischen Binz und Sellin mit steilen, streckenweise aktiven Geschiebemergel-Kliffs (Schanzenort, Falkenberg) und Sandrutsch-Schräghangufern über den

blockreichen Strand. Das Steilufer erreicht dabei in seinem westlichen Abschnitt zwischen Binz und Granitzer Ort Höhen von etwa 15 m bis zu 60 m und im östlichen Abschnitt zwischen Granitzer Ort und Sellin von etwa 45 m bis zu 70 m (PULKENAT 1999).

Die Steilküste ist überwiegend bewaldet und repräsentiert demzufolge ein vorwiegend inaktives Kliff. An einigen Stellen konnten über 100-jährige Buchenwälder ungestört aufwachsen. Demgegenüber finden sich zwischen Kieköwer und Granitzer Ort, im Bereich der ehemaligen Waldhalle und nordwestlich von Sellin aktive Kliffabschnitte, an denen Hangrutschungen offensichtlich im Rhythmus von mehreren Jahrzehnten auftreten und wo die Sukzessionsentwicklung wegen kontinuierlicher Rutschungserscheinungen über Sandpionierfluren und lückige Sanddorngebüsche nicht hinauskommt.

Die dynamischen Steilküstenstandorte repräsentieren die erhaltenen Reste der Naturlandschaft, wo nebeneinander nahezu sämtliche Vegetationsstadien einer Sukzessionsserie vom offenen Rohboden bis zum Beginn des Klimax-Waldstadiums beobachtet werden können. Biotoperelemente wie offene Sandflächen, Kliffs, Wurzelteller, „Cluster“ umgestürzter Stämme, terrassenförmig abgerutschte Baumgruppen durchsetzt mit Gebüsch- und Vorwaldstadien treten als zufallsbedingt entstandene Ensembles eindrücklich in Erscheinung (PULKENAT 1999).

Buchen dominieren den gesamten nach Norden und Nordosten exponierten Hang. Die Gehölzvegetation im Inneren des Bestandes entspricht dem Hainrispen-Buchenwald und dem Waldreitgras-Buchenwald und ist relativ artenarm. In der Baumschicht treten u.a. Spitz- und Bergahorn sowie Winterlinden und Stieleichen auf. Randlich entwickelt sich abschnittsweise ein ausgeprägter Saum aus Sträuchern im Übergangsbereich zu den offenen Partien aktiver Kliffbereiche. Die Arten der Krautschicht sind aufgrund der verschiedenen Biotoptypen zwar zahlreich, jedoch von geringer Gesamtdeckung in dem großflächigen Biotop. Es kommen etliche seltene bzw. geschützte Arten vor. Am Granitzer Ort gibt es eine Uferschwalbenkolonie.

Während auf der gesamten Länge Hainsimsen-Buchenwälder an die Kliffoberkante angrenzen und in den landeinwärts gelegenen Granitz-Wald überleiten, bilden abschnittsweise Steinpackungen am Hangfuß den Übergang zum vorgelagerten Stein- und Blockstrand.

Zwischen Binz und Sellin verläuft der „Hochuferweg“ als Wanderweg in unterschiedlicher Entfernung parallel zur oberen Kante des Kliffs, stellenweise gibt es Trampelpfade und Aussichtspunkte. Verbindungen zum Strand gibt es nur sehr wenige (Teufelsschlucht bei Binz, Abstieg zwischen Silvitzer Ort und Kieköwer, Abstieg bei Granitzer Ort). Der Stein- und Blockstrand wird aufgrund der erschwerten Begehbarkeit eher selten als Wanderweg genutzt.

Beeinträchtigungen

Die Steilküste zwischen Binz und Sellin unterliegt geringfügigen Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung (Spaziergänger, Wanderer, bisweilen spielende Kinder und Jugendliche am

Steilufer – insbesondere in den ortsrannahen Lagen von Binz und Sellin) und Ablagerungen (Müll, sonstige Ablagerungen).

Bewertung

Die Unterkriterien „Habitatstrukturen“ und „Lebensraumtypische Arten“ wurden jeweils mit „A“ bewertet, wobei die Aktivität des Kliffs gutachterlich als naturnah eingestuft wurde und hier keine Abwertung vorgenommen wurde. Die „Beeinträchtigungen“ wurden in „B“ eingestuft. In der Summe wird der **LRT 1230 Steilküsten** mit „A“ (**hervorragender Erhaltungszustand**) bewertet

Die Bewertung im Standard-Datenbogen ist mit „A“ (hervorragender Erhaltungszustand) angegeben.

LRT 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)

Allgemeine Beschreibung

Das Salzgrünland der Ostseeküste liegt oberhalb der Mittelwasserlinie der Ostsee (Subtyp: Salzgrünland des Supralitorals der Ostsee). Es wird entscheidend durch Brackwasserüberflutungen bei Hochwasserereignissen geprägt und ist durch eine Vielzahl von salztoleranten Pflanzenarten der Salzwiesen (*Juncetea maritimi*) gekennzeichnet. Salzwiesen zeigen oft eine ausgesprochene Zonierung von tief gelegenen halophilen Pionierfluren über mesohaline Salzwiesen (z. B. Andelrasen, Strandflieder-Salzbinsen-Rasen) zu höhergelegenen oligohalinen Salzwiesen (z. B. Strandseggen-Salzbinsen-Rasen). Charakteristisch sind eine leichte Reliefierung sowie gewundene Priele und Röten mit zurückbleibendem Brackwasser, die auch phasenweise austrocknen können.

Der größte Anteil des Salzgrünlandes in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich auf Küstenüberflutungsmooren und ist durch Beweidung sekundär aus torfbildenden Brackwasser-röhrichten entstanden, deren Niveau wenig über der Mittelwasserlinie liegt. Die Beweidung führt ebenfalls zur Torfbildung. Die Torfe sind kompakt und weisen i. d. R. hohe Zersetzungsgrade sowie Sand-, Ton- und Schlickanteile auf.

Natürliche (primäre) Salzwiesen kommen im Bereich der Anlandungsküsten in Strandwallsystemen mit Reffen und Riegen oder infolge von Aufhöhungen der Wattflächen auf Sand, Schlick und Schlamm vor. Sie sind auf den westlichen Landesteil beschränkt.

Eine Besonderheit sind die kleinflächigen natürlichen Salzwiesenfragmente in relativ geschützten Bereichen der Blockstrände, die von Spritzwasser und Kondensationsnebel beeinflusst werden.

Primäre Salzwiesen entstehen natürlich und sind auch ohne Nutzung vergleichsweise stabil. Das Salzgrünland der Küstenüberflutungsmoore hingegen entsteht sekundär durch Beweidung und entwickelt sich nach der Nutzungsauffassung allmählich wieder zu Brackwasser-röhricht.

Vorkommen und Ausprägung im Gebiet DE 1647-303

Der LRT 1330 Atlantische Salzwiesen ist nicht im Standard-Datenbogen aufgeführt und wurde neu für das GGB „Granitz“ nachgewiesen. Der LRT wurde in 2 kleinflächigen natürlichen Salzwiesenfragmenten am Blockstrand bei Silvitzer Ort und Granitzer Ort kartiert (jeweils ca. 0,1 ha).

Am Silvitzer Ort hat sich zwischen den Blöcken Torf gebildet, der regelmäßig überflutet wird. Zwischen Kiesstrand und Wasser hat sich hier ein primäres Salzwiesenfragment mit einem lückigen Bestand entwickelt, der von der Salzbinse dominiert wird, ansonsten artenarm ist und sich bis an die Spitze des Silvitzer Ortes erstreckt.

Auch am Granitzer Ort hat sich ein primäres Salzwiesenfragment zwischen Blöcken und Steinen gebildet. Auf zwei Teilflächen, die ein paar Meter voneinander entfernt liegen, hat sich eine lückige Ufervegetation entwickelt, die von Salzbinse stellenweise aber auch von Schilf dominiert wird. Es sind Ablagerungen von Müll aus der Ostsee zu finden.

Beeinträchtigungen

Beide Salzwiesenfragmente des LRT 1330 unterliegen nur geringfügigen Beeinträchtigungen durch Ablagerungen (Müll, sonstige Ablagerungen).

Bewertung

Für beide Teilflächen wurden die Unterkriterien „Habitatstrukturen“ und „Lebensraumtypische Arten“ jeweils mit „C“ bewertet, sodass sich unter Berücksichtigung des Unterkriteriums „Beeinträchtigungen“ eine Gesamtbewertung des LRT 1330 Atlantische Salzwiesen mit „C“ (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) ergibt.

Im Standard-Datenbogen ist der LRT 1330 Atlantische Salzwiesen nicht aufgeführt.

Gewässer-LRT

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Allgemeine Beschreibung

Zum LRT gehören natürliche und naturnahe eutrophe Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer, Torfstiche) mit submerser Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren oder Schwimmdecken einschließlich ihrer unmittelbar vom Wasserkörper beeinflussten Ufervegetation. Es handelt sich dabei um dauerhaft oder temporär wasserführende, in der Regel basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer mit mäßigen bis geringen sommerlichen Sichttiefen. Sedimente stellen vor allem Sande und Organomudden (z. T. auch Sapropel) dar.

Je nach Gewässertyp ist eine sehr unterschiedliche Ausbildung der Wasservegetation anzutreffen. Das Vorhandensein von Pflanzengesellschaften der Ordnungen Potamogetonalia und Callitricho-Batrachietalia oder Lemnetalia ist jedoch zwingende Voraussetzung. Der LRT schließt u. U. auch polytrophe Gewässer ein, wenn Reste der kennzeichnenden Vegetation vorhanden sind.

Durch Nährstoffeinträge kommt es zum Rückgang der Laichkraut-Tauchfluren und zur Ausbreitung von Schwimmblattfluren oder Schwimmdecken. Verlandungsprozesse erfolgen in Abhängigkeit vom Gewässerprofil, von der Tiefe und vom Nährstoffgehalt des Wassers. Eutrophierung oder Grundwasserabsenkung führen dabei zu einer Beschleunigung der Verlandung. Im Uferbereich ist eine allmähliche Sukzession durch Ausbreitung von Seggenrieden und Röhrichten bzw. durch Einwanderung von Gehölzen mit einer Entwicklung von Weidengebüschen und Bruchwäldern zu beobachten.

Vorkommen und Ausprägung im Gebiet DE 1647-303

Im GGB „Granitz“ wurden insgesamt 7 Standgewässer mit einer Gesamtgröße von ca. 12,3 ha erfasst, die dem LRT 3150 zuzuordnen sind. Der weitaus größte Anteil weist eine Flächengröße zwischen etwa 0,1 und 1,6 ha auf, ein Standgewässer des LRT 3150 – der Flachwassersee bei Alt Söllitz (Renaturierungsgewässer) – ist etwa 8,5 ha groß.

- *Stillgewässer nördlich von Alt Söllitz bzw. westlich der Straße Alt Söllitz - Binz*
Das Stillgewässer mittlerer Größe (ca. 1,6 ha) liegt in einer Grundmoränensenke in der Ackerlandschaft. Inmitten des Gewässers befindet sich ein zur Hälfte überflutetes, nasses Erlengehölz. Das Gewässer selbst ist in größeren Bereichen mit Teichlinse, Wasserlinse und Wasserstern bedeckt, außerdem bedeckt eine Hornblattschwebematte Teile des ufernahen Flachwasserbereiches. Der Gewässerrand sowie die Insel sind weitgehend mit Erlen bestockt, mitunter kommen Grauweide und Esche vor. Das Substrat im Gewässer ist überwiegend schlammig und durch den hohen Gehölzanteil mit Laub bedeckt. Die das Gewässer umgebenden Flächen sind Flächen des Nationalen Naturerbes und der Verwaltung durch das BRA SOR unterstellt. Auf diesen Flächen ist ein Pufferstreifen zugunsten des Stillgewässers angelegt.
- *Flachwassersee (Renaturierungsgewässer) östlich von Alt Söllitz bzw. östlich der Straße Alt Söllitz - Binz*
Das eu- bis polytrophe Stillgewässer am östlichen Siedlungsrand von Alt Söllitz hat eine wechselvolle Geschichte. So war die Niederung über Jahrzehnte trocken gelegt und am Rande der Niederung wurde zu DDR-Zeiten eine Aschedeponie eingerichtet. In den 1990er Jahren wurde der Ablauf des Sees ohne Genehmigung von Unbekannten verschlossen und damit der Grundwasserspiegel angehoben. Die Beantragung des Wasserrechts erfolgte 2010. Der Bau des neuen Durchlasses auf dem Höhenniveau des erteilten Wasserrechts erfolgte 2012. Das Gewässer ist etwa 8,5 ha groß, ausgesprochen flach und dürfte im Mittel kaum mehr als 50 cm tief sein. Etwa die Hälfte des Gewässers wird von einer Wasserknöterich-Schwimmblattflur bedeckt. Die übrige Wasservegetation

besteht aus Wasserlinsen (*Lemna trisulca*, *Lemna minor*) und Hornblatt. Einige Bereiche sind unbewachsen, was primär auf die Nährstoffüberlastung und die starke Gewässertrübung (Sichttiefe unter 10 cm) zurückzuführen ist. Die Böden sind schlammig-schlickig. Die Ufervegetation ist recht abwechslungsreich und setzt sich aus Zweizahn-Uferfluren, diversen Röhrichten (Schilf, Rohrglanzgras, Rohrkolben, Sumpf-Reitgras) sowie kleineren Seggenrieden (*Carex gracilis*, *Carex acutiformis*), Grauweidenbüschen und Feuchthochstaudenfluren zusammen. Das Angebot an Habitaten und Strukturen ist hoch und das Gewässer wird gerne von Rast- und Zugvögeln aufgesucht. Der Seeadler ist regelmäßiger Nahrungsgast. Andererseits ist zu konstatieren, dass die Renaturierung des Gewässerbiotops noch nicht abgeschlossen ist und insbesondere die Gewässerqualität bislang noch schlecht ist.

- *Torfstichgewässer südlich des Forthbruchs (nördlichstes Gewässer der Gewässerkette)*
Kleines, nierenförmiges Torfstichgewässer am Rand des Forthbruchs (ca. 0,2 ha), das fast vollständig mit Schilf bewachsen ist und eine große Verlandungstendenz besitzt. Innerhalb des schütterten Schilfröhrichts befinden sich noch größere Wasserlinsen-Schwimmdecken. Um das gesamte Gewässerbiotop herum befinden sich Erlen-Ufergehölze. Der Wasserstand ist recht niedrig und dürfte bei nicht mehr als durchschnittlich 20 cm liegen. Über einen randlichen Graben kann der Torfstich bei leicht erhöhten Wasserständen entwässert werden. Insgesamt recht arten- und strukturarmes Kleingewässer.
- *Torfstichgewässer südlich des Forthbruchs (mittleres Gewässer der Gewässerkette)*
Kleiner Torfstich südlich des Forthbruchs mit einer Fläche von ca. 0,4 ha. Das flache Gewässer ist mit einem schütterten Schilfröhricht vollständig bewachsen, die Wasservegetation besteht im wesentlichen aus Wasserlinsen-Schwimmdecken. Um das Gewässer herum finden sich an drei Seiten Erlen-Ufergehölze, nach Süden schließt sich eine breite Zone aus Grauweidengebüschen an, die überstaut ist und den Übergangsbereich zu einem weiteren Torfstichgewässer bildet.
- *Torfstichgewässer südlich des Forthbruchs (südliches Gewässer der Gewässerkette)*
Nahezu quadratisches Torfstichgewässer südlich des Forthbruchs mit einer Größe von etwa 1,1 ha. Die Wasservegetation besteht aus Wasserlinse (*L. minor*, *L. trisulca*) sowie Zartem Hornblatt. Die Wasserpflanzen bedecken augenscheinlich nur die Randzonen des Torfstichgewässers, während die zentralen Tiefenbereiche unbewachsen sind. Die Gewässerfärbung ist – wie für Moorgewässer typisch – bräunlich-trüb (Huminsäure). Die Ufer sind auf drei Seiten mit Erlengehölzen (einreihig) umsäumt. Nach Norden schließt sich ein Erlen-Grauweidengebüsch an, das zugleich den Übergang zum nördlich angrenzenden Gewässerbiotop markiert. Den Gehölzen vorgelagert sind bisweilen schmale Säume aus Rieden (Sumpfsegge, Schein-Zyperngras-Segge) und Röhrichten (Schilf, Schwertlilie) sowie Feuchthochstauden (u.a. Wasserdost). Der Wasserstand im Torfstich wird mittels eines Mönchs reguliert. Eine Entwässerung findet jedoch normalerweise nicht statt, da ein Ablauf nur bei sehr hohen Wasserständen erfolgt.

- *Torfstichgewässer südlich des Forthbruchs (südöstliches Gewässer der Gewässerkette)*
Schmale Torfstichrinne südlich des Forthbruchs mit einer Fläche von ca. 0,5 ha. Das Flachgewässer ist nahezu vollständig mit einer Hornblatt-Schwebematte sowie Wasserlinsen-Schwimmdecken bedeckt. Die Uferzone ist vollständig von Ufergehölzen – v.a. Erle, daneben auch Grauweide, Esche und Moorbirke – bewachsen. Die saumartig entwickelte Krautschicht der Uferzone besteht im Wesentlichen aus Seggen (Sumpf-Segge, Scheinzyperngras-Segge) und Feuchthochstauden (Wasserdost, Gilbweiderich). Das Gewässer steht durch eine mittlerweile verlandete Grabenrinne mit dem benachbarten Torfstichgewässer in Verbindung.
- *Kleingewässer südlich von Schanzenort*
Das Kleingewässer (ca. 0,1 ha Fläche) liegt in einer tiefen Senke, die von oberflächlichem Zulaufwasser von den umliegenden Hängen gespeist wird und weist eine geschlossene Decke aus Wasserlinsen auf. Der Grund ist lehmig-schlammig. Am Ufer befinden sich lediglich Winkelseggen. Im Wasser ist außerdem Windwurf-Nadelholz vorhanden.

Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen der Gewässer des LRT 3150 im GGB „Granitz“ werden u. a. durch dominante Deckung von Stör- oder Hypertrophierungszeigern erkennbar (Flachwassersee und Stillgewässer bei Alt Süllitz). Darüber hinaus sind Ablagerungen/Verfüllungen vorhanden (Stillgewässer nördlich von Alt Süllitz). Desweiteren ist fallweise ein naturnaher Ufersaum nur unvollständig ausgeprägt (Kleingewässer südlich von Schanzenort) oder es sind künstliche Zu- und/oder Abflüsse mit Funktion vorhanden (Torfstichgewässer südlich des Forthbruchs). Lediglich das südöstliche Torfstichgewässer bei Forthbruch unterliegt keinerlei Beeinträchtigungen.

Bewertung

Von den 7 Gewässern des LRT 3150 wurden 5 Gewässer mit „B“ (guter Erhaltungszustand) bewertet, darunter der Flachwassersee bei Alt Süllitz mit den größten Flächenanteilen des LRT im Gebiet. Das nördliche Torfstichgewässer bei Forthbruch und das Kleingewässer südlich von Schanzenort wurden mit „C“ (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) bewertet. Im Ergebnis wird der **LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen** im GGB „Granitz“ mit „**B**“ (**guter Erhaltungszustand**) bewertet.

Die Bewertung im Standard-Datenbogen ist mit „C“ (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) angegeben.

LRT 3160 Dystrophe Seen und Teiche

Allgemeine Beschreibung

Der Lebensraumtyp umfasst dauerhaft wasserführende, natürliche oder durch Torfabbau entstandene oligo- bis mesotroph-saure und -subneutrale Stillgewässer (Seen, Weiher, Moorkolke, Laggseen, ältere Torfstichgewässer) auf oder in direktem Kontakt zu angrenzenden Sauer-Arm- bzw. Sauer-Zwischenmooren. Röhrichte bzw. Röhrichtinitialen, Seggenriede und Binsenriede auf mineralischem Untergrund oder Antorf sowie temporär trockenfallende, vegetationsarme Flächen im Uferbereich sind eingeschlossen. Eine Braunfärbung des Wassers durch Huminsäuren ist möglich (oft nur temporär). Sedimente und Bodensubstrate sind i. d. R. organisch, wobei es sich vor allem um Torf-, Leber- und Organomudden handelt. Dystrophe Stillgewässer liegen i. d. R. in Binnenentwässerungsgebieten und haben keinen Kontakt zum kalkreichen Grundwasser. Der Lebensraumtyp ist i. d. R. von Torfmoos-Schwingrasen und Torfmoos-Seggenrieden umgeben und kommt immer im Komplex mit Torfmoor-Schlenken (7150), Übergangs- und Schwingrasenmooren (7140) und Moorwäldern (91D0) oder Regenerierbaren Hochmooren (7120) vor.

Unterwasser- und Schwimmblattvegetation können u. a. in Form von Torfmoos-Grundrasen, Zwiebelbinsen-Grundrasen, Braunmoos-Grundrasen, flutenden Torfmoospolstern, Torfmoos-Wasserrosen-Schwimmblattfluren, Glanzleuchteralgen-Grundrasen, Zwergteichrosen- und Wasserrosen-Schwimmblattfluren sowie Wassermoos- und Wasserschlauch-Schwebematten in Erscheinung treten oder aber fehlen.

Infolge der Nährstoffarmut der Standorte findet nur eine eingeschränkte Verlandung statt, die immer vom Gewässerprofil, von der Tiefe und vom Nährstoffgehalt des Wassers abhängig ist. Eutrophierung oder Grundwasserabsenkung führen dabei zu einer starken Beschleunigung der Verlandungsprozesse. Durch Sukzession entwickeln sich über Torfmoos-Schwingrasen und Torfmoos-Seggenriede schließlich Torfmoos-Gehölze bzw. Torfmoos-Ohrweidengebüsche und Moorwälder des Lebensraumtyps 91D0.

Vorkommen und Ausprägung im Gebiet DE 1647-303

Im GGB „Granitz“ ist der Schwarze See mit einer Gesamtgröße von ca. 3,3 ha dem LRT 3160 zuzuordnen.

Der Schwarze See ist Bestandteil eines Kesselmoores und stellt dessen großen Restkolk dar (PULKENAT 1999). Das Kesselmoor hat sich in einer abflusslosen Senke der überwiegend sandig ausgebildeten hügeligen Grundmoräne gebildet.

Der Schwarze See war ursprünglich ein mesotropher Kesselsee, kann momentan aber nur als polytroph bezeichnet werden. Das Substrat besteht aus Torf und verursacht eine starke Trübung des Wasserkörpers. Die Vegetation im Wasser ist sehr spärlich, es sind einige See- und Teichrosen in Ufernähe vorhanden. Das vorhandene Schnabelseggenröhricht erreicht nicht die Mindestgröße für geschützte Biotope.

Im Norden und Osten steht der See in Kontakt zu zwei kleinen Verlandungsmooren, die dem LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore zugeordnet sind. Im Süden hat sich auf dem dort befindlichen Verlandungsmoor mittlerweile aus den Torfmoos-Gehölzen ein Moorwald des LRT 91D0* entwickelt. Der Schwarze See und die o.g. Moorbereiche sind vollständig von Hainsimsen-Buchenwäldern des LRT 9110 umgeben.

Der Schwarze See zählt unter Einschluss der vermoorten Randbereiche und eines 100 m breiten umgebenden Waldstreifens zu den seit 1990 ausgewiesenen Kernzonen (Schutzzone I) des Biosphärenreservates.

In der Zielplanung des Pflege- und Entwicklungsplanes für die Ostrügenschke Boddenlandschaft ist der Schwarze See als „ganzjährige Ruhezone“ ausgewiesen, um eine „ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften und der Naturprozesse“ zu ermöglichen (PULKENAT 1999).

Beeinträchtigungen

Für den Schwarzen See wurden keinerlei Beeinträchtigungen ausgewiesen.

Bewertung

Die Unterkriterien „Habitatstrukturen“ und „Beeinträchtigungen“ wurden jeweils mit „A“ bewertet. Die „Vollständigkeit der lebensraumtypischen Arten“ wurde in „B“ eingestuft.

In der Summe wird der **LRT 3160 Dystrophe Seen** mit „A“ (**hervorragender Erhaltungszustand**) bewertet.

Die Bewertung im Standard-Datenbogen ist mit „C“ (hervorragender Erhaltungszustand) angegeben.

Moor-LRT

LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Allgemeine Beschreibung

Der LRT umfasst durch Torfmoose und/oder Braunmoose geprägte Übergangsmoore und Schwingrasenmoore. Es handelt sich um oligo- bis mesotroph-saure und mesotroph-subneutrale (basenreiche) Moore mit oberflächennahem oder anstehendem, nährstoffarmen Mineralbodenwasser. Teilweise ist ein mehr oder weniger ausgeprägter Regenwassereinfluss zu beobachten. Die Moorvegetation kann deshalb neben Arten der Niedermoores auch solche der Regenmoore aufweisen.

Der LRT kommt im Verlandungsbereich oligo- bis mesotropher Gewässer, in Durchströmungs-, Quell- und Versumpfungsmooren sowie vor allem in Kesselmooren mit Schwingrasen, Torfmoos- Wollgrasrasen, Torfmoos-Seggenrieden und Braunmoos-Seggenrieden vor. Zum LRT gehören auch fragmentarisch ausgebildete oder durch Entwässerungszeiger geprägte Vorkommen, sofern Reste des typischen Arteninventars vorhanden sind.

Übergangs- und Schwingrasenmoore sind im natürlichen Zustand relativ stabile Lebensräume ohne stärkere Sukzession. Infolge wechselnder Niederschlagsverhältnisse ist in Kesselmooren periodisch ein stärkerer Gehölzaufwuchs zu beobachten, der zu einer Entwicklung von Gehölzbeständen mit Gemeiner Kiefer (*Pinus sylvestris*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Ohr-Weide (*Salix aurita*) oder Faulbaum (*Frangula alnus*) führt und zu den Moorwäldern des LRT 91D0 überleitet. Bei Vorkommen an dystrophen Seen ist auf Grund der Verlandung ein langsames Vordrängen des Lebensraumes in Richtung Gewässermitte festzustellen. Bei stärkerer Entwässerung kommt es zur Vergrasung mit Pfeifengras (*Molinia caerulea*) oder Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*) sowie zur Einwanderung von Gehölzen. Die zuerst lichten Gehölzstadien gehen bei anhaltender Entwässerung in Torfmoos-Gehölze, Weidengebüsche, Moorbirken-Gehölze bzw. Moorwälder des LRT 91D0 über. Kleinflächig kann sich auch eine Moorheide entwickeln. Durch Moormineralisierung erfolgt ein Absacken und ein allmähliches Aufzehren des Torfkörpers.

Vorkommen und Ausprägung im Gebiet DE 1647-303

Die Mehrzahl der Granitzmoore gehört zum Moortyp der soligenen Kesselmoore, die sich in abflusslosen Senken der vorwiegend sandig ausgebildeten hügeligen Grundmoränenlandschaft entwickeln konnten. Lediglich das Postmoor besitzt eine langgestreckte, nach Südwesten geneigte Versumpfungszone, die nach weniger als 100 m versickert. Eine vergleichbare, nach Norden verlaufende Versumpfungszone existiert an dem kleinen Kesselmoor nördlich des Schwarzen Sees (PULKENAT 1999).

Entscheidend für den aktuellen Zustand der Vegetation der Granitzmoore ist neben dem hydrologischen Moortyp der Grad des anthropogenen Eingriffs in den Moorwasserhaushalt. Naturnahe Kesselmoore ohne Abfluss weisen schmale Randsümpfe auf, in denen Torfmoos-Flatterbinsen-Riede und seltener Torfmoos-Seggen-Wollgras-Riede auftreten. Es herrschen verschiedene Vegetationsformen der Zwischenmoore vor. Im Zentrum nicht entwässerter Kesselmoore sind mit Wollgras-Birkengehölzen, Grünen Wollgras-Torfmoosrasen und Zwergstrauch-Wollgras-Torfmoosrasen außerdem Vegetationsformen der Armmoore anzutreffen.

Entwässerten Kesselmooren fehlt in der Regel ein Randsumpf. Kennzeichnend für diese Gruppe von Mooren sind Bestände der Torfmoos-Hundsstraußgras-Gesellschaften und Torfmoos-Pfeifengras-Bestände.

Nach einer Veränderung des Wasserhaushaltes durch Einleitung von nährstoffreichem Oberflächenwasser weisen in dieser Weise zusätzlich eutrophierte Moore verschiedene Vegetationsformen der Reichmoore auf. Teilweise sind die nährstoffreichen Bereiche in den Mooren lokal begrenzt, in anderen Fällen wird der gesamte Moorkörper durch Oberflächenwasser überstaut. Kennzeichnende Vegetationsformen dieser Gruppe sind Erlen-Grauweidengehölze, Erlenbruchwälder, Röhrichte und Sternlebermoos-Decken auf offenen Wasserflächen (PULKENAT 1999).

Im Rahmen des Naturschutzgroßvorhabens „Ostrügensche Boddenlandschaft“ wurden die künstlichen Abflüsse des Postmoores im Nordwesten der Granitz, der Dolge im Zentrum der Granitz und des Kesselmoores nördlich des Schwarzen Sees mittels Stauen verschlossen. Im Jahr 2008 waren die Stau in gutem Zustand und voll funktionsfähig (LPV 2009).

Im GGB „Granitz“ wurden insgesamt 6 Moorflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 7,6 ha erfasst, die dem LRT 7140 zuzuordnen sind. Der überwiegende Teil der Moore hat eine Flächengröße zwischen 0,2 ha und 1,5 ha, die Große Wiese umfasst ca. 4,5 ha:

- *Postmoor im Nordwesten der Granitz*

Das Postmoor befindet sich im nordwestlichen Teil der Granitz zwischen den Hügeln der Stauchmoräne. Das Kesselmoor hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Während randlich vor allem Pfeifengras, Schnabelsegge, Sumpfreitgras und Flatterbinse dominieren sowie einige abgestorbene Birken zu registrieren sind, ist die große Zentralfläche von einem dichten Torfmoos-Schnabelseggen-Ried und ebenfalls von Flatterbinsen-Bulten besiedelt. Weiterhin kommen dort Schmalblättriges und Scheidiges Wollgras vor. An der Nordflanke des offenen Moorbereiches schließt sich ein sehr lichter mesotropher Torfmoos-Moorbirkenwald an; das Westende weist einen holzgefassten Anstau auf. Hier wächst besonders Sumpfreitgras. Grauseggen und Flatterbinsen sind in der Pfeifengras-Flur zu finden.

- *Große Wiese im Norden der Granitz*

Die "Große Wiese" befindet sich an der Nordflanke der Granitz in den Hügeln der Stauchmoräne. Das mesotrophe Kesselmoor hat eine Größe von etwa 4,5 ha. Die Moormächtigkeit des Kesselmoores beträgt im Zentrum 8,7 Meter, wobei ca. 8 Meter auf Wollgras-Torfmoostorfe entfallen (PULKENAT 1999). Die Vegetation ist durch eine starke Bult-Schlenkenstruktur, Wollgras-Torfmoos-Rasen und einen lichten Torfmoos-Birkenwald geprägt. Sowohl der Sumpfporst als auch das Scheidige Wollgras treten in großen Beständen in Erscheinung. An Zwergsträuchern sind Besenheide und Moosbeere zu verzeichnen. Der Moorbirkenwald ist scheinbar relativ jung, neben zahlreichen jungen Moorbirken kommen nur wenige ältere Moorbirken sowie einige stehende und liegende, von Flechten bewachsene tote Stämme vor. Hier besteht anscheinend ein Gleichgewicht zwischen aufkommender Verjüngung und parallel verlaufenden Absterbeprozessen (MLUV 2008). Dominierende Torfmoosart ist das Trägerische Torfmoos (*Sphagnum fallax*). Wichtige Arten im Randsumpf sind Flatterbinse, Schnabelsegge und Schmalblättriges Wollgras, begleitet von Torfmoos. Im Zentrum des Moores ist die Deckung der Moorbirke geringer als 30% (in der Seitenansicht leicht zu überschätzen). Die Umgebung der Großen Wiese wird durch die buchenreichen Wälder der Granitz geprägt, nur stellenweise kommen Lärche und Fichte vor.

Für die Einstufung der Großen Wiese in den LRT 7140 (im Gegensatz zum LRT 91D0*) spricht, dass nur etwa 5 % des Birkenbestandes eine Höhe von max. 5 m erreicht, auf der gesamten Flächen „weitgehend geschlossene Torfmoosrasen“ zu finden sind (Biotoptyp MAG [Torfmoos-Gehölz] = LRT 7140) und der Wasserhaushalt der Großen Wiese

intakt ist.

Die Große Wiese zählt unter Einschluss eines 100 m breiten umgebenden Waldstreifens zu den seit 1990 ausgewiesenen Kernzonen (Schutzzone I) des Biosphärenreservates.

- *Dolge im Zentrum der Granitz*

Die "Dolge" liegt zwischen den Hügeln der Granitz-Stauchmoräne in deren Zentrum und ist etwa 0,5 ha groß. Im eutrophen Randsumpf des kleinen Kesselmoores kommen Kalmus und Feuchtstauden vor, während die größte Fläche des Moores von Sumpfreitgras, Flatterbinse und Torfmoosen (*Sphagnum fallax*, *Sphagnum fimbriatum*) eingenommen wird. Im mesotrophen "Zentralbereich" mit ausgeprägten Schlenken sind neben Schnabelsegge, Schmalblättrigem Wollgras, wenigen Bulten des Scheidigen Wollgrases, Sumpflutauge und zahlreichen Fadenseggen ebenfalls sehr große Mengen an Torfmoosen vorhanden. Ein etwas eingetiefter Bereich trägt ein kleines Steifseggenried. Torfmoose haben sich auch im Norden des Biotops etabliert und wandern ebenfalls in das Randlagg (Kalmus-Röhrlich) ein, was auf eine Wasserstandsanhhebung hinweisen könnte. Partuell werden sie von Hundsstraußgras und Sumpfreitgras periodisch überwachsen. Das heterogene Randlagg wurde zum Moor gerechnet. Das Moor ist überwiegend von einem Lärchen-Fichten-Forst umgeben.

- *Kesselmoor nördlich des Schwarzen Sees*

Nördlich des Schwarzen Sees befindet sich zwischen den Hügeln der Stauchmoräne ein nasses Kesselmoor, das etwa 0,2 ha groß ist. Die Fläche wird im Zentrum von einem flächigen Torfmoosrasen (*Sphagnum fallax* und *Sphagnum palustre*) unter Flatterbinse eingenommen. Das Schmalblättrige Wollgras kommt stetig vor, seltener das Sumpflutauge. Im Randsumpf kommen einerseits die Schnabelsegge, andererseits die Winkelsegge gehäuft vor. An der Nordostecke des Biotops ist ein Pegel gesetzt worden. Nordost ist auch die Richtung der Entwässerung. Der Moorkörper ist durch Einstau aufgeschwommen und nicht direkt betretbar (in Regeneration). Das Moor ist vollständig von Hainsimsen-Buchenwäldern des LRT 9110 umgeben.

- *Moorsaum am Nordufer des Schwarzen Sees*

Der schmale Moorsaum am Nordufer des Sees nimmt eine Fläche von etwa 0,4 ha ein. Die Torfmoos-Rasen mit Flatterbinse, Fadensegge, Schnabelsegge und Schmalblättrigem Wollgras sind zum See hin schwingend. Dort ist auch ein Saum aus flutendem Sumpflutauge und Wasserschieferling (mit Erlensaum und Sumpffarn) ausgebildet. Das Randlagg besteht aus Schnabelsegge, Sumpfreitgras und Pfeifengras.

- *Birken-/Erlenbruch auf Insel im Schwarzen See*

Von Moorbirken beherrschter Bruchwald auf einer Insel im östlichen Teil des Schwarzen Sees, die durch einen Graben vom Festland getrennt ist. Besonders randlich und landseitig treten gehäuft Schwarzerlen, Pfeifengras, Sonnentau und Fieberklee auf. Die Biotopfläche im Inneren wird von Torfmoosen (*Sphagnum fallax* und *Sphagnum palustre*) und Scheidigem Wollgras eingenommen. Zerstreut findet man Pfeifengräser.

Beeinträchtigungen

Für die meisten Moore des LRT 7140 wurden nur geringfügige Beeinträchtigungen festgestellt, z. B. eine gewisse „Deckung von Gehölzen“ (Postmoor, Große Wiese, Moorsaum am Schwarzen See, Birken-/Erlenbruch auf Insel im Schwarzen See) oder eine geringfügige „Deckung von Störzeigern“ (< 5 % – Postmoor, Dolge, Moorsaum am Schwarzen See), die z.T. zur Einstufung dieses Kriteriums in „B“ führten. Nur bei dem Kesselmoor nördlich des Schwarzen Sees führte die „Deckung von Störzeigern“ von 15 % zur Einstufung der „Beeinträchtigungen“ in „C“.

Bewertung

Von den 6 Mooren des LRT 7140 wurden 4 Moore mit „A“ (hervorragender Erhaltungszustand) bewertet, darunter die Große Wiese mit den größten Flächenanteilen des LRT im Gebiet. Der Moorsaum am Schwarzen See und das Moor nördlich des Schwarzen Sees wurden mit „B“ (guter Erhaltungszustand) bewertet. Im Ergebnis wird der **LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore** im GGB „Granitz“ mit „**A**“ (**hervorragender Erhaltungszustand**) bewertet.

Die Bewertung im Standard-Datenbogen ist mit „B“ (guter Erhaltungszustand) angegeben.

Die Ergebnisse der LRT-Kartierung und-Bewertung sind in der Karte 2a dargestellt.

I.3.2 Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im GGB wurden im Zuge der Managementplanung 3 Arten nach Anhang II mit signifikanten Vorkommen ermittelt, d. h. es existiert ein Nachweis nach dem Referenzzeitpunkt (vgl. Kap. I.4.2), bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt.

Für die Kegelrobbe (LUNG-Art) wurden die vom LUNG M-V zur Verfügung gestellten Monitoringdaten ausgewertet.

Tabelle 5: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen (2016)	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in %)	Erhaltungszustand lt. SDB
1364 Kegelrobbe	c	- Seehundsriff/ Granitzer Ort (Liegeplatz) - mariner Wasserkörper (ggf. Nahrungshabitat)	Gesamt: k.A. ¹⁾ A B C	Gesamt: k.A. ¹⁾ A B C	Gesamt: k.A. ¹⁾ A B C	B
1355 Fischotter	p	- Küstenstreifen (Strand, Ostsee) Binz – Sellin - Flachwassersee und Kleingewässer bei Alt Süllitz - Schwarzer See - Kleingewässerkette Forthbruch	Gesamt: 7 A: 4 B: 1 C: 2	Gesamt: 76,02 A: 69,32 B: 4,80 C: 1,90	Gesamt: A A: 91,2 B: 6,3 C: 2,5	B
1166 Kammolch	p	- Flachwassersee bei Alt Süllitz - Kleingewässer nördl. Schwarzer See	Gesamt: 2 A: 0 B: 1 C: 1	Gesamt: 8,58 A: 0,00 B: 8,50 C: 0,08	Gesamt: B A: 0,0 B: 99,1 C: 0,9	B
1014 Schmale Windelschnecke	p	- Kliff zwischen Binz und Sellin	Gesamt: 1 A: 1 B: 0 C: 0	Gesamt: 31,55 A: 31,55 B: 0,00 C: 0,00	Gesamt: A A: 100,0 B: 0,0 C: 0,0	B

Status: c = Sammlung, p = sesshaft

Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt

¹⁾ k.A. – keine Angabe (Datengrundlage unzureichend)

In den folgenden Abschnitten wird eine kurze Zusammenfassung zu den Vorkommen und zur Bewertung jeder relevanten Art vorgenommen. Ausführliche Informationen einschließlich der Beschreibung des methodischen Vorgehens sind den einzelnen Kartierberichten zu entnehmen. Die Angaben zur Ökologie der Arten sind den Artensteckbriefen des LUNG M-V entnommen (LUNG 2016A).

Kegelrobbe (EU-Code 1364)

Allgemeine Beschreibung und Vorkommen

Die Kegelrobbe besiedelt die Küstengewässer der gemäßigten Breiten des Nordatlantiks. Sie bildet weltweit drei Unterarten. Die Population der Ostsee unterscheidet sich in verschiedenen Merkmalen von denen der Nordsee und des übrigen Atlantiks.

Das Hauptverbreitungsgebiet der Ostseekegelrobbe (*Halichoerus grypus balticus*) liegt gegenwärtig noch im nördlichen Teil der Ostsee (nördlich des 58. Breitengrades). Allerdings ist in jüngerer Zeit eine Ausbreitung nach Süden zu beobachten. Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind insbesondere im Greifswalder Bodden seit 2004 zunehmend Kegelrobben zu beobachten. Seit etwa 2006 ist von einer ganzjährigen Anwesenheit in steigender Anzahl auszugehen.

Eine erfolgreiche Reproduktion konnte für die Küstengewässer von Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht beobachtet werden. Die südlichsten Wurfplätze wurden seit 2003 auf dem Rødsand und im Bereich Vitten/ Skrollen im südlichen Lolland festgestellt.

Für die Kegelrobben der Ostsee ist aufgrund telemetrischer Erfassungen die gesamte Ostsee als Aktionsraum anzusehen. Außerhalb der Fortpflanzungszeit finden oftmals weite Wanderungen oder Wechsel zwischen verschiedenen Liegeplätzen statt, die einige 100 km auseinander liegen können. Auch Nahrungsgründe sind nicht selten über 50 km von den Ruheplätzen entfernt.

Das Hauptaufenthaltsgebiet der Kegelrobben im Greifswalder Bodden ist die Untiefe des Großen Stubbers. Seit Ende 2006 werden die Zahlen der am Stubber anwesenden Kegelrobben im Rahmen eines Monitorings regelmäßig erfasst. Die Ergebnisse zeigen eine ausgeprägte Saisonalität der Anwesenheit von Robben: im Winter sind mehr Tiere (bis max. 25 im November 2009) anwesend als im Sommer (max. 7-8 in den Monaten Juni-August 2009 und 2010). Das Raumnutzungsverhalten der Kegelrobben im Greifswalder Bodden ist kaum bekannt. Es ist z.B. nicht geklärt, ob sich bestimmte Tiere langfristig bzw. sogar permanent im Greifswalder Bodden aufhalten oder ob sich ein ständiger Wechsel zwischen verschiedenen Aufenthalts- und Liegeplätzen vollzieht. Untersuchungen zur Raumnutzung mittels Satelliten-Sendern wären wünschenswert.

Im Rahmen des in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Robbenmonitorings wurde festgestellt, dass neben dem Großen Stubber auch die Insel Ruden und die Greifswalder Oie mit größerer Regelmäßigkeit von Robben aufgesucht werden (HERRMANN 2012). Darüber hinaus sind Mehrfachnachweise für das Nordperd bei Göhren und das Umfeld von Kap Arkona (Vitt, Geller Ort) belegt (vgl. Abbildung 4).

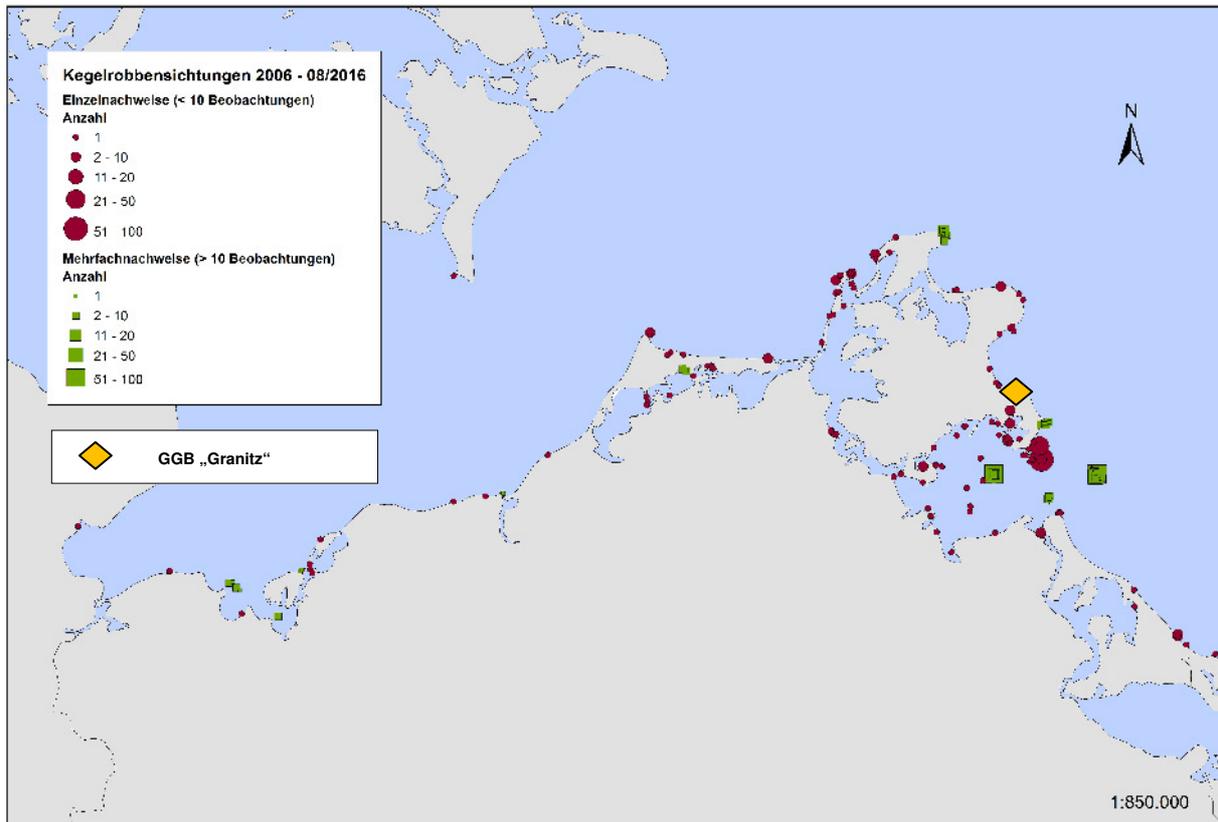


Abbildung 4: Verbreitung der Kegelrobbe in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Kegelrobbensichtungen 2006 bis 08/2016 (Quelle: LUNG M-V, 2016)

Vorkommen im Gebiet DE 1647-303

Die Bezeichnung „Seehundsriff“ am Granitzer Ort verweist auf einen traditionellen Liegeplatz vor der Granitz. Hier wurden im Zusammenhang mit einer im Dezember 2010 einsetzenden Kältewelle, die den Greifswalder Bodden zufrieren ließ und somit die Kegelrobben zum Ausweichen in die Pommersche Bucht veranlasste, zwischen dem 10. und 16. Januar 2011 an mehreren Tagen bis zu 6 Kegelrobben beobachtet. Eine weitere Sichtbeobachtung einer unbestimmten Robbe, die auf den Steinen am „Seehundsriff“ lag, stammt vom 11. November 2009 (HERRMANN 2012).

Südöstlich der Seebrücke Sellin und damit in unmittelbarer Nähe des Gebietes wurde eine Kegelrobbe im Jahre 1994 beobachtet, weitere 6 Kegelrobben zwischen Sellin und Baabe, am Strand von Binz und Prora sowie vor Binz in den Jahren 2000 und 2014/2015 und damit im 5 km-Umfeld des Gebietes (LUNG 2016B). Weitere Beobachtungen betreffen den ursprünglich traditionellen Liegeplatz am Nordperd bei Göhren (etwa 6 km südöstlich des GGB „Granitz“) sowie den nahe gelegenen Findling „Buskamp“ nördlich des Nordperds und den Südstrand Göhren. Hier wurden in den Jahren von 2001 bis 2016 mehr als 15 Kegelrobben bzw. unbestimmte Robben gesichtet, von denen einige verendet waren (HERRMANN 2012, BRA SOR 2016 – vgl. auch Abbildung 5).

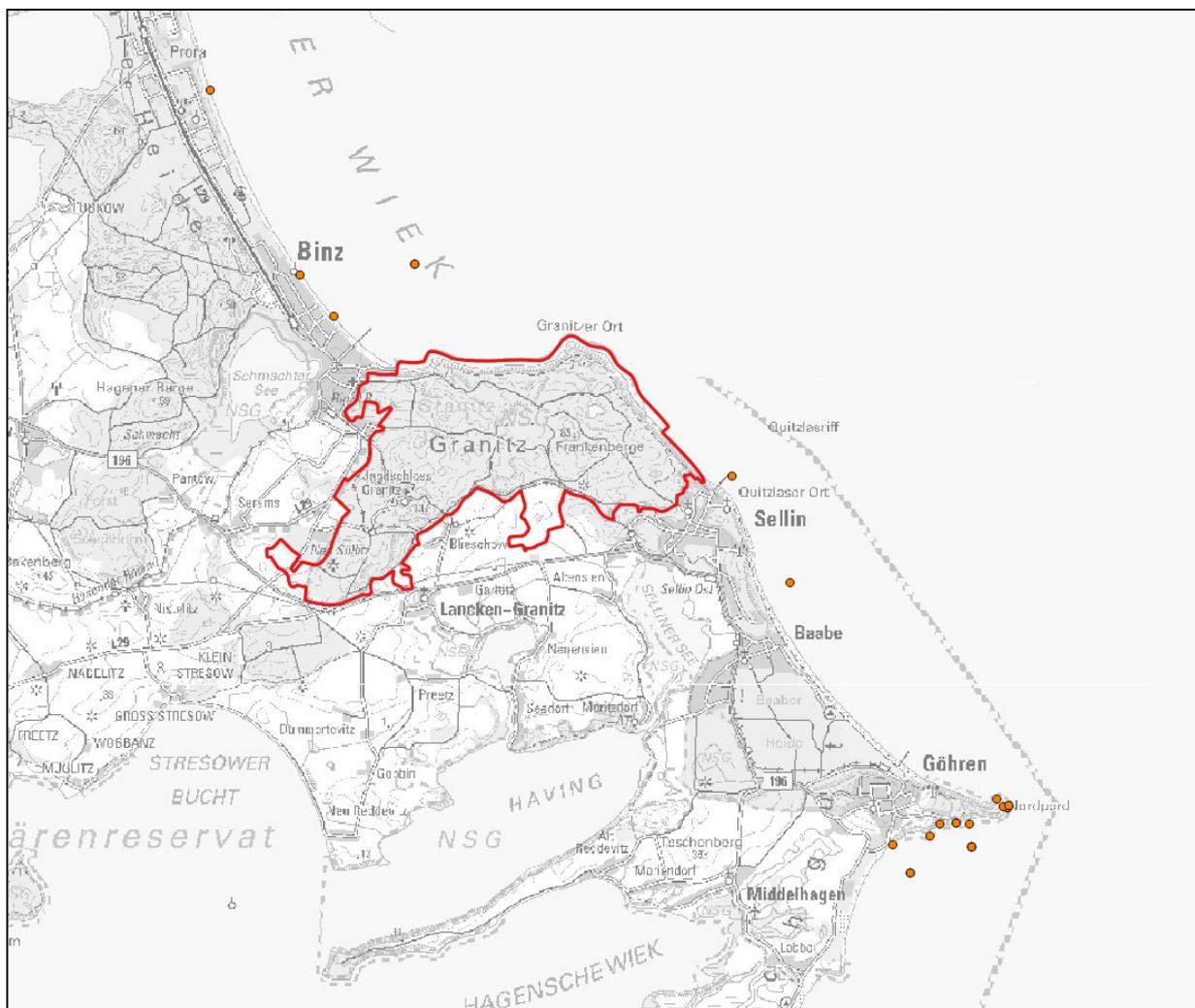


Abbildung 5: Kegelrobbensichtungen (orange Punkte) im 10 km-Umfeld des GGB „Granitz“ im Zeitraum von 2000 bis 2016 (Quelle: LUNG M-V, Monitoring-Datenbank Meeressäuger, Stand 2016)

Entsprechend der vorliegenden Daten wird das „Seehundsriff“ als unregelmäßig genutzter Liegeplatz an einem störungsarmen Küstenabschnitt (Blocksteinküste mit großen Findlingen nahe am Tiefwasser) als **Habitat für die Kegelrobbe** im GGB „Granitz“ beschrieben. Der schmale Wasserkörper innerhalb des Gebietes kann als sehr kleinräumiger Bestandteil eines ggf. genutzten Nahrungshabitates innerhalb der Pommerschen Bucht bezeichnet werden.



Abbildung 6: Blick auf das „Seehundsriff“ vor Granitzer Ort

Beeinträchtigungen

Das „Seehundsriff“ als unregelmäßig genutzter Liegeplatz unterliegt nur geringfügigen Beeinträchtigungen: Die Fahrgast-Schiffe der Linie Binz ↔ Sellin passieren das „Seehundsriff“ allein aufgrund der Tiefenverhältnisse in einem Abstand von mehr als 300 m.

Für Wanderer bzw. Spaziergänger ist der Granitzer Ort relativ schwer zugänglich. Der Hochuferweg von Binz nach Sellin verläuft hier auf einer „Abkürzung“ durch den Wald in einem Abstand von ca. 150 m am Granitzer Ort vorbei. Der Granitzer Ort ist über einen Stichweg vom Hochuferweg aus zu erreichen. Der Strand selbst ist aufgrund der Größe der Blöcke nur sehr schwer begehbar. Aus diesem Grunde sind nur sehr wenige Wanderer am Strand zwischen Binz und Sellin und auch am Granitzer Ort unterwegs.

Aus Gründen der ungünstigen Erreichbarkeit bzw. der für Sportboote schwierigen wasserseitigen Verhältnisse sind am Granitzer Ort auch keine Angler anzutreffen. Zudem sind die aus

dem Wasser ragenden Blöcke des „Seehundsriiffs“ mindestens 50 m von der Uferlinie entfernt, sodass dort verweilende Kegelrobben nicht unmittelbar vom Ufer aus gestört werden können.

Ebenso sind Störungen des schmalen Wasserkörpers innerhalb des Gebietes (als sehr kleinräumigem Bestandteil eines ggf. genutzten Nahrungshabitates) nur sehr unwahrscheinlich. Der Wasserkörper der angrenzenden Prorer Wiek unterliegt jedoch mehr oder weniger regelmäßigen Störungen durch die Fahrgastschiffe der Linie Binz ↔ Sellin sowie durch den an- und auslaufenden Schiffsverkehr des Fährhafens Mukran.

Bewertung

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Kegelrobbe bezieht sich lt. Bewertungsschema auf die Population an der gesamten (besiedelten) deutschen Ostseeküste (LUNG 2016A). Dementsprechend kann der Erhaltungszustand auf der Gebietsebene nicht beurteilt werden.

Lt. nationalem Bericht zur FFH-Richtlinie 2013 wird der Erhaltungszustand der Kegelrobbe in der kontinentalen biogeografischen Region innerhalb Deutschlands (für marine Arten: Ostsee) als „ungünstig-unzureichend“ (U1) bewertet (ELLWANGER et al. 2013). Im Standard-Datenbogen ist der Erhaltungszustand der Kegelrobbe mit „gut“ (B) angegeben, wobei diese Beurteilung aufgrund der o.g. Aussage von untergeordneter Relevanz ist (HERRMANN, pers. Mitt. 2016).

Fischotter (EU-Code 1355)

Allgemeine Beschreibung und Vorkommen

Der Fischotter ist im gesamten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verbreitet und besiedelt hier vor allem Fließ- und Stillgewässer des Binnenlandes. Ein wesentliches Kriterium, das über die Qualität des Gewässers als Habitat entscheidet, ist die Ausprägung der Uferzone. Ungestörte, naturnah und vielgestaltig ausgeprägte Ufer sowie ein weitverzweigtes zusammenhängendes Gewässernetz bieten dem wanderfreudigen Fischotter optimale Lebensbedingungen.

Vorkommen im Gebiet DE 1647-303

Entsprechend der „Anleitung zur Kartierung und Bewertung der Habitatelemente von Biber und Fischotter“ wurden die folgenden Biotoptypen für die Abgrenzung der Habitate im GGB „Granitz“ berücksichtigt:

- Kanäle, Flüsse, Bäche (FK*, FF*; FB* [außer FBR]), Ströme (FSS)
- Gräben (FG*) die mit einem maximalen Abstand von 5 m an F* (s.o.) angrenzen
- Seen (S*)
- Kliffs (KK), Strände

- waldfreie Biotope der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer (V), die (mit einem maximalen Abstand von 5 m) an F* oder S* (s.o.) angrenzen
- Moor-, Bruch- und Sumpfwälder (WN, WF) in einem Puffer von 20 m vom Gewässerufer
- Auwälder (WA)

Grundlage für die Auswahl der Biotoptypen war vorrangig die Biotop- und Nutzungstypenkartierung, die flächendeckende Informationen zum Untersuchungsgebiet beinhaltet. Die Auswahl der Habitatelemente erfolgte anhand der Kodierung der Klassen in der Attributtabelle der BNTK. Zusätzliche Informationen zu den Habitaten wurden aus der Biotopkartierung gewonnen. Die Daten liegen nicht flächendeckend, sondern nur für die geschützten Biotope vor. Weitere Informationen lieferten aktuelle Luftbilder. Da die Flächeninformationen der BNTK nicht an das Luftbild angepasst sind, wurden die ausgewählten Habitatflächen zum Abschluss „per Hand“ an das Luftbild angepasst (GNL 2016).

Die folgenden Habitatflächen wurden für den Fischotter im GGB „Granitz“ identifiziert:

- *Stillgewässer mit anschließendem Grabenabschnitt nördlich von Alt Süllitz bzw. westlich der Straße Alt Süllitz - Binz*
Die Struktur des Standgewässers ist überwiegend natürlich bzw. naturnah, die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt jedoch nur wenige Meter. Der südöstlich anschließende Graben war zum Zeitpunkt der Untersuchung völlig trockengefallen und weist eine durchschnittliche Strukturgüte auf.
- *Flachwassersee (Renaturierungsgewässer) östlich von Alt Süllitz bzw. östlich der Straße Alt Süllitz - Binz*
Der Flachwassersee repräsentiert ein naturnahes bzw. natürliches strukturreiches Gewässer. Die Randstreifen sind über 20 m breit.
- *Graben in Erlenbruchwald nordwestlich von Lancken-Granitz*
Der Graben hat seinen Ursprung in einem Erlenbruchwald in dem Gebietsausläufer nordwestlich von Lancken-Granitz und verläuft weiter bis zum Neuensiner See. Der Graben wird mittels einer für Fischotter unpassierbaren Verrohrung unter der an das GGB angrenzenden B 196 hindurchgeführt.
- *Gewässerkette aus vier ehemaligen Torfstichen und verbindenden Gräben im Forthbruch*
Die Struktur dieser Gewässer kann als überwiegend natürlich bzw. naturnah eingeschätzt werden. Die Gewässerrandstreifen sind überwiegend über 20 m breit und werden von extensiv genutztem Grünland eingenommen. Der Graben weist mehrere Verrohrungen und Stauregulierungen im Bereich der Grünlandflächen auf, welche jedoch keine Gefahr für den Fischotter darstellen. Die Gewässer-Straßen-Kreuzung von Graben und B 196 etwa 500 m südöstlich der GGB-Grenze weist jedoch ein hohes Gefährdungspotenzial auf (unpassierbare Verrohrung, 1 Totfund 2001).

- *Schwarzer See*
Der Schwarze See befindet sich in einem natürlichen Zustand und weist keinerlei Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Fischotter auf.
- *Küstenstreifen innerhalb des Gebietes*
Dieser Habitatkomplex umfasst den gesamten Strand und die strandnahe Ostsee über der Steinschorre innerhalb des GGB und weist eine natürliche Struktur auf. Es werden weder Küstensicherungsmaßnahmen durchgeführt noch wird Reusenfischerei betrieben.
- *Kleingewässer und Graben nördlich des Schwarzen Sees bzw. südlich von Schanzenort*
Das Kleingewässer mit einmündendem Fließgewässer befindet sich zwischen Schwarzem See und Schanzenort, verfügt über eine natürliche Struktur und ist frei von Beeinträchtigungspotenzialen.

Beeinträchtigungen

Das Stillgewässer nördlich von Alt Süllitz unterliegt hinsichtlich seiner Eignung als Fischotterhabitat Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit fehlenden bzw. sehr schmalen Gewässerrandstreifen. Der Graben nordwestlich von Lancken-Granitz wird mit einer für den Fischotter unpassierbaren Verrohrung unter der B 196 hindurchgeführt (außerhalb des GGB) und somit in seiner Habitateignung beeinträchtigt.

Alle anderen der o.g. Fischotterhabitate im GGB sind in keiner Weise beeinträchtigt.

Bewertung

Der Erhaltungszustand des Gebietes für den Fischotter wird aufgrund der Qualität der Habitate und der Störungsfreiheit des überwiegenden Anteils der Flächen aktuell mit „A“ (**herausragend**) bewertet.

Die Bewertung im Standard-Datenbogen ist mit „B“ (gut) angegeben.

Kammolch (EU-Code 1166)

Allgemeine Beschreibung und Vorkommen

Das Verbreitungsmuster des Kammolchs deckt sich in Mecklenburg-Vorpommern stark mit dem Vorkommen echter Sölle. Generell ist die Art jedoch in allen Naturräumen des Landes vorhanden.

Hinsichtlich der Laichgewässerwahl besitzt der Kammolch eine hohe ökologische Plastizität, bevorzugt werden jedoch gering beschattete Gewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation. Als Landlebensräume werden feuchte Wälder, Gehölze und Gebüsche genutzt, die sich meist in Nähe der Laichgewässer befinden. Die Überwinterung erfolgt ebenfalls in geringer Entfernung zu den Laichgewässern, im Totholz oder in oberflächennahen Erdhöhlen, unter Steinen etc..

Vorkommen im Gebiet DE 1647-303

Im Rahmen der Amphibienkartierung für die Aufstellung des „Pflege- und Entwicklungsplanes Ostrügensche Boddenlandschaft“ (PEPL) wird 1996 das Vorkommen des Kammmolchs im Untersuchungsgebiet für den PEPL als „sicher“ jedoch auch „selten“ beschrieben. Gemäß Kartierbericht befinden sich die wenigen Vorkommen des Kammmolches sämtlich in den höherwertigen Gewässerkomplexen, die auch für die anderen Lurcharten von herausgehobener Bedeutung sind. In Anbetracht ihres sehr geringen Aktionsradius müssen die Molchpopulationen (insbesondere Kammmolch) als hochgradig genetisch isoliert bewertet werden. Außerdem muss von i.d.R. relativ kleinen Populationsgrößen ausgegangen werden.

Der „Weiher bei Alt Süllitz“ wird als wertvolles Laichgewässer beschrieben: Der Weiher gehört zu den bedeutendsten Laichplätzen des gesamten Untersuchungsgebietes. Es wurden 9 Arten (Teichmolch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch, Laubfrosch) festgestellt. Für die Amphibiengemeinschaften ist hier der Erhalt des Wasserstandes entscheidende Grundlage. Auch der „Gewässerkomplex 19“ (Torfstiche südlich der Granitz¹) gehört durch die Nähe zur Granitz (Sommerlebensraum) zu den herpetologisch besonders wertvollen Bereichen, wenn auch „nur“ 7 Amphibienarten hier laichen (Teichmolch, Kammmolch, Erdkröte, Moorfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch, Laubfrosch). Nachteil des nördlichen Torfstiches, der von der Ausstattung her ansonsten die besten Bedingungen bietet, ist die verhältnismäßig starke Beschattung sowie der Fischbesatz. Hier wäre daher der Ansatzpunkt für Maßnahmen: Die Nutzung als Angelgewässer müsste auf die beiden südlichen Stiche beschränkt werden, wenn es nicht vielleicht sogar möglich ist, sie auch hier ganz einzustellen.

Als generelle Maßnahme zugunsten der Kammmolch-Entwicklung wird der Einbau von Stauen in Entwässerungsgräben von Niedermoorgrünländern empfohlen (BAST ET AL. 1997).

In der Zielplanung für das Naturschutzgroßvorhaben „Ostrügensche Boddenlandschaft“ sind die 4 Gewässer im Forthbruch als „Amphibienlaichgewässer“ ausgewiesen. Im Rahmen des Naturschutzgroßvorhabens „Ostrügensche Boddenlandschaft“ beinhaltet die „Maßnahme 12 – Forthbruch Stau“ den Einbau mehrerer Stau in Entwässerungsgräben im Bereich des Forthbruchs (LPV 2009).

Für die vorliegende Managementplanung wurde der Kammmolch in allen prinzipiell als Fortpflanzungshabitat für die Art geeigneten Gewässern im GGB „Granitz“ kartiert. Wesentliche Hinweise auf solcherlei Gewässer wurden der LRT-Kartierung entnommen (UMWELTPLAN 2016).

Aufgrund der methodischen Schwierigkeiten beim Keschern (unzureichende Zugänglichkeit der Uferlinie, hohe Entwicklung submerser Makrophyten) und der damit verbundenen geringen Nachweiswahrscheinlichkeit wurden die potenziellen Habitatflächen zusätzlich mit

¹ im Bereich Forthbruch

Molchreusen bzw. modifizierten Kleinfischreusen beprobt.

Die nachfolgend aufgeführten Gewässer wurden im Juni und Juli 2016 im Hinblick auf den Kammolch untersucht:

Tabelle 6: Übersicht über potenzielle Habitatflächen des Kammolchs im GGB „Granitz“ und Anzahl eingesetzter Reusen bei der Kartierung 2016

potenzielle Habitatfläche (LRT-Nr.)	Lage im GGB „Granitz“	Anzahl Reusen
3150-001	Stillgewässer nördlich von Alt Süllitz bzw. westlich der Straße Alt Süllitz - Binz	5
3150-002	Flachwassersee (Renaturierungsgewässer) östlich von Alt Süllitz bzw. östlich der Straße Alt Süllitz - Binz	6 + 2
3150-003	Nördlichstes Gewässer (ehemaliger Torfstich) der Gewässerkette südlich Forthbruch	2
3150-004	Nördliches Gewässer (ehemaliger Torfstich) der Gewässerkette südlich Forthbruch	3
3150-005	Südliches Gewässer (ehemaliger Torfstich) der Gewässerkette südlich Forthbruch	3 + 1
3150-006	Südöstliches Gewässer (ehemaliger Torfstich) der Gewässerkette südlich Forthbruch	3
3150-007	Kleingewässer nördlich des Schwarzen Sees bzw. südlich von Schanzenort	3
3160-001	„Schwarzer See“	6

Der Kammolch konnte im Rahmen der Kartierungen an zwei Gewässern nachgewiesen werden. Es handelt sich um das im Norden der Granitz liegende Kleingewässer südlich von Schanzenort (LRT 3150-007) sowie den Flachwassersee (Renaturierungsgewässer) bei Alt Süllitz (LRT 3150-002). Die Gewässer wurden vom Kammolch erfolgreich zur Reproduktion genutzt, an beiden Standorten gelangen Larvenfunde mittels Reusenfang.

Beeinträchtigungen

Für das Kleingewässer südlich von Schanzenort (LRT 3150-007) besteht eine zunehmende Gefährdung durch den polytrophen Gewässerzustand mit flächendeckender Ausbildung einer Wasserlinsen-Schwimmdecke (Teilbewertung des Unterkriteriums = „B“).

Im 100 m-Umkreis des Flachwassersees bei Alt Süllitz (LRT 3150-002) sind Fahrwege vorhanden, die jedoch selten frequentiert werden (Teilbewertung des Unterkriteriums = „B“).

Bewertung

Für das Kleingewässer südlich von Schanzenort (LRT 3150-007) lässt sich aufgrund von zu starker Beschattung sowie mangelnder Vernetzung (Entfernung zum nächsten Vorkommen > 2.000 m) nur ein schlechter Erhaltungszustand (C) ableiten.

Der Flachwassersee (Renaturierungsgewässer) bei Alt Süllitz (LRT 3150-002) wird mit einem guten Erhaltungszustand (B) bewertet. Ausschlaggebend für diese Einstufung sind folgende Kriterien:

- Flachwasserzonen in Teilbereichen (Anteil 30-70 %) = B
- Fahrwege im 100 m-Umkreis vorhanden, aber selten frequentiert = B

Alle weiteren Parameter innerhalb des Bewertungsschemas entsprechen der Kategorie A (hervorragend). Ausgenommen davon bleibt allerdings das Kriterium „Vernetzung“, das für den Standort nicht bewertbar ist. Im Umkreis bis 2.000 m sind außerhalb des GGB weitere Kleingewässer vorhanden, für die aber keine Angaben zu möglichen Kammmolch-Vorkommen vorliegen.

Im Ergebnis der Gesamtbewertung kann für den **Kammmolch** im GGB „Granitz“ ein **guter Erhaltungszustand („B“)** konstatiert werden.

Im Standard-Datenbogen ist der Erhaltungszustand für den Kammmolch in der Granitz ebenfalls mit gut („B“) angegeben.

Schmale Windelschnecke (EU-Code 1014)

Allgemeine Beschreibung und Vorkommen

Die Schmale Windelschnecke ist über fast ganz Deutschland verbreitet, mit deutlichen Häufungen in den Vereisungsgebieten Süd- und Nordostdeutschlands. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Schmale Windelschnecke noch mit zahlreichen rezenten Populationen vertreten. Verbreitungsschwerpunkte weist sie dabei in der Mecklenburgischen Seenplatte und den Endmoränengebieten mit den großen Flusstälern auf. Eine Fundortkonzentration ist auch an der Ostseeküste zu beobachten, wo die Art im unmittelbaren Küstenbereich offenbar durchgehend vorkommt. Aktuelle Nachweise gibt es von den Inseln Usedom, Greifswalder Oie, Vilm, Rügen, Hiddensee und Poel sowie vom Darß, von der Halbinsel Wustrow und zahlreichen weiteren Lokalitäten.

Die Schmale Windelschnecke besiedelt eine breite Palette von in der Regel feuchten Lebensräumen: v. a. Seggenriede, Schilfröhrichte, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Extensivgrünland werden bevorzugt. Im Küstenbereich sowie sehr selten im Binnenland werden auch meso- bis xerothermophile Hangwälder, Rasen- und Gebüschkomplexe am Steilufer sowie Dünen angenommen. Für die Schmale Windelschnecke ist das Vorhandensein einer gut ausgeprägten Streuschicht von großer Bedeutung, da diese sowohl das Nahrungsbiotop als auch den bevorzugten Aufenthalts- und Fortpflanzungsraum der Art darstellt. Hierbei spielen konstante Feuchteverhältnisse größerer Flächen eine wichtige Rolle, es werden jedoch auch kleinflächige Biotope besiedelt. Die Art zeigt eine Präferenz für basenreiche Standorte. Austrocknung, Staunässe oder Veralgung der Streuschicht wirken sich negativ aus.

Vorkommen im Gebiet DE 1647-303

Die Eignung der GGB „Granitz“ für die Schmale Windelschnecke beruht auf belegten Fundnachweisen aus dem Bereich des Kliffs zwischen Seebrücke Sellin und Granitzer Ort (Funde zwischen 1997 und 2007 in den Buchen durch MENZEL-HARLOFF – ILN 2016).

Die Bestimmung der Eignungsflächen für die Untersuchungen im Rahmen der Managementplanung erfolgte unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche durch eine GIS-basierte Abfrage aus den gesetzlich geschützten Biotopen und ggf. über die in der Kartieranleitung aufgeführten Biotoptypen. Die Eignungsflächen wurden mit Hilfe von Luftbildern sowie entsprechend der GIS-Biotopausweisung abgeglichen und vorausgewählt. Es wurden 14 Eignungsflächen ermittelt, die eine Fläche von etwa 45 ha einnehmen. Der überwiegende Flächenanteil (etwa 30 ha) umfasst Kliffstandorte der Steilküste.

Entsprechend der Kartieranleitung sind bei dieser Größenordnung an Eignungsflächen mindestens 3 Probeflächen zu untersuchen. Diese sollen sowohl hinsichtlich der Biotoptypen als auch der räumlichen Verteilung repräsentativ sein. Die konkretere Auswahl der untersuchten Flächen erfolgte teilweise erst während der Geländebegehungen. Die Probeflächen wurden in jeweils 4 Viertelquadranten untersucht. Bei der Auswahl der Teilproben im Biotop wird bereits auf eine besondere Habitatqualität der Flächen fokussiert. Die Festlegung einer Vorkommengrenze aus den regelmäßig erhobenen vier Teilproben (zu je 1/4 m²) ist daher bereits nach einer Entfernung von wenigen Metern nicht selten spekulativ und wird, besonders bei großen Flächen, deutliche Fehleinschätzungen beinhalten.

Für die Erfassung der Schmalen Windelschnecke wurden im GGB „Granitz“ schließlich zwei Kliffbereiche (bei Granitzer Ort und im Bereich der ehemaligen Waldhalle) sowie eine Feuchtwiese mit Kleinseggen (im nordöstlichen Teil des Forthbruchs südlich der Kleinbahnlinie) untersucht.

Auf der Feuchtwiese im Forthbruch konnte die Schmale Windelschnecke nicht nachgewiesen werden. Vermutlich wurde die Fläche in der Vergangenheit stärker genutzt, so dass sich die relativ junge Eignungsfläche noch nicht besiedeln konnte.

Im Bereich der Probefläche am Kliff nahe der ehemaligen Waldhalle konnten an zwei Probepunkten Positivnachweise erbracht werden. An dem etwa 6 km langen Kliff ist die Schmale Windelschnecke vermutlich flächendeckend vorhanden. Die Art findet sich in substratreichen offeneren Standorten sowie auch in der Laubstreu lichter Hang-Buchenwälder. Allerdings sind die Individuendichten relativ gering. Trotzdem kann von einer stabilen Population ausgegangen werden. Der gesamte Kliffbereich innerhalb des GGB wurde als Habitat der Schmalen Windelschnecke ausgewiesen.

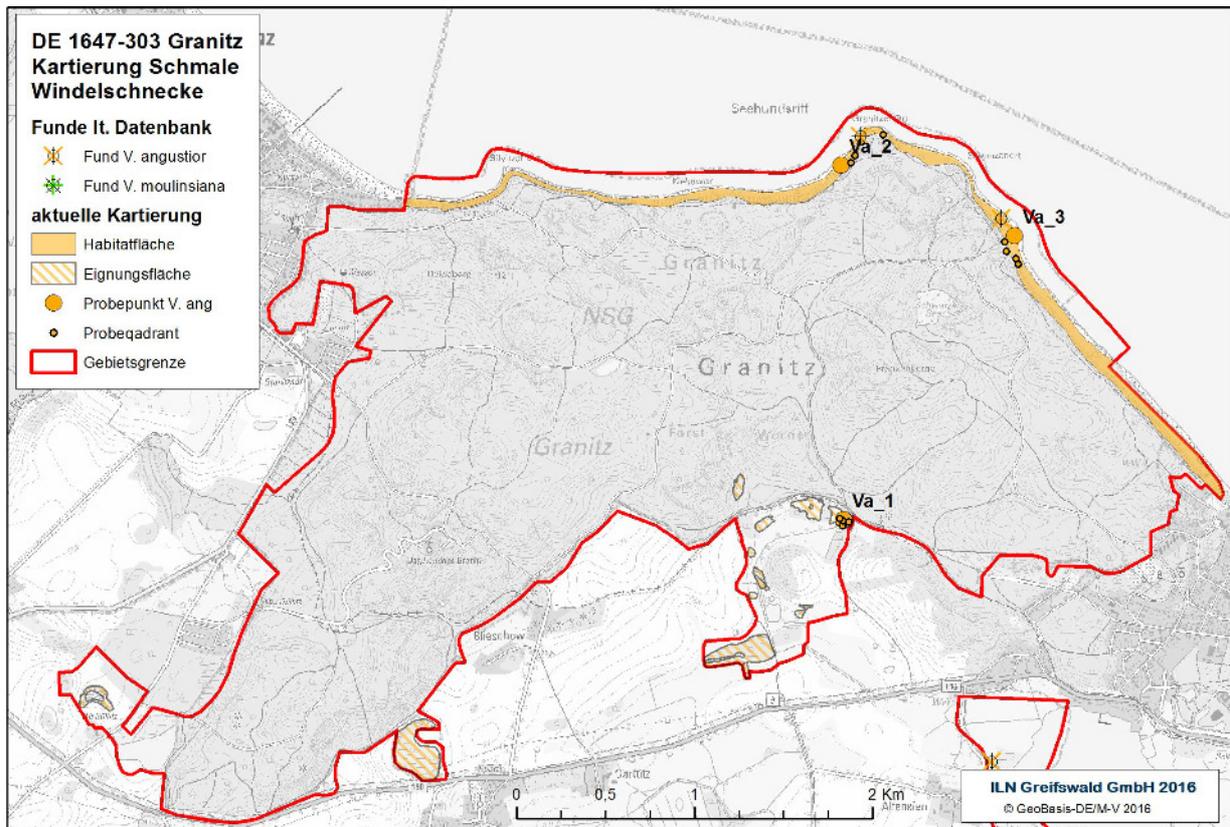


Abbildung 7: Untersuchungsflächen und potentielle Habitate der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) im GGB „Granitz“, 2016

Beeinträchtigungen

In den Kliffbereichen innerhalb des GGB sind Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schmale Windelschnecke, wie Störungen des Mikroklimas, Nährstoffeintrag oder negativ wirkende Flächennutzungen nicht feststellbar.

Bewertung

Die untersuchten naturnahen Habitate der Schmalen Windelschnecke in den Kliffbereichen besitzen eine weite Ausdehnung und unterliegen keinerlei Beeinträchtigungen bzgl. der Art. Die festgestellten geringen Individuendichten der Schmalen Windelschnecke entsprechen den natürlichen Gegebenheiten. Eine Gefährdung der Art im Untersuchungsgebiet konnte nicht festgestellt werden. Insgesamt befinden sich die Habitate der **Schmalen Windelschnecke** am Kliff zwischen Binz und Sellin in einem **hervorragenden Erhaltungszustand („A“)**.

Im Standard-Datenbogen ist der Erhaltungszustand für die Schmale Windelschnecke in der Granitz mit gut („B“) angegeben.

Die Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der Habitate sowie vorliegende verortbare Artnachweise sind in der Karte 2b dargestellt.

I.4 Arten nach Anhang IV FFH-RL

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u. a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die GGB, sondern gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungskategorieen: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03-rev.3).

Alle Informationen über aktuelle Vorkommen von Anhang IV-Arten im GGB „Granitz“ sind in folgender Übersicht zusammengestellt. Im Rahmen der Maßnahmenplanung zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL ist zu beachten, dass möglichst keine Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV-Arten verursacht werden.

Tabelle 7: Vorkommen von Arten des Anhangs IV

Art (EU-Code und deutscher Name)	Vorkommen im Gebiet (Gebietsteil, Lage im Gebiet)	Bemerkungen
1202 – Kreuzkröte	- Flachwassersee östlich Alt Süllitz (3150-002-B)	LINFOS-Daten LUNG M-V
1203 – Laubfrosch	- Stillgewässer nördlich Alt Süllitz (3150-001-B) - Flachwassersee östlich Alt Süllitz (3150-002-B) - Torfstichgewässer südlich Forthbruch (3150-003-C)	LINFOS-Daten LUNG M-V
1214 – Moorfrosch	- Torfstichgewässer (3150-003-C) südlich Forthbruch	LINFOS-Daten LUNG M-V
1035 – Zierliche Moosjungfer	- Schwarzer See	LINFOS-Daten LUNG M-V
1038 – Östliche Moosjungfer	- Schwarzer See	LINFOS-Daten LUNG M-V

I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes / Konflikte und Betroffenheiten

I.5.1 Defizitanalyse/ Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

Im Rahmen der Defizitanalyse wird geprüft, ob auf Gebietsebene die aktuelle Situation der einzelnen Schutzobjekte dem in der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL) als Ziel formulierten "günstigen Erhaltungszustand" entspricht. Daraus leitet sich die Erforderlichkeit von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungszielen ab. Es erfolgt zunächst ein Vergleich des Erhaltungszustandes zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuell ermittelten Zustand. Als Referenzzeitpunkt gilt im vorliegenden Fall der Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Ausfüllen des Standarddatenbogens im Jahr 2004.

Für Lebensraumtypen oder Habitate von Arten des Anhangs II, die sich aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Bewertung mit A = hervorragend oder B = gut) ergibt sich als Zielstellung die Erhaltung dieses Zustandes. Soweit erforderlich, werden ggf. Maßnahmen formuliert, die diesen Zustand langfristig absichern.

Wenn sich der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder der Habitate einer Art auf Gebietsebene seit dem Referenzzeitpunkt verschlechtert hat **und** er nur noch als ungünstig (Bewertungsstufe C) eingestuft wird, ist zunächst eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen ist, dass die Bewertung des Erhaltungszustandes im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden Grundlagen oder mit nicht vergleichbaren Methoden erfolgte (sog. wissenschaftlicher Fehler). In diesem Fall ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes offensichtlich unmöglich, es werden keine Wiederherstellungsmaßnahmen festgesetzt. In jedem anderen Fall sind bei einer Verschlechterung der mit A oder B bewerteten Erhaltungszustände auf den Erhaltungszustand C **zwingende Wiederherstellungsmaßnahmen (W)** notwendig. Sie umfassen grundsätzlich nur den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den günstigen Zustand zu erreichen.

Befinden sich Lebensraumtypen oder Arten in einem ungünstigen Zustand, für die keine zwingenden Wiederherstellungsmaßnahmen bestehen, sind **Entwicklungsziele (E)** zu formulieren, die in vorrangige (**vE**) bzw. wünschenswerte Entwicklungsziele (**wE**) differenziert werden.

Vorrangige Entwicklungsziele sind für diejenigen Lebensraumtypen/ Arten erforderlich, die eine besondere Bedeutung aufweisen. Die Kriterien zur Ausweisung sind für das GGB „Granitz“ der Tabelle 2 (LRT) und Tabelle 3 (Anhang II-Arten) zu entnehmen.

Alle weiteren, wünschenswerten Entwicklungsziele sind **nachrangig**, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und Aufwand zu planen und umzusetzen. Für Lebensraumtypen und Anhang II-Arten, die entsprechend der Einstufung in den o.g. Tabellen besonders bedeutsam sind, ist auch bei einer Bewertung des Erhaltungszustandes mit „B“ zu prüfen, ob durch entsprechende Maßnahmen eine Entwicklung zur Bewertungsstufe „A“ möglich ist.

Für die im GGB nachgewiesenen LRT des Offenlandes ergaben sich folgende aktuelle Erhaltungszustände. Diese werden den sich daraus abgeleiteten, kurz-, mittel- und langfristig anzustrebenden Erhaltungszuständen gegenübergestellt.

Tabelle 8: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt lt. SDB	aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
1170	A	B	B (Erhalt auf 100 %)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
1210	B	C	C (Erhalt und wE auf 100 %)	C (Erhalt)	C (B) (Erhalt)
1230	A	A	A (Erhalt und wE auf 100 %)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
1330	-	C	C (wE auf 100 %)	C (wE)	C (B) (Erhalt)
3150	C	B	B (Erhalt auf 98 %)	B (Erhalt)	B (A) (Erhalt)
			C (Erhalt auf 2 %)		
3160	C	A	A (Erhalt auf 100 %)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
7140	B	A	A (Erhalt auf 92,5 %)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
			B (Erhalt auf 7,5 %)		

Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt

LRT 1170 Riffe

Der LRT 1170 Riffe ist im Rahmen der vorliegenden Managementplanung nach den aktuellen Kartier- und Bewertungsanleitungen kartiert und bewertet worden. Der Erhaltungszustand im GGB wird aktuell mit „B“ (guter Erhaltungszustand) angegeben. Zum Referenzzeitpunkt ist der Erhaltungszustand für den LRT im Gebiet mit „A“ (hervorragender Erhaltungszustand) bewertet worden. Diese Einstufung basierte weder auf Kartierungsergebnissen noch auf den o. g. aktuellen Methodikvorgaben und ist daher zu relativieren. Eine tatsächliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht anzunehmen, da die Parameter, die zu der Einstufung in „B“ führten – Riffstrukturen, Vollständigkeit des Ir-typischen Makrozoobenthos, Nährstoff-/Schadstoffeintrag – sich aller Wahrscheinlichkeit nach seit dem Referenzzeitpunkt nicht wesentlich verändert haben dürften. Zumindest sind keine Ereignisse bekannt, die mittel- oder unmittelbar zu einer Änderung geführt haben könnten. Der Nährstoffeintrag nimmt seit den 1980er Jahren tendenziell ab, ist aber nach wie vor auf einem hohen Niveau. In Bezug auf Schadstoffe ist die gesamte Ostsee als hoch belastet anzusehen (MARILIM 2016).

Die scheinbare Verkleinerung der LRT-Fläche von 50,00 ha aus der Binnendifferenzierung auf die aktuell kartierte Fläche von 47,42 ha ist auf Digitalisierungsungenauigkeiten der Küstenlinie in der Binnendifferenzierung zurückzuführen und bedeutet keine tatsächliche Verkleinerung der LRT-Fläche.

Der aktuell gute Zustand ist durch Erhaltungsmaßnahmen zu sichern, d.h., Sedimententnahmen und Überbauungen sind auszuschließen und natürliche Prozesse weiterhin zuzulassen. Beeinträchtigungen durch z. B. fischereiliche Nutzungen sind aufgrund der Ausprägung der Riffe auch perspektivisch nur in geringfügigem Umfang möglich. Da aus dem GGB weder Nährstoffe noch Schadstoffe direkt in den Wasserkörper der „Nord- und Ostrügenschen Gewässer“ eingeleitet werden, ist die Qualität dieser Parameter von übergreifenden Maßnahmen aus der Wasserrahmenrichtlinie oder der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie abhängig (So wirken auch die Nährstoffeinträge aus dem Schmachter See von außerhalb auf den Wasserkörper des Gebietes ein und unterliegen nicht der „Maßnahmenhoheit“ der vorliegenden Managementplanung – vgl. Kap. I.1.2). Da die Verbesserung dieser Parameter lange Zeiträume beansprucht und nicht unmittelbar durch das Gebietsmanagement beeinflusst werden kann, erscheint auch eine langfristige Verbesserung des Erhaltungszustands auf „A“ gegenwärtig als zu optimistische Annahme.

LRT 1210 Einjährige Spülsäume

Der LRT 1210 Einjährige Spülsäume ist im Rahmen der aktuellen Kartierung und Bewertung in seinem Erhaltungszustand mit „C“ (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) bewertet worden. Im Standard-Datenbogen ist der Erhaltungszustand des LRT mit „B“ (guter Erhaltungszustand) angegeben. Die Bewertungen zum Referenzzeitpunkt und nach der aktuellen Kartierung beruhen auf abweichenden Methoden. Zudem ist der LRT in Ab-

hängigkeit von der Witterung ausgesprochen dynamisch, veränderlich, verschiebbar und kurzlebig, sodass es zu jährlichen Änderungen des Erhaltungszustandes kommen kann und eine tatsächliche bzw. dauerhafte Veränderung des Erhaltungszustandes in Bezug auf längere Zeiträume nicht plausibel erscheint.

Generell kann die Aussage getroffen werden, dass die Standortverhältnisse und die Nutzungsintensität sich im Vergleich des Referenzzeitpunkts mit der aktuellen Situation nicht wesentlich verändert haben. Dabei betrifft die Beeinträchtigung durch Freizeitnutzung (> 20 % Tritt), die für diesen Parameter die Einstufung in „C“ mit sich bringt, nur den Bereich zwischen Fischerstrand Binz und Silvitzer Ort. Östlich von Silvitzer Ort sind aufgrund des stein- und blockreichen Strandes nur wenige Spaziergänger unterwegs. Die Struktur des Spülsaumes und die Anzahl besonders charakteristischer Pflanzenarten sind ebenfalls mit „C“ bewertet und sind abhängig vom gegebenen Standort und den herrschenden Witterungseinflüssen.

Auch bei einer Extensivierung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung könnte – vorbehaltlich dynamischer Veränderungen – nicht unbedingt von einer Verbesserung des Erhaltungszustandes ausgegangen werden, wenn die beiden anderen Parameter weiterhin in „C“ verblieben. Auf der Grundlage der getroffenen Aussagen scheint zunächst eine Erhaltung des Standortes angezeigt, d. h. der Erhalt der natürlichen Küstendynamik und (nach wie vor) der Verzicht auf eine Strandberäumung auf der LRT-Fläche. Andererseits ist es gerade aufgrund der Dynamik möglich, dass sich die Parameter Struktur des Spülsaumes und Anzahl besonders charakteristischer Pflanzenarten positiv verändern und damit langfristig über den ohnehin zu sichernden Status quo hinaus ein guter Erhaltungszustand eintreten könnte.

LRT 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation

Der LRT 1230 Ostsee-Steilküsten mit Vegetation ist im Rahmen der aktuellen Kartierung und Bewertung in seinem Erhaltungszustand mit „A“ (hervorragender Erhaltungszustand) bewertet worden. Damit wurde die Einstufung aus der Binnendifferenzierung bestätigt.

Die Parameter „Habitatstrukturen“ und „Lebensraumtypische Arten“ wurden jeweils mit „A“ bewertet. Trittschäden aus Freizeitnutzung und Müllablagerungen treten nur sehr kleinräumig auf und haben geringfügige Auswirkungen, führen aber dennoch zur Bewertung des Parameters „Beeinträchtigungen“ mit „B“.

Der hervorragende Zustand kann langfristig durch den Erhalt der natürlichen Küstendynamik (nach wie vor Verzicht auf Küstenschutzmaßnahmen), den Verzicht auf weitere Strandzugänge (über die bestehenden hinaus) gesichert werden. Dafür sind durch die Ausweisung der Küstenrandzone des NSG „Granitz“ als Kernzone (Schutzzone I) und ihre Einbettung in Flächen, die sich im Eigentum des Landschaftspflegeverbandes Rügen e.V. (LPV) befinden, optimale Rahmenbedingungen gegeben.

LRT 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)

Der LRT 1330 Atlantische Salzwiesen wurde im GGB „Granitz“ neu erfasst und der Erhaltungszustand mit „C“ (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) bewertet.

Die Einstufung beruht zum Einen auf dem ungenügend ausgeprägten Salzwiesenrelief und zum Anderen auf der geringen Anzahl charakteristischer Pflanzenarten. Beide Parameter sind vom gegebenen Standort abhängig und für primäre oder natürliche Salzwiesen durch Maßnahmen wie etwa Pflege oder Nutzung nicht unmittelbar zu beeinflussen.

Die Standorte des LRT können durch den Erhalt der natürlichen Küstendynamik und damit des Naturzustandes gesichert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich über die Zeit zumindest eine weitere charakteristische Art ansiedelt. Damit wäre die Erreichung des guten Erhaltungszustandes („B“) möglich. Im Zusammenhang mit einer regelmäßigen Beräumung von Ablagerungen (Müll) könnte damit langfristig über den ohnehin zu sichernden Status quo hinaus ein guter Erhaltungszustand eintreten.

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Der LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen wurde im Rahmen der aktuellen Kartierung auf einer wesentlich größeren Fläche erfasst als in der Binnendifferenzierung angegeben. Die Differenz ist mit der aktuellen Ausweisung des Flachwassersees bei Alt Süllitz als LRT 3150 zu erklären. Durch die Bewertung des Erhaltungszustandes des Flachwassersees mit „B“ ist aufgrund der absolut überwiegenden Flächenanteile dieses Gewässers auch der Erhaltungszustand des LRT für das GGB „Granitz“ mit „B“ (guter Erhaltungszustand) einzustufen. Damit hat sich auch der Erhaltungszustand des LRT im Vergleich zum Referenzzeitpunkt („C“) verbessert.

Der günstige Erhaltungszustand ist zunächst durch Erhalt der Gewässer des LRT und ihres Wasserstandes zu sichern. In diesem Zusammenhang ist der Wasserstand der Torfstichgewässer im Forthbruch bereits im Rahmen der „Maßnahme 12 – Forthbruch Staue“ des Großschutzprojektes „Ostrügensche Boddenlandschaft“ durch den Einbau von Stauen in die Abflussgräben gesichert worden. Am Stillgewässer nördlich von Alt Süllitz ist der vorhandene Pufferstreifen zu erhalten.

Die langfristige Verbesserung des Erhaltungszustandes des LRT im Gebiet ist aufgrund der überwiegenden Flächenanteile des Flachwassersees bei Alt Süllitz nur durch Verbesserung dieses Gewässers zu erreichen. Der Hauptparameter „Beeinträchtigungen“ wurde aufgrund der hohen Deckung von Stör- bzw. Hypertrophierungszeigern in „C“ eingestuft. Die erforderliche Erweiterung von Pufferstrukturen am südlichen bzw. südwestlichen Ufer ist innerhalb der Gebietsgrenzen nicht möglich. Sollte die Einrichtung solcher Strukturen im Rahmen anderweitiger Bemühungen gelingen, könnte durch eine allmähliche Verbesserung der Nährstoffbilanz im Rahmen der Renaturierung des Flachwassersees eine langfristige Ver-

besserung der Wasserqualität mit der Entwicklung der typischen Vegetation und damit die Verbesserung des Erhaltungszustandes eintreten.

LRT 3160 Dystrophe Seen und Teiche

Mit dem Schwarzen See wurde der LRT 3160 Dystrophe Seen und Teiche im Rahmen der aktuellen Kartierung auf etwa der gleichen Fläche wie bei der Binnendifferenzierung ausgegrenzt. Der Erhaltungszustand wurde mit „A“ (hervorragender Erhaltungszustand) aktuell als wesentlich besser bewertet als zum Referenzzeitpunkt („C“ – durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand).

Der hervorragende Erhaltungszustand des Schwarzen Sees kann langfristig durch den Erhalt seines natürlichen Einzugsgebietes gesichert werden. Dafür sind durch die Ausweisung des Schwarzen Sees einschließlich eines 100 m breiten Umgebungstreifens als Kernzone (Schutzzone I) im NSG „Granitz“ und seine Einbettung in Flächen, die sich im Eigentum des Landschaftspflegeverbandes Rügen e.V. (LPV) befinden, optimale Rahmenbedingungen gegeben.

LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Der LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore wurde im Rahmen der aktuellen Kartierung auf größerer Fläche als bei der Binnendifferenzierung ausgegrenzt. Das ist im Wesentlichen damit zu begründen, dass die Große Wiese in der Binnendifferenzierung als LRT 91D0* ausgewiesen wurde. Damit hat sich auch der Erhaltungszustand des LRT im Vergleich zum Referenzzeitpunkt verbessert. Der Erhaltungszustand wurde mit „A“ (hervorragender Erhaltungszustand) aktuell besser bewertet als zum Referenzzeitpunkt („B“ – guter Erhaltungszustand).

Der hervorragende Erhaltungszustand des LRT im GGB kann langfristig durch den Erhalt des natürlichen hydrologischen Regimes der Moore gesichert werden.

Dafür sind durch die Ausweisung der Großen Wiese einschließlich eines 100 m breiten Umgebungstreifens als Kernzone (Schutzzone I) im NSG „Granitz“ im Besonderen und die Einbettung der Moore in Flächen, die sich im Eigentum des Landschaftspflegeverbandes Rügen e.V. (LPV) befinden, im Allgemeinen optimale Rahmenbedingungen gegeben.

So wurden im Rahmen des Naturschutzgroßvorhabens „Ostrügensche Boddenlandschaft“ die künstlichen Abflüsse des Postmoores im Nordwesten der Granitz, der Dolge im Zentrum der Granitz und des Kesselmoores nördlich des Schwarzen Sees mittels Stauen verschlossen. Im Jahre 2008 waren die Staue in gutem Zustand und voll funktionsfähig (LPV 2009). Für die anderen der im Gebiet zu dem LRT zählenden Moore waren solche Maßnahmen aufgrund des gegebenen intakten Wasserhaushaltes nicht erforderlich.

Weitere Maßnahmen, wie z. B. Gehölzentnahmen, sind gegenwärtig – auch vor dem Hintergrund des hervorragenden Erhaltungszustandes des LRT – nicht erforderlich. So besteht auf der Großen Wiese bei einer Gehölzdeckung durch die Moorbirke von bis zu 30 % seit langem ein Gleichgewicht zwischen aufkommender Verjüngung und parallel verlaufenden Absterbeprozessen und es vollzieht sich kein Wechsel von dem Ir-typischen Biotoptyp MAG (Torfmoos-Gehölz) zu dem zu den Moorwäldern (LRT 91D0*) gehörenden Biotoptyp MDB (Birken-Kiefernmoorwald). Für das Kesselmoor nördlich des Schwarzen Sees ergab die Deckung durch Störzeiger von 15 % eine Einstufung der „Beeinträchtigungen“ in „C“. Das Moor befindet sich nach den o. g. Maßnahmen aus dem Naturschutzgroßvorhaben in Regeneration, sodass die weitere Entwicklung abzuwarten bleibt.

Tabelle 9: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

Art	Status lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	aktueller Erhaltungszustand der Habitate	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Kegelrobbe	c	B	k.A. ¹⁾	k.A. ¹⁾	k.A. ¹⁾	k.A. ¹⁾
Fischotter	p	B	A	A (Erhalt 91,2 %)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
				B (Erhalt 6,3 %)		
				C (Erhalt 2,5 %) wE auf 1,2 ha		
Kammolch	p	B	B	B (Erhalt 99,1 %)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
				C (Erhalt 0,9 %)		
Schmale Windelschnecke	p	B	A	A (Erhalt 100 %) zusätzlich wE auf 0,9 ha	A (Erhalt)	A (Erhalt)

Status: c = Sammlung, p = sesshaft

Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt

¹⁾ k.A. – keine Angabe (Datengrundlage unzureichend)

Kegelrobbe (EU-Code 1364)

Die Kegelrobbe wurde auf der Grundlage vorliegender Daten bearbeitet (vgl. Kap. 1.3.2). Entsprechend dieser Daten wird das „Seehundsriff“ als unregelmäßig genutzter Liegeplatz an einem störungsarmen Küstenabschnitt (Blocksteinküste mit großen Findlingen nahe am Tiefwasser) als **Habitat für die Kegelrobbe** im GGB „Granitz“ beschrieben. Der schmale Wasserkörper innerhalb des Gebietes kann als sehr kleinräumiger Bestandteil eines ggf. genutzten Nahrungshabitates innerhalb der Pommerschen Bucht bezeichnet werden.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Kegelrobbe bezieht sich lt. Bewertungsschema auf die Population an der gesamten (besiedelten) deutschen Ostseeküste (LUNG 2016A). Dementsprechend kann der Erhaltungszustand auf der Gebietsebene nicht beurteilt werden.

Lt. nationalem Bericht zur FFH-Richtlinie 2013 wird der Erhaltungszustand der Kegelrobbe in der kontinentalen biogeografischen Region innerhalb Deutschlands (für marine Arten: Ostsee) als „ungünstig-unzureichend“ (U1) bewertet (ELLWANGER et al. 2013). Im Standard-Datenbogen ist der Erhaltungszustand der Kegelrobbe mit „gut“ (B) angegeben, wobei diese Beurteilung aufgrund der o.g. Aussage von untergeordneter Relevanz ist (HERRMANN, pers. Mitt. 2016)

Wichtigste Schutzmaßnahmen für die Population der Ostseekegelrobbe in ihrem Gesamtlebensraum sind – bezogen auf Deutschland – die Sicherung ungestörter Wurfplätze und die Verhinderung von Schadstoffeinleitungen, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Reproduktionsstörungen führen können. Für den Bereich der Küstengewässer Mecklenburg-Vorpommerns wird die Schaffung geeigneter ungestörter Liegeplätze als mögliche Maßnahme benannt, was zum Teil an der Insel Ruden erfolgt ist und für den Großen Stubber im Greifswalder Bodden vorgeschlagen wird (LUNG 2016A).

Im Rahmen der vorliegenden Managementplanung werden aufgrund der unzureichenden Datenlage im Zusammenhang mit der Kleinräumigkeit der marinen Gebietsanteile keine gebietsbezogenen Maßnahmen für die Kegelrobbe ausgewiesen.

Fischotter (EU-Code 1355)

Für den Fischotter wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung für die Managementplanung geeignete Habitate im Zusammenhang mit potenziell geeigneten Gewässerstrukturen ausgewiesen. Der Erhaltungszustand wurde mit „A“ (hervorragender Erhaltungszustand) aktuell besser bewertet als im Standard-Datenbogen („B“ – guter Erhaltungszustand).

Der hervorragende Erhaltungszustand der Fischotter-Habitate im GGB kann langfristig durch den Erhalt störungsarmer Flachwasserbereiche und naturnaher Uferstrukturen im Zusammenhang mit der Vermeidung von Uferverbauungen im Bereich der o.g. Gewässerstrukturen gesichert werden. Dafür sind durch die Ausweisung der Küstenrandzone des NSG „Granitz“ und des Schwarzen Sees als Kernzonen und die Lage innerhalb von LPV-Flächen günstige

Rahmenbedingungen für den überwiegenden Flächenanteil der Fischotter-Habitate im Gebiet gegeben.

Für zwei Fischotter-Habitatflächen, die aktuell Beeinträchtigungen unterliegen, kann der Zustand durch entsprechende wünschenswerte Entwicklungsziele verbessert werden.

Kammolch (EU-Code 1166)

Der Kammolch konnte im Rahmen der aktuellen Kartierung für die Managementplanung an zwei Gewässern im GGB nachgewiesen werden. Der gute Erhaltungszustand („B“), der im Standard-Datenbogen angegeben ist, wurde durch die aktuelle Bewertung bestätigt.

Der gute Erhaltungszustand der Kammolch-Habitate kann langfristig durch den Erhalt der nachgewiesenermaßen als Laichgewässer fungierenden Habitate gesichert werden. Eine langfristige Verbesserung des Erhaltungszustandes in „A“ erscheint aufgrund der gegebenen und kaum beeinflussbaren Strukturen des Flachwassersees bei Alt Süllitz (Ausdehnung der Flachwasserzonen, vorhandene Straßen), dessen Flächenanteil ausschlaggebend für die Einstufung des Erhaltungszustandes für die Kammolch-Habitate im Gebiet ist, als zu optimistische Annahme. Da alle anderen Bewertungsparameter des Flachwassersees mit „A“ bewertet wurden, sind über den Erhalt hinaus keine weiteren verbessernden Maßnahmen erforderlich. Eine Verbesserung des Kleingewässers südlich von Schanzenort als Kammolch-Habitat ist aufgrund der Gegebenheiten (Verschattung durch umgebenden Buchenbestand, mangelnde Vernetzung aufgrund fehlender Gewässer im 2.000 m-Umfeld) nicht möglich.

Demgegenüber könnten weitere Gewässer im GGB als Kammolch-Habitate dienen, wie z. B. die Torfstichgewässer südlich des Forthbruches, die im Ergebnis der Amphibienkartierung für die Aufstellung des „Pflege- und Entwicklungsplanes Ostrügensche Boddenlandschaft“ (PEPL) als herpetologisch besonders wertvolle Bereiche beschrieben wurden.

Als generelle Maßnahme zugunsten der Kammolch-Entwicklung wurde in dem Gutachten der Einbau von Stauen in Entwässerungsgräben von Niedermoorgrünländern empfohlen. Im Rahmen der „Maßnahme 12 – Forthbruch Staue“ des Großschutzprojektes „Ostrügensche Boddenlandschaft“ ist der Wasserstand der Torfstichgewässer im Forthbruch bereits gesichert und im Umfeld eine extensive Grünlandbewirtschaftung etabliert worden. Zusätzlich in dem Gutachten vorgeschlagene Maßnahmen zur Lenkung der Angelnutzung und des Fischbesatzes sind hier jedoch nicht möglich bzw. sinnvoll, da keines der Gewässer mit Fischereirecht ausgestattet ist und dementsprechend auch kein LAV-Gewässer ist.

Schmale Windelschnecke (EU-Code 1014)

Die Schmale Windelschnecke konnte im Rahmen der aktuellen Kartierung für die Managementplanung im GGB am Kliff zwischen Binz und Sellin nachgewiesen werden. Der Erhaltungszustand der Habitate wurde mit „A“ (hervorragender Erhaltungszustand) aktuell besser bewertet als im Standard-Datenbogen („B“ – guter Erhaltungszustand).

Der hervorragende Erhaltungszustand der Habitate der Schmale Windelschnecke im GGB kann langfristig durch den Erhalt der Kliffflächen zwischen Binz und Sellin gesichert werden. Dafür sind durch die Ausweisung der Küstenrandzone des NSG „Granitz“ als Kernzone (Schutzzone I) und ihre Einbettung in Flächen, die sich im Eigentum des Landschaftspflegeverbandes Rügen e.V. (LPV) befinden, optimale Rahmenbedingungen gegeben. Besondere Maßnahmen sind hier nicht notwendig.

Um ein Habitat für eine neue Population der Art im Gebiet zu entwickeln, ist auf der Feuchtwiese im nordöstlichen Teil des Forthbruchs die regelmäßige (extensive) Mahd aufrecht zu erhalten. Vermutlich wurde die Fläche in der Vergangenheit stärker genutzt, so dass sich die relativ junge Eignungsfläche noch nicht besiedeln konnte.

I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

In der folgenden Tabelle werden die Erhaltungsziele für jeden signifikant vorkommenden LRT und jede Art einzeln auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Entsprechend den vorhergehenden Erläuterungen erfolgt dabei generell eine Differenzierung in Erhaltungs- (E), Wiederherstellungs- (W), vorrangige (vE) und wünschenswerte Entwicklungsziele (wE) – vorliegend in Erhaltungs- (E) und wünschenswerte Entwicklungsziele (wE). Die Erhaltungsziele sind generell untergliedert in Erhaltungsziele durch Schutz (ES), durch Pflege (EP) oder durch Nutzung (EN) – vorliegend sind Erhaltungsziele durch Schutz (ES) ausgewiesen.

Tabelle 10: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-RL

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung/Teilfläche	Bemerkung
1170	Sicherung der Riffe durch: <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Meeresbodenstruktur (Ausschluss von Sedimententnahmen, Überbauungen) - Erhalt der natürlichen Küstendynamik 	ES	47,42	gesamte marine Wasserfläche/ Schorre innerhalb des GGB	Mögliche Verringerungen der Nähr- und Schadstoffbelastung aus übergreifenden Maßnahmen der WRRL u.ä.

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung/Teilfläche	Bemerkung
1210	Sicherung der Einjährigen Spülsäume durch: - Erhalt der natürlichen Küstendynamik - Erhalt des angespülten Materials (keine Strandberäumung)	ES	2,06	Strand vom Fischerstrand Binz bis nahe Kieköwer	Verbesserung des EHZ unabhängig von gezielten Maßnahmen im Rahmen natürlicher Prozesse möglich Extensivierung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung (zwischen Fischerstrand und Silvitzer Ort) ist aufgrund der Dynamik nicht unmittelbar zielführend
	- Beseitigung von Abfallablagerungen	wE			
1230	Sicherung der Ostsee-Steilküsten mit Vegetation durch: - Erhalt der natürlichen Küstendynamik (keine Küstenschutzmaßnahmen) - Verzicht auf weitere Strandzugänge	ES	30,94	Steilküste zwischen Binz und Sellin innerhalb des GGB	Durch Ausweisung der Küstenrandzone des NSG „Granitz“ als Kernzone optimale Rahmenbedingungen
1330	Sicherung der Atlantischen Salzwiesen durch: - Erhalt der natürlichen Überflutungsdynamik - Beseitigung von Abfallablagerungen	wE	0,18	vor Silvitzer Ort vor Granitzer Ort	Verbesserung des EHZ unabhängig von gezielten Maßnahmen im Rahmen natürlicher Prozesse möglich
3150	Sicherung der eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions durch: - Erhalt der Gewässer und ihres Wasserstandes	ES	12,28	2 Gewässer bei Alt Süllitz 4 Torfstichgewässer südlich Forthbruch 1 Kleingewässer südl. Schanzenort	Verbesserung des EHZ im Zshg. mit Anlage Pufferstreifen am Flachwassersee bei Alt Süllitz außerhalb des GGB (und damit außerhalb der Managementplanung) möglich
	- Erhalt des Pufferstreifens mit extensiver Nutzung	ES	1,18	Stillgewässer nördlich von Alt Süllitz (3150-001-B)	
3160	Sicherung der Dystrophen Seen und Teiche durch: - Erhalt des Gewässers und seines natürlichen Einzugsgebietes	ES	3,34	Schwarzer See in der nordöstlichen Granitz	Durch Ausweisung des Schwarzen Sees inkl. 100 m-Randstreifen als Kernzone im NSG „Granitz“ und generelles Nutzungsverbot optimale Rahmenbedingungen

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung/Teilfläche	Bemerkung
7140	Sicherung der Übergangs- und Schwingrasenmoore durch: - Erhalt des natürlichen hydrologischen Regimes der Moore	ES	7,60	Große Wiese, Postmoor und Dolge in der nördl. Granitz 3 Teilflächen am/ im bzw. nördlich Schwarzer See	Durch Ausweisung der Großen Wiese inkl. 100 m-Randstreifen als Kernzone im NSG „Granitz“ und Lage aller Moore innerhalb von LPV-Flächen optimale Rahmenbedingungen Wasserrückhaltemaßnahmen bereits im Rahmen des Naturschutzgroßvorhabens „Ostrügensche Boddenlandschaft“ durchgeführt
Kegelrobbe	k.A. ¹⁾	k.A. ¹⁾	k.A. ¹⁾	k.A. ¹⁾	k.A. ¹⁾
Fischotter	Sicherung der Habitate des Fischotters durch: - Erhalt störungsarmer Flachwasserbereiche und naturnaher Uferstrukturen - Vermeidung von Uferverbauungen	ES	76,02	Fischotterhabitate im GGB: Küstenstreifen (Strand, Ostsee) Binz – Sellin Flachwassersee und Stillgewässer bei Alt Süllitz Schwarzer See Kleingewässerkette Forthbruch	Durch Ausweisung der Küstenrandzone und des Schwarzen Sees als Kernzone im NSG „Granitz“ und Lage innerhalb von LPV-Flächen günstige Rahmenbedingungen für Tf 1355-005/006/007-A und damit überwiegenden Flächenanteil
	- Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen	wE	1,18	Stillgewässer bei Alt Süllitz (1355-001-C)	Anlage eines Gewässerstrandstreifens
	- Verminderung der Gefährdung des Fischotters durch Straßenverkehr	wE		B 196 bei Lancken-Granitz südlich von Tf 1355-003-C	Kastendurchlass außerhalb des GGB
Kammolch	Sicherung der Habitate des Kammolchs durch: - Erhalt der Laichgewässer	ES	8,58	Flachwassersee bei Alt Süllitz Kleingewässer nördl. Schwarzer See	
Schmale Windelschnecke	Sicherung der Habitate der Schmalen Windelschnecke durch: - Erhalt der Kliffflächen	ES	31,55	Kliff zwischen Binz und Sellin	Durch Ausweisung der Küstenrandzone im NSG „Granitz“ als Kernzone und Lage innerhalb von LPV-Flächen optimale Rahmenbedingungen gegeben
	Entwicklung geeigneter Habitate der Schmalen Windelschnecke durch: - Fortführung extensiver Grünlandnutzung	wE	0,90	Feuchtwiese im nordöstlichen Teil des Forthbruchs	

¹⁾ k.A. – keine Angabe (keine Ausweisung von gebietsbezogenen Maßnahmen aufgrund unzureichender Datengrundlage und kleinräumiger mariner Gebietsflächenanteile)

II. TEIL – Maßnahmenplanung

II.1 Beschreibung der Maßnahmen

II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Entwicklungsziele für LRT und Arten-Habitate wurden bereits im Kapitel I.5.2 zusammengestellt. Sie bilden die Grundlage für die festzulegenden gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen. Neben den zwingend erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Referenzzeitpunkt vorhandenen "günstigen" Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder ggf. wiederherzustellen, werden auch Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung von LRT oder Habitaten der Anhang II-Arten ausgewiesen.

Grundsätzlich besteht für alle Lebensraumtypen nach Anhang I sowie für alle Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-RL in GGB die Verpflichtung zum Erhalt (Art. 3 (1) FFH-RL), darüber hinaus sind Beeinträchtigungen in der Regel nicht zulässig (Art. 6 (3) FFH-RL). Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind auch nach § 33 BNatSchG unzulässig.

Die Sicherung des aktuellen Erhaltungszustandes des marinen LRT Riffe (LRT 1170), der Küsten-LRT (Einjährige Spülsäume – LRT 1210; Steilküsten mit Vegetation – LRT 1230; Atlantische Salzwiesen – LRT 1330;) der Gewässer-LRT (Natürliche eutrophe Seen – LRT 3150; Dystrophe Seen – LRT 3160) und des Moor-LRT Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) sowie der Habitate der Anhang II-Arten (Fischotter, Kammolch, Schmale Windelschnecke) wird bereits durch den Vollzug bestehender Rechtsvorschriften (Biotopschutz nach § 20 NatSchAG, Unterschutzstellung als Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG, Änderungs- und Störungsverbot nach § 33 BNatSchG) ermöglicht. Darüber hinaus sind für einige LRT und Arten-Habitate zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um einen Flächenverlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu verhindern bzw. die Verbesserung des Erhaltungszustandes anzustreben.

Dementsprechend sind im GGB DE 1647-303 folgende Maßnahmen vorgesehen, die in Tabelle 11 zunächst tabellarisch zusammengefasst sind und anschließend, untergliedert in Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, erläutert und begründet werden.

Tabelle 11: Zusammenstellung der Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im GGB DE 1647-303

Kürzel gemäß Anlage 14 Fachleitfaden	Maßnahmentyp im GGB DE 1647-303	Standardmaßnahme gemäß Anlage 14 Fachleitfaden FFH-Managementplanung
Erhalt störungsarmer Bereiche		
Se01	Schutz wünschenswerte Entwicklung	Erhalt störungsarmer Bereiche
Erhalt abiotischer Standortbedingungen		
Ae01	Schutz	Erhalt der vorhandenen Bodenstruktur - keine Aufschüttungen oder Sedimententnahmen
Ae02	Schutz	Erhalt der vorhandenen Abtrags- und Materialtransportprozesse - keine weiteren Küstenschutzmaßnahmen
Ae03	Schutz	Erhalt des angespülten Materials - keine Strandberäumung
Ae07	Schutz wünschenswerte Entwicklung	Erhalt der Dynamik - keine Festlegung durch Verbau oder Bepflanzung
Ae09	Schutz	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen
Ae12	Schutz	Erhalt naturnaher Uferstrukturen - keine weiteren Baumaßnahmen
Ae13	Schutz	Erhalt des Gewässers mit seiner natürlichen Trophie - keine Vergrößerung des Einzugsgebietes
Ae15	Schutz wünschenswerte Entwicklung	Erhalt des vorhandenen Überflutungsbereiches
Verbesserung abiotischer Standortbedingungen		
Av11	wünschenswerte Entwicklung	Beseitigung von Schutt und Abfallablagerungen
Verzicht auf Nutzungsintensivierung, Erhalt von Pufferflächen		
Ne05	Schutz	Erhalt von Extensivgrünland
Ne07	Schutz	Erhalt der Dynamik - keine Festlegung durch Verbau oder Bepflanzung
Erhalt bestehender Nutzung oder Pflege		
Np02	wünschenswerte Entwicklung	Fortführung der extensiven Grünlandnutzung

Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen dienen der Sicherung des Status-quo durch Schutz (S), Pflege (P) und Nutzung (N). Alle signifikanten LRT sowie die Habitats von allen signifikanten Arten sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen (Schutz-)Maßnahmen in ihrem gemeldeten Zustand zu erhalten (Umsetzung Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Für LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL, die bisher nicht im SDB verzeichnet sind, besteht keine Verpflichtung zum Erhalt. Für diese können deshalb lediglich wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen abgeleitet werden, die jedoch auch dem Erhalt der LRT und Arten dienen.

LRT 1170 Riffe

Der aktuell gute Erhaltungszustand der dem Strand vorgelagerten Riffe im Gebiet ist durch den Erhalt der vorhandenen Meeresbodenstruktur zu sichern, d.h. Aufschüttungen oder Sedimententnahmen sind auszuschließen. Desgleichen sind natürliche Prozesse, wie die mit den vorhandenen Abtrags- und Materialtransportprozessen verbundene Dynamik weiterhin zuzulassen respektive Verbauungen durch z.B. Küstenschutzmaßnahmen auszuschließen. Fischereiliche Nutzungen als potenzielle Beeinträchtigungen sollten nicht intensiviert werden, was aufgrund der Ausprägung der Riffe auch perspektivisch nur schwer möglich ist.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels Überwachung bzw. Durchsetzung des Verschlechterungsverbotes nach § 33 BNatSchG im Zusammenhang mit dem behördlichen Monitoring bzw. durch Prüfung von (angezeigten) Projekten nach § 34 BNatSchG.

Für den Erfolg der Maßnahmen sind durch die Lage der Riffe innerhalb der Küstenrandzone des NSG „Granitz“, die als Kernzone (Schutzzone I – Naturschutzgebiet von zentraler Bedeutung ohne wirtschaftliche Nutzung) ausgewiesen ist und entsprechenden Verboten und Geboten unterliegt, optimale Rahmenbedingungen gegeben.

Andere Parameter oder Beeinträchtigungen des LRT, die sich z.B. auf den Gehalt an Nährstoffen und Schadstoffen des Wasserkörpers beziehen, sind von übergreifenden Maßnahmen aus der Wasserrahmenrichtlinie oder der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie abhängig, da aus dem GGB selbst weder Nährstoffe noch Schadstoffe direkt in den Wasserkörper der „Nord- und Ostrügensch Gewässer“ eingeleitet werden (So wirken auch die Nährstoffeinträge aus dem Schmachter See von außerhalb auf den Wasserkörper des Gebietes ein und unterliegen nicht der „Maßnahmenhoheit“ der vorliegenden Managementplanung – vgl. Kap. I.1.2).

LRT 1210 Einjährige Spülsaume

Die Sicherung der Einjährigen Spülsaume, die auf einer Fläche am Strand zwischen Fischerstrand Binz bis nahe Kieköwer vorkommen, umfasst zunächst die Erhaltung des eigentlichen Standortes, d.h. den Erhalt des vorhandenen Überflutungsbereiches am Strand. Als Voraussetzung dafür sind natürliche Prozesse, wie die mit den vorhandenen Abtrags- und Materialtransportprozessen verbundene Dynamik weiterhin zuzulassen respektive Verbauungen durch z.B. Küstenschutzmaßnahmen auszuschließen. Darüber hinaus sollte (nach wie vor) die Strandberäumung auf der Fläche des LRT unterlassen werden, um das angespülte Material zu erhalten. Schließlich sollte eine touristische Erschließung, wie z.B. die Verbesserung der Begehbarkeit etwa durch zusätzliche Strandzugänge unterbleiben, um relativ störungsarme Bereiche weitgehend zu erhalten.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels Überwachung bzw. Durchsetzung des Verschlechterungsverbotes nach § 33 BNatSchG im Zusammenhang mit dem behördlichen Monitoring bzw. durch Prüfung von (angezeigten) Projekten nach § 34 BNatSchG.

Für den Erhalt des LRT sind durch die Lage des Spülsaumes innerhalb der Küstenrandzone des NSG „Granitz“, die als Kernzone (Schutzzone I – Naturschutzgebiet von zentraler Bedeutung ohne wirtschaftliche Nutzung) ausgewiesen ist und entsprechenden Verboten und Geboten unterliegt, optimale Rahmenbedingungen gegeben.

Eine Sperrung des Strandes zugunsten einer Verbesserung des Erhaltungszustandes des LRT wird aus folgenden Gründen nicht in Erwägung gezogen:

Die Beeinträchtigung durch Freizeitnutzung (> 20 % Tritt), die für den Bewertungshauptparameter „Beeinträchtigungen“ die Einstufung in „C“ mit sich bringt, betrifft nur den Bereich zwischen Fischerstrand Binz und Silvitzer Ort, mithin etwa die Hälfte der LRT-Fläche. Östlich von Silvitzer Ort sind aufgrund des stein- und blockreichen Strandes nur wenige Spaziergänger unterwegs. Auch bei einer Extensivierung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung könnte – vorbehaltlich dynamischer Veränderungen – nicht unbedingt von einer Verbesserung des Erhaltungszustandes ausgegangen werden, wenn die beiden anderen Bewertungshauptparameter „Struktur des Spülsaumes“ und die „Anzahl besonders charakteristischer Pflanzenarten“ weiterhin in „C“ verblieben. Andererseits ist es gerade aufgrund der Dynamik dieses LRT möglich, dass sich die Parameter Struktur des Spülsaumes und Anzahl besonders charakteristischer Pflanzenarten positiv verändern und damit langfristig über den ohnehin zu sichernden Status quo hinaus ein guter Erhaltungszustand eintreten könnte.

Nicht zuletzt widerspräche eine solche Maßnahme den wirtschaftlichen und kulturellen Anforderungen der Gemeinde Binz.

LRT 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation

Der aktuell hervorragende Erhaltungszustand der Steilküste zwischen Binz und Sellin ist durch den Erhalt der Dynamik der eigentlichen Kliffstandorte (gleichlautend kein Verbau oder Bepflanzung) zu sichern. Als Voraussetzung für die Dynamik des Kliffs sind natürliche Prozesse in der vorgelagerten Ostsee, wie die vorhandenen Abtrags- und Materialtransportprozesse weiterhin zuzulassen respektive Verbauungen durch z.B. Küstenschutzmaßnahmen auszuschließen. Schließlich sind störungsarme Bereiche zu erhalten, indem von einer weiteren touristischen Erschließung durch z.B. zusätzliche Strandzugänge im Bereich des Kliffs abgesehen wird.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels Überwachung bzw. Durchsetzung des Verschlechterungsverbotes nach § 33 BNatSchG im Zusammenhang mit dem behördlichen Monitoring bzw. durch Prüfung von (angezeigten) Projekten nach § 34 BNatSchG.

Für die Sicherung des LRT in seinem günstigen Erhaltungszustand sind durch die Lage des Kliffs innerhalb der Küstenrandzone des NSG „Granitz“, die als Kernzone (Schutzzone I – Naturschutzgebiet von zentraler Bedeutung ohne wirtschaftliche Nutzung) ausgewiesen ist und entsprechenden Verboten und Geboten unterliegt, optimale Rahmenbedingungen gegeben.

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Der aktuell gute Erhaltungszustand des LRT ist generell durch den Erhalt des vorhandenen Wasserstandes der 7 LRT-Gewässer (2 Gewässer bei Alt Süllitz, 4 Torfstichgewässer südlich des Forthbruchs, 1 Kleingewässer südlich Schanzenort) zu sichern, d.h., Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Inbetriebnahme von Entwässerungsanlagen sind zu unterlassen. In diesem Zusammenhang ist der Wasserstand der Torfstichgewässer südlich des Forthbruchs bereits im Rahmen der „Maßnahme 12 – Forthbruch Staue“ des Großschutzprojektes „Ostrügensche Boddenlandschaft“ durch den Einbau von Stauen in die Abflussgräben gesichert worden. Diese Staue sind auf ihre Funktionsfähigkeit hin in geeigneten Abständen zu überprüfen. Darüber hinaus sind der natürliche Trophiegrad und das natürliche Einzugsgebiet (keine Vergrößerung des Einzugsgebietes) der Gewässer und die vorhandenen naturnahen Uferstrukturen zu erhalten. Die Flächen um das Stillgewässer nördlich von Alt Süllitz sind Flächen des Nationalen Naturerbes und dem BRASOR zur Verwaltung zugeordnet. Um das Stillgewässer herum ist ein Pufferstreifen angelegt. Der langfristige Erhalt des Pufferstreifens ist durch den entsprechenden Pachtvertrag abgesichert.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels Überwachung bzw. Durchsetzung des Verschlechterungsverbotes nach § 33 BNatSchG im Zusammenhang mit dem behördlichen Monitoring bzw. durch Prüfung von (angezeigten) Projekten nach § 34 BNatSchG oder im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.

LRT 3160 Dystrophe Seen und Teiche

Der aktuell hervorragende Erhaltungszustand des Schwarzen Sees als einzigem Gewässer dieses LRT im Gebiet ist generell durch den Erhalt des vorhandenen Wasserstandes zu sichern, d.h., Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen. Darüber hinaus sind der natürliche Trophiegrad und das natürliche Einzugsgebiet (keine Vergrößerung) des Schwarzen Sees und die vorhandenen naturnahen Uferstrukturen zu erhalten.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels Überwachung bzw. Durchsetzung des Verschlechterungsverbotes nach § 33 BNatSchG im Zusammenhang mit dem behördlichen Monitoring bzw. durch Prüfung von (angezeigten) Projekten nach § 34 BNatSchG.

Für die Sicherung des LRT in seinem günstigen Erhaltungszustand sind durch die Ausweisung des Schwarzen Sees einschließlich eines 100 m breiten Umgebungstreifens als Kernzone (Schutzzone I) im NSG „Granitz“ und seine Einbettung in Flächen, die sich im Eigentum des Landschaftspflegeverbandes Rügen e.V. (LPV) befinden, optimale Rahmenbedingungen gegeben.

LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Der aktuell hervorragende Erhaltungszustand des LRT ist generell durch den Erhalt des vorhandenen Wasserstandes der 6 LRT-Moorflächen zu sichern, d.h., Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Inbetriebnahme von Entwässerungsanlagen sind zu unterlassen. In diesem Zusammenhang ist der Wasserstand im Rahmen des Naturschutzgroßvorhabens „Ostrügensche Boddenlandschaft“ durch Verschluss der künstlichen Abflüsse des Postmoores im Nordwesten der Granitz, der Dolge im Zentrum der Granitz und des Kesselmoores nördlich des Schwarzen Sees mittels Stauen verbessert worden (Für die anderen der im Gebiet zu dem LRT zählenden Moore – Große Wiese, 2 Teilflächen im Schwarzen See – waren solche Maßnahmen aufgrund des gegebenen intakten Wasserhaushaltes nicht erforderlich.). Diese Stau sind auf ihre Funktionsfähigkeit hin in geeigneten Abständen zu überprüfen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels Überwachung bzw. Durchsetzung des Verschlechterungsverbotes nach § 33 BNatSchG im Zusammenhang mit dem behördlichen Monitoring bzw. durch Prüfung von (angezeigten) Projekten nach § 34 BNatSchG.

Weitere Maßnahmen, wie z. B. Gehölzentnahmen, sind – auch vor dem Hintergrund des hervorragenden Erhaltungszustandes des LRT – nicht erforderlich. So besteht auf der Großen Wiese aufgrund des intakten Wasserregimes bei einer Gehölzdeckung durch die Moorbirke von bis zu 30 % seit langem ein Gleichgewicht zwischen aufkommender Verjüngung und parallel verlaufenden Absterbeprozessen und es vollzieht sich kein Wechsel von dem lrtypischen Biotoptyp MAG (Torfmoos-Gehölz) zu dem zu den Moorwäldern (LRT 91D0*) gehörenden Biotoptyp MDB (Birken-Kiefernmoorwald). Hier können und sollen aufgrund der Lage in der Schutzzone I keine Gehölzentnahmen durchgeführt werden. Das Kesselmoor nördlich des

Schwarzen Sees befindet sich nach den o. g. Maßnahmen aus dem Naturschutzgroßvorhaben in Regeneration, sodass die weitere Entwicklung zunächst abzuwarten bleibt.

Für die Sicherung des LRT in seinem günstigen Erhaltungszustand sind durch die Ausweisung der Großen Wiese einschließlich eines 100 m breiten Umgebungstreifens als Kernzone (Schutzzone I) im NSG „Granitz“ im Besonderen und die Einbettung der Moore in Flächen, die sich im Eigentum des Landschaftspflegeverbandes Rügen e.V. (LPV) befinden, im Allgemeinen optimale Rahmenbedingungen gegeben.

Fischotter (EU-Code 1355)

Der aktuell hervorragende Erhaltungszustand der Habitate des Fischotters kann zum Einen durch den Erhalt der LRT-Flächen, die gleichzeitig als Fischotter-Habitate fungieren (LRT 1170, 1210, 1330, 3150, 3160, z.T. 7140 – vgl. Tabelle 12), gesichert werden.

Zum Anderen ist der hervorragende Erhaltungszustand der Art durch den Erhalt der darüber hinaus gehenden Habitatflächen des Fischotters zu sichern; so durch den Erhalt störungsarmer Bereiche am Strand zwischen Kieköwer und Sellin innerhalb des Gebietes im Zusammenhang mit dem Erhalt naturnaher Strukturen am Ufer, durch den Erhalt des vorhandenen Wasserstandes im Moorwald am Süden des Schwarzen Sees, durch den Erhalt naturnaher Fließgewässer- einschließlich Uferstrukturen und den Verzicht auf eine Intensivierung der Gewässerunterhaltung im Grabensystem im Forthbruch sowie den Erhalt naturnaher Uferstrukturen an dem Graben im Erlenbruch bei Lancken-Granitz.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels Überwachung bzw. Durchsetzung des Verschlechterungsverbotes nach § 33 BNatSchG im Zusammenhang mit dem behördlichen Monitoring bzw. durch Prüfung von (angezeigten) Projekten nach § 34 BNatSchG.

Für die Sicherung der Art-Habitate in ihrem günstigen Erhaltungszustand sind durch die Ausweisung der Küstenrandzone des NSG „Granitz“ und des Schwarzen Sees als Kernzonen und die Lage innerhalb von LPV-Flächen günstige Rahmenbedingungen für den überwiegenden Flächenanteil der Fischotter-Habitate im Gebiet gegeben.

Kammolch (EU-Code 1166)

Der aktuell gute Erhaltungszustand der Habitate des Kammolchs kann durch den Erhalt der LRT-Flächen, die gleichzeitig als Kammolch-Habitate fungieren (LRT 3150 – vgl. Tabelle 12), gesichert werden. Dazu sind die vorhandenen Wasserstände des Flachwassersees bei Alt Süllitz und des Kleingewässers südlich Schanzenort zu erhalten und die Gewässer als solche mit ihrer natürlichen Trophie zu erhalten.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels Überwachung bzw. Durchsetzung des Verschlechterungsverbotes nach § 33 BNatSchG im Zusammenhang mit dem behördlichen Monitoring bzw. durch Prüfung von (angezeigten) Projekten nach § 34 BNatSchG.

Schmale Windelschnecke (EU-Code 1014)

Der aktuell hervorragende Erhaltungszustand der Habitate der Schmalen Windelschnecke kann vor allem durch den Erhalt der Steilküste zwischen Binz und Sellin (LRT 1230 – vgl. Tabelle 12), die gleichzeitig als Windelschnecken-Habitat dient, gesichert werden.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels Überwachung bzw. Durchsetzung des Verschlechterungsverbotes nach § 33 BNatSchG im Zusammenhang mit dem behördlichen Monitoring bzw. durch Prüfung von (angezeigten) Projekten nach § 34 BNatSchG.

Für die Sicherung der Art-Habitate in ihrem günstigen Erhaltungszustand sind durch die Lage des Kliffs innerhalb der Küstenrandzone des NSG „Granitz“, die als Kernzone (Schutzzone I – Naturschutzgebiet von zentraler Bedeutung ohne wirtschaftliche Nutzung) ausgewiesen ist und entsprechenden Verboten und Geboten unterliegt, optimale Rahmenbedingungen gegeben.

Wiederherstellungsmaßnahmen

Flächenverluste bzw. Verschlechterungen der Erhaltungszustände zum ungünstigen Zustand der aktuell ausgewiesenen LRT-Flächen bzw. Art-Habitate im Vergleich zur Gebietsmeldung 2004 müssen bei gegebener Plausibilität des Flächenverlustes bzw. der Verschlechterung prinzipiell durch entsprechende Maßnahmen **wiederhergestellt** und in einen günstigen EZH zurückgeführt werden.

Der scheinbare Flächenverlust und die scheinbare Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT 1170 Riffe und die scheinbare Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT 1210 Einjährige Spülsäume sind nicht plausibel und beruhen auf sogenannten wissenschaftlichen Fehlern bzw. Digitalisierungsungenauigkeiten (vgl. Kap. I.5.1). Dementsprechend ergibt sich **keine Notwendigkeit von Wiederherstellungsmaßnahmen** im Gebiet.

Vorrangige Entwicklungsmaßnahmen

Die Notwendigkeit zur Umsetzung **vorrangiger Entwicklungsmaßnahmen** zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von LRT bzw. von Habitaten der Arten nach Anhang II-FFH-RL ergibt sich im Gebiet nicht.

Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

Die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen im Gebiet können mittel- bis langfristig zum Erreichen (bzw. auch zur Sicherung) des hervorragenden bzw. guten Erhaltungszustandes der unten beschriebenen LRT-Flächen und Art-Habitate im Gebiet beitragen. Sie dienen außerdem der Sicherung von LRT-Flächen und Art-Habitaten, die bisher nicht im Standarddatenbogen verzeichnet waren.

LRT 1210 Einjährige Spülsäume

Die LRT-Fläche zwischen Fischerstrand Binz bis nahe Kieköwer unterliegt neben starken Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung (Spaziergänger) auch mäßigen Beeinträchtigungen durch Ablagerungen (Müll, sonstige Ablagerungen).

Eine Extensivierung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung wird nicht in Erwägung gezogen, da zum Einen – vorbehaltlich dynamischer Veränderungen – nicht unbedingt von einer Verbesserung des Erhaltungszustandes ausgegangen werden kann und zum Anderen eine solche Maßnahme den wirtschaftlichen und kulturellen Anforderungen der Gemeinde Binz widerspräche. Hingegen kann die Beseitigung von Abfallablagerungen ohne Weiteres durchgeführt und die diesbezügliche Schädigung von Vegetation und Strukturen verringert werden.

LRT 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)

Der LRT 1330 Atlantische Salzwiesen ist bislang nicht im Standard-Datenbogen aufgeführt und wurde neu für das GGB „Granitz“ nachgewiesen. Für Flächen von LRT, die bisher nicht im Standarddatenbogen verzeichnet waren, können keine zwingenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Vielmehr werden wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen formuliert, die den gleichen Inhalt und Zweck wie Erhaltungsmaßnahmen haben, jedoch eine geringere Verbindlichkeit.

Die Sicherung der Atlantischen Salzwiesen, die auf zwei kleinen Teilflächen bei Silvitzer und Granitzer Ort vorkommen, umfasst zunächst die Erhaltung des eigentlichen Standortes, d.h. den Erhalt des vorhandenen Überflutungsbereiches am Blockstrand. Als Voraussetzung dafür sind natürliche Prozesse wie die Dynamik weiterhin zuzulassen respektive Verbauungen durch z.B. Küstenschutzmaßnahmen auszuschließen. Schließlich sollte eine touristische Erschließung, wie z.B. die Verbesserung der Begehrbarkeit etwa durch zusätzliche Strandzüge unterbleiben, um relativ störungsarme Bereiche weitgehend zu erhalten.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels Überwachung bzw. Durchsetzung des Verschlechterungsverbotes nach § 33 BNatSchG im Zusammenhang mit dem behördlichen Monitoring bzw. durch Prüfung von (angezeigten) Projekten nach § 34 BNatSchG.

Für den Erhalt des LRT sind durch die Lage beider Teilflächen innerhalb der Küstenrandzone des NSG „Granitz“, die als Kernzone (Schutzzone I – Naturschutzgebiet von zentraler Bedeutung ohne wirtschaftliche Nutzung) ausgewiesen ist und entsprechenden Verboten und Geboten unterliegt, optimale Rahmenbedingungen gegeben.

Beide Salzwiesenfragmente des LRT 1330 unterliegen nur geringfügigen Beeinträchtigungen durch Ablagerungen (Müll, sonstige Ablagerungen), die zur Aufwertung dieses Hauptparameters zu beseitigen sind.

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Starke Beeinträchtigungen des Flachwassersees bei Alt Süllitz als Gewässer des LRT 3150 werden durch dominante Deckung von Stör- oder Hypertrophierungszeigern erkennbar.

Für den Flachwassersee ist die erforderliche Erweiterung von Pufferstrukturen am südlichen bzw. südwestlichen Ufer innerhalb der Gebietsgrenzen nicht möglich und damit nicht Gegenstand der vorliegenden Managementplanung. Sollte die Einrichtung solcher Strukturen im Rahmen anderweitiger Bemühungen gelingen, könnte durch eine allmähliche Verbesserung der Nährstoffbilanz im Rahmen der Renaturierung des Flachwassersees eine langfristige Verbesserung der Wasserqualität mit der Entwicklung der typischen Vegetation und damit die Verbesserung des Erhaltungszustandes eintreten.

Fischotter (EU-Code 1355)

Der Graben 24/69 hat seinen Ursprung in einem Erlenbruchwald in dem Gebietsausläufer nordwestlich von Lancken-Granitz und verläuft weiter bis zum Neuensierer See. Innerhalb des Gebietes ist der Graben als Fischotter-Habitat ausgewiesen. Der Graben wird mit einer für den Fischotter unpassierbaren Verrohrung unter der an das GGB angrenzenden B 196 hindurchgeführt und somit in seiner Habitateignung beeinträchtigt.

Zur Verminderung des Tötungsrisikos ist an dieser Stelle ein ottergerechter Durchlass mit entsprechenden Leiteinrichtungen einzubauen. Die Achse der B 196 befindet sich hier in einem Abstand von ca. 25 m zur Gebietsgrenze, die Bundesstraße verläuft außerhalb des GGB.

Gleichzeitig dient der Pufferstreifen an dem Stillgewässer nördlich von Alt Süllitz als Uferstrandstreifen für den Fischotter. Mit der Anlage des Uferstrandstreifens wird der Hauptparameter „Beeinträchtigungen“ des Stillgewässers von C auf A verbessert und damit gleichzeitig die Gesamtbewertung dieses Teilhabitats von C (durchschnittlich oder beschränkt) auf A (hervorragend).

Schmale Windelschnecke (EU-Code 1014)

Um ein Habitat für eine neue Population der Art im Gebiet zu entwickeln, ist auf der Feuchtwiese im nordöstlichen Teil des Forthbruchs (innerhalb des Feldblocks DEMVLI052CD10010) die regelmäßige (extensive) Mahd auf einer Fläche von ca. 0,9 ha aufrecht zu erhalten.

Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen außerhalb des GGB

Fischotter (EU-Code 1355)

Der Standort für den ottergerechten Durchlass in der B 196 befindet sich außerhalb des GGB (vgl. vorheriges Unterkapitel). Die Achse der B 196 verläuft hier in einem Abstand von ca. 25 m zur Gebietsgrenze, die Bundesstraße verläuft außerhalb des GGB.

Tabelle 12: Zusammenstellung der Maßnahmen

(Erläuterungen der Abkürzungen: Maßnahmentyp: S = Erhaltungsmaßnahme Schutz; P = Erhaltungsmaßnahme Pflege; N = Erhaltungsmaßnahme Nutzung; W = Wiederherstellung; vE = vorrangige Entwicklung; wE = wünschenswerte Entwicklung; EHZ = Erhaltungszustand)

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage/ Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
Lebensraumtypen nach Anhang I								
LRT 1170 Riffe								
001_1	Erhalt der Riffe durch Erhalt der vorhandenen Meeresbodenstruktur - keine Aufschüttungen oder Sedimententnahmen (Ae01) Erhalt der vorhandenen Abtrags- und Materialtransportprozesse - keine Küstenschutzmaßnahmen (Ae02) Erhalt der Dynamik - keine Festlegung durch Verbau (Ae07)	S	gesamte marine Wasserfläche/ Schorre innerhalb des GGB (1170-001-B)	R6, A3	BRA SOR	LRT 1170 Fischotter	Erhalt B Erhalt A	–
LRT 1210 Einjährige Spülsäume								
004_1	Erhalt der Einjährigen Spülsäume durch	S	vom Fischerstrand Binz bis nahe Kieköwer (1210-001-C)	R6, A3	BRA SOR	LRT 1210 Fischotter	Erhalt C ggf. C → B Erhalt A	–

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage/ Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	Erhalt störungsarmer Bereiche (Se01) Erhalt der vorhandenen Abtrags- und Materialtransportprozesse - keine Küstenschutzmaßnahmen (Ae02) Erhalt des angespülten Materials - keine Strandberäumung (Ae03) Erhalt der Dynamik - keine Festlegung durch Verbau oder Bepflanzung (Ae07) Erhalt des vorhandenen Überflutungsbereiches (Ae15)							
004_2	Entwicklung der Einjährigen Spülsäume durch Beseitigung von Abfallablagerungen (Av11)	wE	vom Fischerstrand Binz bis nahe Kieköwer (1210-001-C)	A4	BRA SOR	LRT 1210	ggf. C → B	F19, F28
LRT 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation								
006_1	Erhalt der Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation durch Erhalt störungsarmer Bereiche (Se01) Erhalt der vorhandenen Abtrags- und Materialtransportprozesse - keine Küstenschutzmaßnahmen (Ae02) Erhalt der Dynamik - keine Festlegung durch Verbau oder Bepflanzung (Ae07)	S	Steilküste zwischen Binz und Sellin innerhalb des GGB (1230-001-A)	R6, A3	BRA SOR	LRT 1230 Schmale Windelschnecke	Erhalt A Erhalt A	–

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage/ Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
LRT 1330 Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)								
002_1 003_1	<p>Erhalt und Entwicklung der Atlantischen Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>) durch</p> <p>Erhalt störungsarmer Bereiche (Se01)</p> <p>Erhalt der Dynamik - keine Festlegung durch Verbau oder Bepflanzung (Ae07)</p> <p>Erhalt des vorhandenen Überflutungsbereiches (Ae15)</p> <p>Beseitigung von Abfallablagerungen (Av11)</p>	wE	<p>vor Silvitzer Ort (1330-001-C)</p> <p>vor Granitzer Ort (1330-002-C)</p>	R6, A3, A4	BRA SOR	<p>LRT 1330</p> <p>Fischotter</p>	<p>Erhalt C</p> <p>ggf. C → B</p> <p>Erhalt A</p>	F19, F28
LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions								
007_1 009_1 020_1	<p>Erhalt der natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions durch</p>	S	<p>Stillgewässer und Flachwassersee bei Alt Süllitz (3150-001-B, 3150-002-B)</p> <p>Kleingewässer südlich Schanzenort (3150-007-C)</p>	R6, A3	BRA SOR	<p>LRT 3150</p> <p>Fischotter</p> <p>Kammolch</p>	<p>Erhalt B</p> <p>Erhalt A</p> <p>Erhalt B</p>	–
	<p>Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Inbetriebnahme von Entwässerungsanlagen (Ae09)</p> <p>Erhalt naturnaher Uferstrukturen (Ae12)</p> <p>Erhalt des Gewässers mit seiner natürlichen Trophie - keine Vergrößerung des Einzugsgebietes (Ae13)</p>							

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage/ Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
015_1 bis 018_1	<p>Erhalt der natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions durch</p> <p>Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen (fortlaufende Prüfung und Instandhaltung der vorhandenen Stau) (Ae09)</p> <p>Erhalt naturnaher Uferstrukturen (Ae12)</p> <p>Erhalt des Gewässers mit seiner natürlichen Trophie - keine Vergrößerung des Einzugsgebietes (Ae13)</p>	S	Torfstichgewässer im bzw. südlich Forthbruch (3150-003-C, 3150-004/5/6-B)	R6, A3	BRA SOR LPV Rügen	LRT 3150 Fischotter	Erhalt B Erhalt A	–
008_1	<p>Entwicklung der natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions durch</p> <p>Erhalt von Extensivgrünland (Ne05)</p>	S	<p>Landwirtschaftliche Flächen an den Ufern des Stillgewässers bei Alt Süllitz (3150-001-B) innerhalb des Feldblocks</p> <p>DEMVLI052CC40092</p>	V1	BRA SOR Landbewirtschafter	LRT 3150 Fischotter	Erhalt B Erhalt A	F20, F21, F23

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage/ Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
LRT 3160 Dystrophe Seen und Teiche								
023_01	Erhalt der Dystrophen Seen und Teiche durch Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine Entwässerungsmaßnahmen (Ae09) Erhalt naturnaher Uferstrukturen (Ae12) Erhalt des Gewässers mit seiner natürlichen Trophie - keine Vergrößerung des Einzugsgebietes (Ae13)	S	Schwarzer See (3160-001-A)	R6, A3	BRA SOR	LRT 3160 Fischotter	Erhalt A Erhalt A	–
LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore								
013_01	Erhalt der Übergangs- und Schwingrasenmoore durch Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine Entwässerungsmaßnahmen (Ae09)	S	Große Wiese (7140-002-A)	R6, A3	BRA SOR	LRT 7140	Erhalt A	–
011_01 012_01 021_01	Erhalt der Übergangs- und Schwingrasenmoore durch Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen (fortlaufende Prüfung und Instandhaltung der vorhandenen Stau) (Ae09)	S	Postmoor (7140-001-A) Dolge (7140-003-A) Moor nördl. Schw. See (7140-004-B)	R6, A3	BRA SOR LPV Rügen	LRT 7140	Erhalt A	–

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage/ Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
022_01 024_01	Erhalt der Übergangs- und Schwingrasenmoore durch Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine Entwässerungsmaßnahmen (Ae09)	S	Moore am bzw. im Schwarzen See (7140-005-B, 7140-006-A)	R6, A3	BRA SOR	LRT 7140 Fischotter	Erhalt A Erhalt A	–
Arten nach Anhang II								
Fischotter								
005_1	Erhalt der Habitate des Fischotters durch Erhalt störungsarmer Bereiche - Verzicht auf (weitere) touristische Erschließung (Se01) Erhalt naturnaher Uferstrukturen (Ae12)	S	Strand zwischen Kieköwer und Sellin (Tf von 1355-008-A)	R6, A3	BRA SOR	Fischotter	Erhalt A	–
010_1	Erhalt der Habitate des Fischotters durch Erhalt naturnaher Uferstrukturen - keine weiteren Baumaßnahmen (Ae12)	S	Graben in Erlenbruchwald bei Lancken-Granitz (1355-003-C)	R6, A3	BRA SOR	Fischotter	Erhalt A	–
014_1	Erhalt der Habitate des Fischotters durch Erhalt naturnaher Uferstrukturen (Ae12) Erhalt naturnaher Fließgewässerstrukturen - keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung (Ne07)	S	Grabensystem im Forthbruch (Tf von 1355-004-B)	R6, A3	BRA SOR	Fischotter	Erhalt A	–

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage/ Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
025_01	Erhalt der Habitate des Fischotters durch Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine Entwässerungsmaßnahmen (Ae09)	S	Moorwald am Süden- de des Schwarzen Sees (Tf von 1355-005-A)	R6, A3	BRA SOR	Fischotter	Erhalt A	–
Schmale Windelschnecke								
019_01	Entwicklung der potenziellen Habitate der Schmalen Windelschnecke durch Fortführung extensiver Grünlandnutzung (Np02)	wE	Feuchtwiese im nord- östlichen Teil des Forthbruchs innerhalb des Feldblocks DEMVL1052CD10010	R6, A5, V1	BRA SOR Landnutzer	Schmale Windel- schnecke	Erhalt A	F20, F21
Nachrichtlich aufgeführte Maßnahmen außerhalb des GGB								
026_1	Entwicklung der Habitate des Fischotters durch Bau bzw. Verbesserung von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen an Straßen (Hv03)	wE	Durchlass des Grabens 24/69 durch die B 196 nordwestlich von Lancken-Granitz	A4, A8	BRA SOR SBA HST	Fischotter	Erhalt A	F15, F19, F28, F29

In der Karte 3 sind die Maßnahmen räumlich konkret dargestellt.

II.1.2 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

Das GGB „Granitz“ ist weitgehend deckungsgleich mit dem gleichnamigen EU-Vogelschutzgebiet DE 1647-401, d.h. etwa 90 % der GGB-Fläche werden von dem o. g. EU-Vogelschutzgebiet überdeckt. In diesem Gebiet sind 10 Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Der marine Bereich, d.h. der Küstenstreifen des GGB wird auf einer Fläche von ca. 40 ha (ca. 3 % der GGB-Fläche) von dem EU-Vogelschutzgebiet DE 1649-401 „Westliche Pommersche Bucht“ überdeckt. In diesem Gebiet sind 12 Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Die Gebietsausläufer nordwestlich von Lancken-Granitz und im Bereich Forthbruch sind auf einer Fläche von ca. 57 ha (ca. 5 % der GGB-Fläche) deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“. In diesem Gebiet sind 86 Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Lediglich der Gebietsausläufer bei Alt Süllitz (ca. 23 ha bzw. 2 % der GGB-Fläche) ist nicht Bestandteil eines EU-Vogelschutzgebietes.

Verträglichkeit mit den Schutzzielen des EU-Vogelschutzgebietes DE 1647-401 „Granitz“

Das EU-Vogelschutzgebiet „Granitz“ ist 1.107 ha groß und wird auf etwa 99 % seiner Gebietsfläche (ca. 1.090 ha) von dem GGB „Granitz“ überdeckt.

Nach Standard-Datenbogen (Stand 07/2015) sind in dem EU-Vogelschutzgebiet „Granitz“ die folgenden Vogelarten geschützt, die gemäß Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V) die in der folgenden Tabelle aufgeführten maßgeblichen Lebensraumelemente in dem Gebiet haben:

Tabelle 13: Vogelarten, die in dem EU-Vogelschutzgebiet DE 1647-401 „Granitz“ geschützt sind

EU-Code	Art lt. SDB	Status im Gebiet	Population im Gebiet	EHZ lt. SDB	Maßgebliche Lebensraumele- mente lt. Natura 2000-LVO M-V
A074	Rotmilan	r	1 BP	B	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen sowie einem störungsarmen Horstumfeld sowie mit hohen Grünlandanteilen
A075	Seeadler	r	1 BP	B	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit störungsarmen Wäldern (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat
A096	Turmfalke	r	3 BP	B	<i>nicht aufgeführt</i>
A155	Waldschnepfe	r	5 BP	B	<i>nicht aufgeführt</i>
A236	Schwarzspecht	r	4 BP	B	Größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz
A238	Mittelspecht	r	5 BP	B	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz...
A274	Gartenrotschwanz	r	5 BP	B	<i>nicht aufgeführt</i>
A307	Sperbergrasmücke	r	5 BP	B	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen...
A320	Zwergschnäpper	r	12 BP	B	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz... (Hallenwälder)
A338	Neuntöter	r	4 BP	B	struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren...

Status: r = Fortpflanzung

Population: BP = Brutpaar

EHZ = Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt

Bei den im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes „Granitz“ vorgesehenen Maßnahmen 002_1 bis 006_2, 011_1 bis 013_1 und 020_1 bis 025_1 (vgl. Tabelle 12) aber auch bei den übrigen Maßnahmen (die theoretisch in das EU-VSG hineinwirken können) handelt es sich überwiegend um Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherung des Status quo, die mittels Überwachung bzw. Durchsetzung des Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG umgesetzt werden und keine unmittelbaren bzw. mittelbaren „Eingriffe“ (wie z.B. Überbauung/Gehölzbeseitigung bzw. Schall/optische Wirkungen) oder Veränderungen verursachen. Darüber hinaus sind Entwicklungsmaßnahmen wie Beseitigung von Abfall und Besucherlenkung/Information der Öffentlichkeit vorgesehen.

Diese Maßnahmen führen keinesfalls zu Beeinträchtigungen der in Tabelle 13 aufgeführten maßgeblichen Lebensraumelemente der in dem EU-Vogelschutzgebiet „Granitz“ geschützten Vogelarten. Demzufolge sind die Maßnahmen mit den Erhaltungszielen des o.g. EU-Vogelschutzgebietes verträglich.

Verträglichkeit mit den Schutzzielen des EU-Vogelschutzgebietes DE 1649-401 „Westliche Pommersche Bucht“

Das EU-Vogelschutzgebiet „Westliche Pommersche Bucht“ ist 97.945 ha groß und wird auf weniger als 0,1 % seiner Gebietsfläche (ca. 40 ha) von dem GGB „Granitz“ überdeckt.

Nach Standard-Datenbogen (Stand 07/2015) sind in dem EU-Vogelschutzgebiet „Westliche Pommersche Bucht“ die folgenden Vogelarten geschützt: Sterntaucher, Prachtaucher, Haubentaucher, Ohrentaucher, Eisente, Trauerente, Samtente, Mittelsäger, Kormoran, Tordalk, Trottellumme und Zwergmöwe. Die genannten Arten nutzen das Gebiet allesamt zur Rast und/oder zur Überwinterung. Für alle Arten ist ein günstiger Erhaltungszustand (mindestens „B“) angegeben.

Von den 12 der o.g. Arten sind für 9 Arten maßgebliche Lebensraumelemente in der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung aufgeführt (Haubentaucher, Mittelsäger und Kormoran fehlend). Als maßgebliche Lebensraumelemente werden für alle Arten (offene) (Küstengewässer und) Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe genannt.

Die o.g. Rastvögel bevorzugen den Freiwasserbereich und halten sich daher nicht im ufernahen Bereich des GGB auf (Wassertiefen bis zu 2 bis 3 m). Aus diesem Grunde haben die in dem GGB „Granitz“ vorgesehenen Maßnahmen keinen Einfluss auf die maßgeblichen Lebensraumelemente der in dem EU-Vogelschutzgebiet „Westliche Pommersche Bucht“ geschützten Vogelarten. Demzufolge sind die Maßnahmen mit den Erhaltungszielen des o.g. EU-Vogelschutzgebietes verträglich.

Verträglichkeit mit den Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“

Das EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ ist 87.362 ha groß und wird auf weniger als 0,1 % seiner Gebietsfläche (ca. 57 ha) von dem GGB „Granitz“ überdeckt.

Nach Standard-Datenbogen (Stand 07/2015) sind in dem EU-Vogelschutzgebiet „Westliche Pommersche Bucht“ 86 Vogelarten geschützt. Für 64 dieser Arten sind maßgebliche Lebensraumelemente in der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung aufgeführt.

Bei den im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ vorgesehenen Maßnahmen 010_1 und 014_1 bis 019_1 (vgl. Tabelle 12) handelt es sich um Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherung des Status quo, die mittels Überwachung bzw. Durchsetzung des Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG umgesetzt werden und keine unmittelbaren bzw. mittelbaren „Eingriffe“ (wie z.B. Überbauung/Gehölzbeseitigung bzw. Schall/optische Wirkungen) oder Veränderungen verursachen. Diese Maßnahmen führen daher nicht zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Lebensraumelemente der in dem EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ geschützten Vogelarten.

Lediglich die Maßnahmen 026_1 (Bau Durchlassanlage für den Fischotter an der B 196 nordwestlich von Lancken-Granitz) kann temporär zu kleinräumigen mittelbaren Beeinträchtigungen führen, d.h., dass während der Bauzeit Schall- und optische Wirkungen zu Beeinträchtigungen von Habitaten diesbezüglich empfindlicher Zielarten führen können. Vor dem Hintergrund, dass die Bauarbeiten in einem bereits vorbelasteten Bereich erfolgen und dass die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen im Vergleich zur Gesamtgröße des EU-Vogelschutzgebietes einen sehr kleinen Raum betreffen, können erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Gebietes jedoch von vornherein ausgeschlossen werden.

Demzufolge sind die Maßnahmen mit den Erhaltungszielen des o.g. EU-Vogelschutzgebietes verträglich.

II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen der FFH-Managementplanung generell zwischen folgenden Instrumenten unterschieden (im GGB DE 1647-303 vorgesehene Instrumente sind fett hervorgehoben):

Rechtliche Instrumente (R)²

- **R 6: Vollzug einer Rechtsverordnung** nach § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V oder - sofern noch nicht vorhanden - von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die UNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.
- **R 7:** Unterschutzstellung als Schutzgebiet oder -objekt gem. §§ 26 bis 29 BNatSchG durch die UNB (LSG in Gemeindegebieten, ND und GLB). Bei bestehenden Schutzgebieten oder -objekten sollen evtl. notwendige Vorschläge z.B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen UNB, die das entsprechende Verfahren durchführen soll (z. B. StALU/ UNB). Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.
- **R 8:** Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Fischereirecht, vgl. § 16 FischG). Adressat ist die nach der jeweiligen Rechtsvorschrift zuständige Behörde. Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
- **R 9:** Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG in gemeindefreien Gebieten. Bei bestehenden Naturschutzgebieten sollen evtl. notwendige Vorschläge z.B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung (Durchführung der entsprechenden Verfahren) ist die oberste Naturschutzbehörde. Die Maßnahme ist mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotope (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang-IV-Arten der FFH-RL) der

² R 1 bis R 5 = gemäß Fachleitfaden (Version 4.1) nicht besetzt (Stand 02/2016)

besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG).

Beispiele für Handlungen und Nutzungen, die bereits mit bestehenden Rechtsvorschriften unabhängig von der Meldung als Natura-2000-Gebiet oder Ausweisung als besonderes Schutzgebiet unterbunden werden können, sind:

- Die erhebliche Störung der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten z.B. durch Erholungssuchende. Als „erheblich“ sind Störungen zu bezeichnen, wenn sich der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtert (wobei „lokal“ artspezifisch zu definieren ist, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Die mutwillige Beunruhigung von Tieren, z.B. von für jedermann erkennbaren großen Vogelansammlungen oder auffälligen Brutkolonien (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).
- Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und europäischen Vogelarten wie z.B. von Adlerhorsten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Die Nichtbeachtung der Horstschutzzonen von Adlern, Wanderfalke, Weihen, Schwarzstorch und Kranich (vgl. § 23 Abs. 4 NatSchAG)
- Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V.
- Nichtbeachtung der Grundsätze für die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 61 LWaG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Vermehrung des Waldes (vgl. §§ 11 folgende LWaldG).

Wichtigste Rechtsinstrumente sind der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Ausweisung von ausgewählten GGB oder von Teilen von GGB als Naturschutzgebiet.

Administrative Instrumente (A)

- **A 1:** Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, mit der die Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden soll (z. B. StALU/ Forstamt). Die Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen anderen Behörde abzustimmen.
- **A 2:** Verwaltungsvorschriften. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, die die Verwaltungsvorschrift erlässt (z. B. LU/ VM). Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
- **A 3: Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden.** Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Auftragnehmer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Auftragnehmer abzustimmen.

- **A 4: Projektförderung.** Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt (z. B. StALU/ Landschaftspflegeverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Projektträger abzustimmen.
- **A 5: Kontrolle von Cross Compliance (CC)-Anforderungen** bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die sich aus § 33 BNatSchG ergeben (vgl. R 6) **und gleichzeitig** Flächen betreffen, die Feldblöcke (auch anteilig) sind oder direkt oder indirekt an Feldblöcke angrenzen. Entsprechend kann das Instrument A 5 nur in Kombination mit R 6 auftreten. R 6-Maßnahmen sind immer auch CC-relevant, wenn der Feldblockbezug besteht. Adressat ist die zuständige UNB. Es erfolgt keine Abstimmung.
- **A 6: Verfügungsbefugnis der Fläche eines öffentlichen oder gemeinnützigen Besitzers.** Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Besitzer (z. B. StALU/ Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem jeweiligen Besitzer abzustimmen.
- **A 7: Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden.** Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz.
- **A 8: Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen.** Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen UNB (z. B. StALU/ UNB). Die Maßnahmen sind mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Vertragliche Instrumente (V)

- **V 1: Verträge mit Landnutzern** (z.B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer, sofern bekannt (z. B. StALU/ Landwirtschaftsbetrieb).
- **V 2: Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern** (z.B. Angelnutzung). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer (z. B. StALU/ Anglerverein).
- **V 3: Verträge mit Vereinen / Verbänden / Ehrenamtlichen zur Gebietsbetreuung.** Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Verein, Verband oder der Person (z. B. StALU/ Naturschutzverein).

In der Tabelle 12 sind die für das vorliegende GGB konkret in Frage kommenden Umsetzungsinstrumente für die jeweiligen Maßnahmen aufgeführt. Diese Umsetzungsinstrumente werden in den nachfolgenden Unterkapiteln näher erläutert.

II.2.1 Vertragliche Regelungen

Verträge mit Landnutzern (V 1)

Für den bewirtschafteten Grünland-Feldblock DEMVLI052CD10010 im Bereich eines potenziellen Habitats der Schmalen Windelschnecke im Forthbruch sind die vorhandenen Verträge zur extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen aufrecht zu erhalten.

Zur Verbesserung des Stillgewässer nördlich von Alt Süllitz als LRT 3150 und als Habitat für den Fischotter ist um das gesamte Stillgewässer herum im Bereich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen des Feldblocks DEMVLI052CC40092 ein 20 m breiter Pufferstreifen auf einer Gesamtfläche von ca. 1,2 ha anzulegen. Der Pufferstreifen sollte ungenutzt bleiben oder allenfalls einer extensiven Nutzung unterzogen werden. Die Anlage des Pufferstreifens und die (extensive oder entfallende) Nutzung sollte mit dem Landwirt vertraglich geregelt werden.

II.2.2 Administrative Regelungen

Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden (A 3)

Über das Monitoring und die Gebietsbetreuung durch das BRA SOR oder im Auftrag des BRA SOR werden Maßnahmen wie z.B. der Erhalt der LRT-Flächen und der Arthabitate regelmäßig kontrolliert.

Projektförderung (A 4)

Über die Projektförderung können Maßnahmen wie Abfallbeseitigung und investive Maßnahmen wie Einrichtungen zur Besucherlenkung finanziert werden, ebenso wie der Bau von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen.

Kontrolle der Einhaltung der Cross Compliance-Anforderungen (A 5)

Für die bestehenden Verträge zur extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen ist eine Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen erforderlich.

Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden (A 7)

Zu den Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden zählt das Aufstellen von Informationstafeln.

Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen (A 8)

Gegebenenfalls kann der Bau von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen über die Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen realisiert werden, die z.B. im Rahmen von Verkehrsprojekten durchzuführen sind.

II.2.3 Regelungen zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation

Da sich das GGB „Granitz“ vollständig innerhalb des Biosphärenreservates Südost-Rügen befindet, erfolgt die Gebietsbetreuung gegenwärtig durch die Mitarbeiter des Biosphärenreservatsamtes Südost-Rügen. Dies sollte fortgesetzt werden.

II.3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen

Im Zuge der Managementplanung werden Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungs- und vorrangige Entwicklungsmaßnahmen bestimmt, für deren Durchführung die Finanzierung gesichert sein muss.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen im GGB „Granitz“ erfolgt mittels Überwachung bzw. Durchsetzung des Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG im Zusammenhang mit dem behördlichen Monitoring bzw. durch Prüfung von (angezeigten) Projekten nach § 34 BNatSchG. Dadurch werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Kosten für wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen der Managementplanung nicht ermittelt. Vorliegend sind daher u.a. die Kosten für die Beseitigung von Abfall, für Besucherlenkung und Information, die Anlage von Pufferflächen und die Verbesserung der Durchgängigkeit zugunsten des Fischotters nicht ermittelt worden.

Folgende Finanzierungsinstrumente (F) stehen derzeit prinzipiell im Rahmen der Managementplanung für die Maßnahmenumsetzung zur Verfügung. Fettgedruckte Finanzierungsinstrumente sind im GGB „Granitz“ für wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen³.

- **F 15: Durchführung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme**
- F 16: Durchführung als Kohärenzsicherungsmaßnahme (nur bei Entwicklungsmaßnahmen)
- F 17: Mittel aus Ersatzzahlungen
- **F 18: ZuwerMSU-ELER:** Erlass über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und Studien zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums; für die Finanzierung von Machbarkeitsstudien und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit (einschl. Gebietsbetreuung)
- **F 19: NatSchFöRL M-V:** Richtlinie für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes
- **F 20: Naturschutzgerechte Grünlandnutzungsrichtlinie:** Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen
- **F 21: Extensive Dauergrünlandrichtlinie:** Richtlinie zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen
- **F 22: Vielfältige Kulturen Richtlinie: Richtlinie zur Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau**
- **F 23: Strukturelementerichtlinie:** Richtlinie zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland

³ F1 bis F 14 gemäß Fachleitfaden nicht besetzt (Version 4.1, Stand 02/2016)

- F 24 Extensivierungsrichtlinie: Richtlinie zur Förderung der Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus
- F 25: Forst-ELERFöRL M-V: Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
- F 26: ForstGAKFöRL M-V: Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- F 27: PdLRL M-V: Richtlinie zur Förderung von Projekten der Landschaftspflege
- **F 28: Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes** (Landesmittel)
- **F 29: Mittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten**

Quellenverzeichnis

BAST, H.-D., SCHELLER, W. UND R. SCHWARZ (1997): Lurche im Projektgebiet "Ostrügensche Boddenlandschaft". Ergebnisse einer 1996 durchgeführten Kartierung. Im Auftrag des Landschaftspflegeverbandes Rügen e.V..

ELLWANGER; G., RATHS, U., BENZ, A., GLASER; F. UND S. RUNGE [HRSG.] (2013): Der nationale Bericht 2013 zur FFH-Richtlinie: Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände; Teil 2 - Die Arten der Anhänge II, IV und V. Bonn.

GNL – GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE E.V. (2016): Kartierung und Bewertung der Habitatalemente des Fischotters im FFH-Gebiet „Granitz“ (DE 1647-303). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der UmweltPlan GmbH Stralsund. Kratzeburg.

HERRMANN, C. (2012): Robbenmonitoring in Mecklenburg-Vorpommern 2006-2012. In: Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Band 41.

ILN – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ GREIFSWALD GMBH (2016): Erfassung und Bewertung der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) im Rahmen der Managementplanung für das FFH-Gebiet DE 1647-303 "Granitz". Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der UmweltPlan GmbH Stralsund. Greifswald.

JESCHKE, L., LENSCHOW, U. und H. ZIMMERMANN (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Demmler Verlag Schwerin.

LPV – LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND RÜGEN E.V. (2009): Naturschutzgroßprojekt „Ostrügensche Boddenlandschaft“ im Programm zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Abschlussbericht.

LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2015): Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene für den Zeitraum von 2016 bis 2021. Stand: Dezember 2015.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016A): Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie.

[http://www.lung.mv-](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal/ffh_lrt.htm)

[regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal/ffh_lrt.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal/ffh_lrt.htm)

http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_art_ii_iv.htm.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016B): Daten aus der Monitoring-Datenbank Meeressäuger des LUNG, Stand 2016.

MARILIM GESELLSCHAFT FÜR GEWÄSSERUNTERSUCHUNG MBH (2016): Bestandsaufnahme und Bewertung des Lebensraumtyps 1170 (Riffe) im FFH-Gebiet 1647-303 „Granitz“. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der UmweltPlan GmbH Stralsund. Schönkirchen.

MBLU – MINISTERIUM FÜR BAU, LANDESENTWICKLUNG UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (1995): Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern.

MLUV (2008): FFH-Gebiet 1647-303 „Granitz“, Managementplan Teilbereich Wald. - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Schwerin.

PULKENAT – LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO PULKENAT (1999): Pflege- und Entwicklungsplan Ostrügensche Boddenlandschaft. Band II (Südteil): Kerngebiet III/1a Granitz. Im Auftrag des Landschaftspflegeverbandes Rügen e.V..

UMWELTPLAN (2016): Erfassung des Kammmolches im FFH-Gebiet DE 1647-303 „Granitz“ – Kartierbericht.

WRRL M-V (2015): <http://www.wrrl-mv.de/start.htm> – Gemeinsames Maßnahmeninformationsportal der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt und des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

Gesetze, Normen, Richtlinien

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

FFH-RL: 4. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Abl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013

LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)

LWaldG: Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311)

NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

Natura 2000-LVO M-V: Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V). Vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462). Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646).

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen. Vom 12. September 1990. Letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. April 1994 (GVOBl. M-V S. 1022).

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

WRRL: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch RL 2013/64/EU des Rates vom 17.12.2013

Schriftliche und mündliche Auskünfte

AFRL – AMT FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG VORPOMMERN (2015): Frühzeitige Hinweise auf Belange der Regionalplanung im Rahmen der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Granitz“ DE 1647-303 (Schreiben v. 09.10.2015).

AMT MÖNCHGUT GRANITZ (2015): Stellungnahme zur Managementplanung für das FFH-Gebiet 1647-303 „Granitz“ (Schreiben v. 07.10.2015).

BRA SOR – BIOSPHÄRENRESERVATSAMT SÜDOST-RÜGEN (2016): Übermittlung von Daten zu Sichtungen der Kegelrobbe im Amtsbereich des AfBRSOR, Stand 2016 (E-Mail v. 28.04.2016).

GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ (2015): Stellungnahme zur Managementplanung für das FFH-Gebiet 1647-303 „Granitz“ (Schreiben v. 06.10.2015).

HERRMANN, C (2016): Mitteilung über Bezugsräume zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Kegelrobbe (E-Mail v. 28.04.2016).

LALLF – LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, LEBENSMITTELSICHERHEIT UND FISCHEREI MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Schriftliche Mitteilung zur aktuellen fischereilichen Bewirtschaftung der Gewässer im FFH- Gebiet DE 1647-303 „Granitz“ (E-Mail v. 06.07.2016).

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016B): Übermittlung digitaler Daten zu Sichtungen der Kegelrobbe im 10 km-Umfeld des FFH-Gebietes „Granitz“ aus der Monitoring-Datenbank Meeressäuger des LUNG, Stand 2016 (E-Mail v. 15.09.2016).

WBV – WASSER- UND BODENVERBAND RÜGEN (2015): Stellungnahme (Nr. 153/2015) zur Managementplanung für das FFH-Gebiet 1647-303 „Granitz“ (Schreiben v. 23.10.2015).

Internetquellen

zum Kapitel I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus und Erholungsnutzungen:

- (<http://www.ostseebad-binz.de/binz-im-sommer/binzer-strandvergnuegen.html>)
- (<http://www.ostseebad-binz.de/urlaubsthemen/binz-aktiv/wandern/gefuehrte-wandertouren.html>)
- (<http://www.ostseebad-binz.de/urlaubsthemen/binz-aktiv/wassersport.html>)
- (<http://www.insel-ruegen.com/ruegen-tourismus/schiffsausfluege>)
- (<http://www.ruegenmagic.de/Sehenswertes/granitz-ruegen.htm>)
- (<http://www.pferdehof-in-binz.de/>)
- (www.statistik-mv.de)
- (<http://www.jagdschloss-granitz.de/>)
- (<http://ruegensche-baederbahn.de/>)

III. Zusammenstellung der Anlagen zum Managementplan

III.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und der Habitate sowie ggf. der Artnachweise

Kartierberichte und MVBIO-/DBMonArt-Daten:

- **Erfassung und Bewertung des LRT 1170 „Riffe“**
MariLim GmbH Schönkirchen (Tanja Kuhlmann, Dr. Kerstin Maczassek, Thomas Meyer), 2016
- **Erfassung und Bewertung des Fischotters**
G.N.L. e.V. Kratzeburg (Markus Tschakert), 2016
- **Erfassung und Bewertung des Kammmolchs**
UmweltPlan GmbH Stralsund (Steffen Biele), 2016
- **Erfassung und Bewertung der Schmalen Windelschnecke**
ILN Greifswald GmbH (Holger Ringel, Dr. Stefan Meng), 2016

III.2 Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum FFH-Managementplan DE 1647-303 erfolgte durch:

- die 1. Information des Biosphärenreservatsbeirates zum Ablauf der Managementplanung in Bezug auf das GGB „Granitz“ im Rahmen der Beiratssitzung am 05.11.2015
- eine allgemeine Information des Biosphärenreservatsbeirates zum Stand der Managementplanung für das GGB „Granitz“ im Rahmen der Beiratssitzung am 07.04.2016
- die 2. Information des Biosphärenreservatsbeirates zum Grundlagenteil des Managementplanes für das GGB „Granitz“ im Rahmen der Beiratssitzung am 19.01.2017

Tabelle 14: Dokumentation der Beteiligung

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung

III.3 Getroffene und vorgeschlagene vertragliche Regelungen und freiwillige Vereinbarungen

III.4 Getroffene Verträge zur Gebietsbetreuung im Rahmen der Laufzeit der Managementplanung sowie Vorschläge zur Fortführung

III.5 Hinweise zu Schutzgebietsausweisungen oder zur Anpassung bestehender Schutzgebiets-VO